

Das Forschungsprojekt wurde vom
Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
finanziell gefördert.

AUF DIE EINHEITSWERTABHÄNGIGEN STEUERN
UND IHRE AUSWIRKUNGEN
MÖGLICHKEITEN FÜR EINE REFORM DER EINHEITSBEMERUNG

Uwe Pfeiffer
unter Mitarbeit von
Dietrich Dickermann



76 AD
64 S
64 42

Bonn; Dr. Wolfgang Wagner, Köln; Prof. Dr. Horst Vogel, Bonn; Dr. Michael Stak, Köln; Prof. Dr. Horst Vogel, Prot. Drs. H.-C. Günther Schmölders, München; Prot. Dr. Klaus Mackenschiedt, Köln; Johannes Puhl, Köln; Prot. Dr. Fritz Hermanns, Köln; Dr. Heinzert W. Kohler, Düsseldorf; man, Köln; Prof. Dr. Eva Bössmann, Köln; Dr. Klaus Dietel, Beirat; Prof. Dr. Eva Bössmann, Köln; Dr. Klaus Dietel, Gel senk rüchen.

Dr. Bruno Weinberger, Köln; Dr. Paul-Robert Wagner, Köln; Leverkusen; Dr. Franz Schöser, Bonn; Hermann-Josef Strengert, Bonn; Dr. Siegfried Mann, Köln; Dr. Hans-Ludwig Oberbeckmann, Dr. Alfred Herrhausen, Frankfurt am Main; Vorsand: Bodo Lübe, Köln (Vorsitzender); Dr. Alfred Herrhausen, Frankfurt am Main; Dr. Steffen Schröder, Köln; Dr. Hans-Ludwig Oberbeckmann, Dr. Alfred Herrhausen, Frankfurt am Main; Dr. Siegfried Mann, Köln; Dr. Paul-Robert Wagner, Köln; Leverkusen; Dr. Franz Schöser, Bonn; Hermann-Josef Strengert, Bonn; Dr. Bruno Weinberger, Köln.

Rechtssträger des Finanzwissenschaftlichen Forschungs- Institutes an der Universität zu Köln ist die Gesellschaft zur Förderung der Finanzwissenschaftlichen Forschung e.V., Köln. Gesellschaft zur Förderung der Finanzwissenschaftlichen Forschung e.V., Köln.

Alex
- 10 -
S 3

Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut an der Universität zu Köln

Der Forschungsbereich knüpft an Vorüberlegungen an, die im Jahre 1979 unter dem Titel "Ansätze zur Reform der Einkommensverabhandlung", Steuerin als Band 1 dieses Schriftenreihen veröffentlicht wurden. Mit finanzieller Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen wurde bis Oktober 1981 eine wesentlich erweiterte Studie erstellt, die hier in einer aktuallisierteren und redaktionellen überarbeiteten Fassung vorgetragen wird.

Direktoren: Prof. Dr. Karl-Henrich Hansmeyer (geschäftsführend), Prof. Dr. Klaus Mackenschiedt

Prof. Dr. Dietrich Dickertmann Dipl.-Kfm. Uwe Pfeiffer Universität Trier, Tarrforst, Postfach 3825, 5500 Trier Prof. Dr. Dietrich Dickertmann Anschrift der Verfasser:

„Der Bundesstag sieht im Bewertungsänderungsgesetz 1965 ein Mittel,
die Gleichmäßigkeit der Besteuerung... zu gewährleisten.“¹⁾

„Die komplizierte Einheitssbewertung, so wie sie angelegt ist, wird
charakterisiert durch ein Gemengsel von Feinarbeit und ganz unbe-
stimmtem Großen.“²⁾

- 2) K. Tipke: Steuerrecht, 9. Vollig überarbeitete Aufl., Köln 1983, S. 380.
- 1) Aus einer Entschließung des Deutschen Bundestages zur Verabsiedlung
des Bewertungsgesetzes vom 10.12.1965 (BGBl. I. S. 1861), zitiert
nach Finanzbericht 1966, S. 214.

Seite	INHALTSVERZEICHNIS
64	5. Kapitel: Zur Quantifizierung von Steuervergünstigungen als Folge Verkehrswerten
64	Akkuranzverzeichnisse der Übersicht
64	Verzeichnis der Tabellen
1	1. Kapitel: Stand der Diskussion, Problemlösung und Gang der Untersuchung
64	2. Das Steuerauftkommen „einheitstabhangiger“ Steuerren bei der Besteuerung überlegungen zum Umfang einheitswertbetragter ungünstigkeits.
64	3. Das Steuerauftkommen „einheitstabhangiger“ Steuerren bei der Besteuerung Folge unterschiedlicher Einheitsertragsraten als
8	4. Zwi schenergebnis III: Nicht erfaßte Steuervergünstigungen als Zweck der Einheitssbernung und der „einheitsser-
12	1. Die Wermabsätze im Bewertungsge setz
12	2. Der Rhythmus der Besteuerung (die sog. Hauptfeststellung)
16	3. Die Besteuerungsmethode
17	a) Die Besteuerung Land- und forstwirtschaftlichen Vermögens
19	b) Die Besteuerung des Grundvermögens
28	c) Die Besteuerung des Betriebsvermögens
35	4. Zwi schenergebnis I: Werte iskrapenzen je nach Besteuerungsmethode
39	1. Einheitssersteuer und Vermögenssteuer
43	2. Einheitssersteuer und Grundsteuer
49	3. Einheitssersteuer und Gewerbesteuer
49	4. Einheitssersteuer und Erschafftsteuer sowie Schenkungssteuer
51	5. Einheitssersteuer und Erbschaftsteuer sowie Schenkungssteuer
54	6. Einheitssersteuer und Grundwerbesteuer
59	7. Zwi schenergebnis II: Steuervergünstigungen je nach Grad der Hauptfeststellung
61	bc) Schlußfolgerung A II
68	ba) Der Stand der Vorbereitung einer Neubewertung
68	bb) Zum Verwaltungsaufwand einer neuen Einheitssersteuer-
68	b) Zeitnahe Besteuerung nach den vorhandenen Besteuerungsmethoden
75	aa) Werwendung anderer Werte
78	ab) Schlußfolgerungen A I
87	8. Einheitssersteuer aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 II und § 21a EStG) 57
88	9. Einheitssersteuer aus Gewinnmittlung nach Durchschichtszonen
88	10. Einheitssersteuer aus Veräußerung einer Neubewertung
93	bc) Schlußfolgerung A II

Teil B: Mehr System im Steuerrecht - Eine Alternative zur Einheitsteuer		Bewertung	
(1) Einzelsteuerliche Belastungswirkungen	(2) Schlußfolgerung A III	(4) Wirtschafts- und Finanzpolitische Folgewirkungen	(5) Schlußfolgerung A IV
bd) Die Folgen einer regelmaßigen Einheitsteuer	AZ Aktienzichen	(3) Steuerliche Kumulatiosnwirkungen	bd) Mehr System im Steuerrecht - Eine Alternative zur Einheitsteuer
93 ABKURZUNGSVERZEICHNIS	99 BB Betriebs-Berater	(1) Einzelsteuerliche Belastungswirkungen	93 Teil B: Mehr System im Steuerrecht - Eine Alternative zur Einheitsteuer
94 bd) Die Folgen einer regelmaßigen Einheitsteuer	100 BeWGr Richtlinien für die Bewertung des Grundvermögens	(2) Schlußfolgerung A III	94 Teil B: Mehr System im Steuerrecht - Eine Alternative zur Einheitsteuer
95 (2) Schlußfolgerung A III	101 BeWg Bewertungssatzungsgesetz	(3) Steuerliche Kumulatiosnwirkungen	95 Teil B: Mehr System im Steuerrecht - Eine Alternative zur Einheitsteuer
96 1. Vordemerkungen	106 BFHE Bundesfinanzhof-Entscheidungen	(4) Wirtschafts- und Finanzpolitische Folgewirkungen	96 Teil B: Mehr System im Steuerrecht - Eine Alternative zur Einheitsteuer
106 2. Übergeifende Probleme der Besteuerungspraxis	108 BGBL. Bundesgesetzbblatt	(5) Schlußfolgerung A IV	106 Teil B: Mehr System im Steuerrecht - Eine Alternative zur Einheitsteuer
108 1. Vordemerkungen	109 BRat-Druksache Bundesrat-Druksache	(6) Maggioben steuerlicher Leistungsfähigkeit	108 Teil B: Mehr System im Steuerrecht - Eine Alternative zur Einheitsteuer
110 c) Schlußfolgerung B I	110 BVerfG Bundesverfassungsgerecht	a) Zur Gleichmäßigkeit der Besteuerung	110 Teil B: Mehr System im Steuerrecht - Eine Alternative zur Einheitsteuer
111 d) Verkehrsrecht als einziger Maßstab?	111 BVerfGE Bundesverfassungsgerechtsentscheidung	b) Maggioben steuerlicher Leistungsfähigkeit	111 Teil B: Mehr System im Steuerrecht - Eine Alternative zur Einheitsteuer
112 e) Schlußfolgerung B II	112 BVerfGG Bundesverfassungsgerechtigkeit	c) Schlußfolgerung B III	112 Teil B: Mehr System im Steuerrecht - Eine Alternative zur Einheitsteuer
113 a) Vorbemerkung	113 ca. cirka	d) Noch einmal: Zur Rechtfertigung des Bewertungsgesetzes	113 Teil B: Mehr System im Steuerrecht - Eine Alternative zur Einheitsteuer
114 b) Besteuerungszelle der „Einheitstwertabhangigen“ Steuern und	114 DSZA Deutsche Steuerreform Ausgabe A	e) Schlußfolgerung B IV	114 Teil B: Mehr System im Steuerrecht - Eine Alternative zur Einheitsteuer
115 120 7. Kapitel: Zusammenfassung	115 DSTR Deutsches Steuerrecht	f) Allgemeine Voraussetzungen für mehr Steuerrechtigkeit	115 Teil B: Mehr System im Steuerrecht - Eine Alternative zur Einheitsteuer
116 124 Literaturverzeichnis	116 ESG Einkommenssteuer-Gesetz	g) Verzicht auf die Einheitsteuerung?	116 Teil B: Mehr System im Steuerrecht - Eine Alternative zur Einheitsteuer
117 117 c) Schlußfolgerung B III	117 DSTR Deutsches Steuerrecht	h) Vorbemerkung	117 Teil B: Mehr System im Steuerrecht - Eine Alternative zur Einheitsteuer
118 d) Noch einmal: „Einheitstwertabhangige“ Steuertabbestände	118 Erbst Erbschaftsteuer	i) Besteuerungszelle der „Einheitstwertabhangigen“ Steuern und	118 Teil B: Mehr System im Steuerrecht - Eine Alternative zur Einheitsteuer
119 120 7. Kapitel: Zusammenfassung	119 EM Einheitstwert	j) Besteuerungszelle der „Einheitstwertabhangigen“ Steuern und	119 Teil B: Mehr System im Steuerrecht - Eine Alternative zur Einheitsteuer
121 124 Literaturverzeichnis	121 FR Finanz-Rundschau	k) Besteuerungszelle der „Einheitstwertabhangigen“ Steuern und	121 Teil B: Mehr System im Steuerrecht - Eine Alternative zur Einheitsteuer
122 124 Literaturverzeichnis	122 GeWStV Gewerbesteuergesetz	l) Besteuerungszelle der „Einheitstwertabhangigen“ Steuern und	122 Teil B: Mehr System im Steuerrecht - Eine Alternative zur Einheitsteuer
123 124 Literaturverzeichnis	123 H. Heft	m) Besteuerungszelle der „Einheitstwertabhangigen“ Steuern und	123 Teil B: Mehr System im Steuerrecht - Eine Alternative zur Einheitsteuer
124 124 Literaturverzeichnis	124 HMWM Handwerkerbuch der Wirtschaftswissenschaft	n) Besteuerungszelle der „Einheitstwertabhangigen“ Steuern und	124 Teil B: Mehr System im Steuerrecht - Eine Alternative zur Einheitsteuer

Seite

ohne Verfasserrangabе
Jahrgang

RN Rand-Nummer
STB Der Steuerberater
StB Steuerberater-Dahrbucb
StA Steueranwendungsgesetz
StENtG Steuerentlastungsgesetz
StW Steuer und Wirtschaft
VStW Vermögenssteuer-Richtlinien

Übersicht 1: Die Diskussion um eine neue Einheitsbeverteilung im Zettablauf
Übersicht 2: "Einheitswertertabhängig" Steuer und Ihre Erhebung
Übersicht 3: Beverteilungsvorfräheren des Grundvermögens
Übersicht 4: Wert-Verhältnisse bei unbebautein Grundstücken
Übersicht 5: Wert-Verhältnisse bei bebauten Grundstücken
Übersicht 6: Zuschlagsregelung auf die Einheitswerthe des Grundbesitzes
Übersicht 7: Einheitswerthe verschiedener Grundstückssarten bei un-
terstelltem Gleichen Verkehrswert
Übersicht 8: Verändereung der Vermögenssteuersatz
Übersicht 9: Durchschnittliche Steuermebzahlen verschiedener Grund-
stücksarten in Abhangigkeit vom Einheitswert
Übersicht 10: Einheitswerthe verschiedener Grundstück-/Nutzungs-
arten und ihre Steuermebbeiträge
Übersicht 11: Durchschnittliche Grundsteuerrehebelsätze für die Bundes-
republik Deutschland für verschiedene Jahre
Übersicht 12: Steuerung der Grundsteuerrehebelsätze nach Gemeindegrößen-
klassen 1978 und 1982
Übersicht 13: Vermögensübergang von verschiedenen Vermögensarten
und die steuerliche Belastung unterschiedener Vermögensarten
Übersicht 14: Anzahl der Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
und Art der Gewinnermittlung
Übersicht 15: Methoden der Wertermittlung nach Vermögensarten
Übersicht 16: Durchschnittliche Nutzungswerte der eigenen Wohnung
und geschätzte Steuererinnahmen daraus für das Jahr
1977
Übersicht 17: Andeutung der Gesamtsteuerbelastungen als Folge neuer
Einhietswerte bei Einflussreichen

102
70
62
56
52
47
46
46
45
40
37
34
27
25
21
9
5
Übersicht 17:
Andeutung der Gesamtsteuerbelastungen als Folge neuer
Einhietswerte bei Einflussreichen
1977
Übersicht 16:
Durchschnittliche Nutzungswerte der eigenen Wohnung
und geschätzte Steuererinnahmen daraus für das Jahr
Übersicht 15:
Methoden der Wertermittlung nach Vermögensarten
Übersicht 14:
Anzahl der Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
und Art der Gewinnermittlung
Übersicht 13:
Vermögensübergang von verschiedenen Vermögensarten
und die steuerliche Belastung unterschiedener Vermögensarten
Übersicht 12:
Steuerung der Grundsteuerrehebelsätze nach Gemeindegrößen-
klassen 1978 und 1982
Übersicht 11:
Durchschnittliche Grundsteuerrehebelsätze für die Bundes-
republik Deutschland für verschiedene Jahre
Übersicht 10:
Einheitswerthe verschiedener Grundstück-/Nutzungs-
arten und ihre Steuermebbeiträge
Übersicht 11:
Durchschnittliche Grundsteuerrehebelsätze für die Bundes-
republik Deutschland für verschiedene Jahre
Übersicht 12:
Steuerung der Grundsteuerrehebelsätze nach Gemeindegrößen-
klassen 1978 und 1982
Übersicht 13:
Vermögensübergang von verschiedenen Vermögensarten
und die steuerliche Belastung unterschiedener Vermögensarten
Übersicht 14:
Anzahl der Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
und Art der Gewinnermittlung
Übersicht 15:
Methoden der Wertermittlung nach Vermögensarten
Übersicht 16:
Durchschnittliche Nutzungswerte der eigenen Wohnung
und geschätzte Steuererinnahmen daraus für das Jahr
1977
Übersicht 17:
Andeutung der Gesamtsteuerbelastungen als Folge neuer
Einhietswerte bei Einflussreichen

- o "Die Einheitssatzung eines Einfamilienhauses auf den 1. Januar 1980 im Sachwertverfahren ist wegen Versetobes gegen Art. 3 Grundgesetz verfassungswidrig" (vom 4.8.1981, AZ: 2 K 207/80).¹⁾
- und
- o "Versetobt die Einheitssatzung von Ein- und Zweifamilienhäusern nach dem Sachwertverfahren auf den 1.1.1979 gegen den Gleichtiehaußersatz des Grundstücks? (vom 24.6.1982, AZ: 2 K 40/81).²⁾
- Eine Beruhigung der Diskussion um die Einheitssatzung kann von der Vorge-
nahmen Entschiedung des Bundesverfassungsgerichts also nicht ausgenommen sein
wird.
- Grundstücksatzung hatte der Bundesfinanzhof zwar das Ertags- und das Sachwert-
verfahren nebenander statt den darauß resultierenden ungleichmäßigkeiten
im Wert- und Belastungsniveau gebilligt.³⁾ Aber bereits im Jahr 1976 sah
sich das Bundesverfassungsgericht veranlaßt, die Problematik der Einheits-
satzung bei im Grundbesitz aufzugeben:
- "1. Die Anwendung der nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1964 festgestellten und ab 1. Januar 1974 aktuelleren Einheitssatzung
des Grundbesitzes ist zur Zeit noch nicht verfassungswidrig.
2. Der Besteuerung müssen grundsätzlich zeitnahe Einheitssatzung zugrunde
gelegt werden. Dafür darf es erforderlich sein, in angemessener
Zeit eine neue Hauptfeststellung der Einheitssatzrate des Grundbesitzes
durchzuführen und die dabei zu ermittelnden Einheitssatzrate der Be-
stuerung zugrunde zu legen."⁴⁾
- Da eine neue Hauptfeststellung nicht ernsthaft in Angriff genommen wurde,
sondern nur Probebewertungen durchgeführt ("Geschäftsfällchenverfahren" 1977
und 1981/82) und gemischt-motiviert Notlosungen konzipiert wurden, ("Bau-
ökkenstudie" des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau,
"Teilhauptfeststellungssetz 1983"), reagierte das Finanzgericht Rheinland-
Pfalz mit zwei Vorlagebeschüssen an das Bundesverfassungsgericht, zu denen die
Feststellung nicht erneut durchgeführt werden sollte.
- 1) BFH-Beschluß vom 16.6.1980, AZ: III 41/79, vgl. DB, H. 39/1980, S. 1972;
Vgl. auch DSTR, H. 5/1981, S. 149, sowie BFE, Bd. 130, S. 555-557; siehe
dazu auch M. Troli: Zur Ausgestaltung der Volllizenzung von Einheitssatzrate-
- 2) BFH-Beschluß vom 11.7.1980, AZ: III 3/80, vgl. DB, H. 40/1980, S. 1923,
und DSTR 18. Jg., H. 21/1980, S. 631f. Sowie BFE Bd. 131, S. 82-85.
- 3) BFH-Beschluß vom 12. Juni 1974, AZ: III R 49/79, vgl. BSTB I. 1974 II.
- 4) BVerfG-Beschluß gem. § 93a III BVerfGG, AZ: 1BVR 360/74, vgl. BSTB I. 1976II,
S. 602ff.
- 5) Zu den Motiven vgl. M. Troli: Neue Einheitssatzrate für den Grundbesitz - Zum
Stand der Diskussion aus kommunaler Sicht, in: Der Gemeindehaushalt, 85. Jg.,
H. 3/1984, S. 57-61.

Eine allgemeine Neubewertung des Grundbesitzes kann in den nächsten Jahren nicht in Betracht kommen. Die Steuerverwaltung wäre in dem vor-
genannten Zeitraum kaum in der Lage, eine Hauptfeststellung durchzu-
führen. Ferner wäre eine höhere Einheitssatzrate mit der Folge höherer
Steuern gegenwärtig vor allem der Land- und Forstwirtschaft kaum zu-
zumuten."³⁾

Und am 28. September 1984 beschlossen sie in gleicher Sache:

- Sie vertreten mehrheitlich jedoch folgende Auffassung:
1. Die Finanzminister und Finanzsenatoren der Länder verkennen nicht
die Probleme, die sich durch die Wertentwicklung auf dem Grundstücks-
markt seit der letzten Hauptfeststellung der Einheitssatzrate ergaben
haben.
2. Die Finanzminister und Finanzsenatoren der Länder sind der Auf-
grundbesitz auch in Zukunft nicht verzichtet werden kann.

1. März 1984 stellten sie fest:
Auf die ursprünglich schon für 1984 erwartete Entscheidung des Bundesver-
fahrendes folgt mit abwehrend-hinhaltsen Beschluß. Auf ihrer Konferenz am
1.1.1979 gegenüber das Reagieren die Finanzminister der Länder als Mitbetroffene
faßung, daß auf die Feststellung von Einheitssatzrate für den

1. Die Anwendung der nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1964 festgestellten und ab 1. Januar 1974 aktuelleren Einheitssatzung
des Grundbesitzes ist zur Zeit noch nicht verfassungswidrig.
2. Der Besteuerung müssen grundsätzlich zeitnahe Einheitssatzung zugrunde
gelegt werden. Dafür darf es erforderlich sein, in angemessener
Zeit eine neue Hauptfeststellung der Einheitssatzrate des Grundbesitzes
durchzuführen und die dabei zu ermittelnden Einheitssatzrate der Besteuerung
zugrunde zu legen." (vom 24.6.1982, AZ: 2 K 40/81).²⁾

Ein Beruhigung der Diskussion um die Einheitssatzung kann von der Vorge-
nahmen Entschiedung des Bundesverfassungsgerichts also nicht ausgenommen sein
wird.

Grundstücksatzung hatte der Bundesfinanzhof zwar das Ertags- und das Sachwert-
verfahren nebenander statt den darauß resultierenden ungleichmäßigkeiten
im Wert- und Belastungsniveau gebilligt.³⁾ Aber bereits im Jahr 1976 sah
sich das Bundesverfassungsgericht veranlaßt, die Problematik der Einheits-
satzung bei im Grundbesitz aufzugeben:

"1. Die Anwendung der nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1964 festgestellten und ab 1. Januar 1974 aktuelleren Einheitssatzung
des Grundbesitzes ist zur Zeit noch nicht verfassungswidrig.
2. Der Besteuerung müssen grundsätzlich zeitnahe Einheitssatzung zugrunde
gelegt werden. Dafür darf es erforderlich sein, in angemessener
Zeit eine neue Hauptfeststellung der Einheitssatzrate des Grundbesitzes
durchzuführen und die dabei zu ermittelnden Einheitssatzrate der Besteuerung
zugrunde zu legen." (vom 24.6.1982, AZ: 2 K 40/81).²⁾

Übersicht 1: Die Diskussion über eine neue Einheitssteuerung im Zeitablauf

Dieser Betrachtungswweise und Strategie, die im Übrigen offenbar auch von

-

- | | |
|---|---|
| der Verbreitung für eine neue Einheitssperre | ein Teillosung: Beibehalten werden soll die Zweigleisigkeit des Bewertrungsverfahrens für den Grundbesitz: Mietwohngrundstücke, Ein- und Zweifamilienhäuser, gemischtenutzte Grundstücke und jene Geschäftsgrenzstücke, für die der Mieter zu schätzen sind, sollen jedoch Zukunftig in einem Rohmietenvverfahren - ren - ähnlich dem bisherigen Einheitssperreverfahren, 1) aber mit neuen Vervielfältigern - bewertet werden. 2) |
| Bewertrungsgegenwart in der heutigen Fassung | Erste Probebewertungen mit dem "Geschoßflächenverfahren" |
| Beschlub des BFH (IIII R 18/76, BSTB. 1978, S. 446ff.) | Beschlub des BFH (IIII R 18/76, BSTB. 1978, S. 446ff.) |
| Beschlub des BFH (IIII B 3/80, DB H. 40/1980, S. 1923) | Beschlub des BFH (IIII B 3/80, DB H. 40/1980, S. 1923) |
| Probewebertrungen mit dem modifizierten "Geschoßflächenverfahren" | Probewebertrungen mit dem modifizierten "Geschoßflächenverfahren" |
| Damit wird zugleich auch sichtbar, daß auch nach der grundlegenden Neufassung des Bewertrungsgegenwart 10. Dezember 1965 (BGBl. I, S. 1861) 3) und nach der Verabstimmung des Gesetzes zur Reform des Vermögenssteuerrechts und zur Anwendung anderer Steuergesetze vom 17. April 1974 (BGBl. I, S. 949) die Disziplinierung und der Kritischen Institutionalisierung ist (siehe auch Überblick 1). Im Mittelpunkt der kritischen Erörterungen steht dabei vor allem die erwähnte Merteteil gliechsam internationalisiert ist, sondern im Gegenzug bei den betroffenen Steuerren nicht abgeschlossen ist, sondern Konsequenzen bei der die Einheitssperre und die sich daraus ergebenden Konsequenzen und den Verkärswaren beiderartig dargestellt werden. 4)5) | |
| damit - ähnlich dem bisherigen Einheitssperreverfahren, 1) aber mit neuen Vervielfältigern - bewertet werden. | An dieser Stelle kann die obige Fragestellung dahingehend verallgemeinert werden, daß verschiedene Bewertrungsverfahren, welche auf gleiche Vermögens- |
| Abkopplung der Neuwertrung unbedeutender Grundstücke im Vermittlungssauschluss | Abkopplung der Neuwertrung unbedeutender Grundstücke im Vermittlungssauschluss |
| Münchner Steuerfachtagung 1982: "Geschoßflächenverfahren + gesetzentwurf des Teilhauptes 1982 | Münchner Steuerfachtagung 1982: "Geschoßflächenverfahren + gesetzentwurf des Teilhauptes 1982 |
| Vermittlungssauschluss | Vermittlungssauschluss |
| Akkopplung der Neuwertrung unbedeutender Grundstücke im gesetzentwurf des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz 1983 | Akkopplung der Neuwertrung unbedeutender Grundstücke im gesetzentwurf des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz 2 K 40/81, unveröffentlicht |
| Teilhaupte 1983 vom Bundesstag in 3. Lesung angenommen | Teilhaupte 1983 vom Bundesstag in 3. Lesung angenommen |
| Vorlagebeschluß des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz 2 K 40/81 | Vorlagebeschluß des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz 2 K 40/81 |
| Ablennung des Teilhaupte 1983 im Bundesarat | Ablennung des Teilhaupte 1983 im Bundesarat |
| Emeute Beratung des Teilhaupte 1983 im Bundesarat | Emeute Beratung des Teilhaupte 1983 im Bundesarat |
| Wechsel der Bundesregierung | Wechsel der Bundesregierung |
| Bundestagswahl | Bundestagswahl |
| Neue Vorbereritung zur Neuwertrung des Grundbesitzes ("Rohmietverfahren") | Neue Vorbereritung zur Neuwertrung des Grundbesitzes ("Rohmietverfahren") |
| Stellungnahme der FMK ("Vorlagebeschluß des FG Rheinland-Pfalz 20-23") | Stellungnahme der FMK ("Vorlagebeschluß des FG Rheinland-Pfalz 20-23") |
| Rheinland-Pfalz (Finanzministerkonferenz (FMK) zu den Vorlagebeschlußen des FG insbes. S. 29ff.) | Rheinland-Pfalz (Finanzministerkonferenz (FMK) zu den Vorlagebeschlußen des FG insbes. S. 29ff.) |
| Steuerjuristischen Gesellschaft e.V. von A. Raupach, Köln 1984, S. 274-292. | Steuerjuristischen Gesellschaft e.V. von A. Raupach, Köln 1984, S. 274-292. |
| Wertermittlung im Steuerrecht, herausgegeben im Auftrag der Deutschen Steuerjuristen-Gesellschaft e.V. von A. Raupach, Köln 1984, S. 274-292. | Wertermittlung im Steuerrecht, herausgegeben im Auftrag der Deutschen Steuerjuristen-Gesellschaft e.V. von A. Raupach, Köln 1984, S. 274-292. |
| 1) Siehe unten S. 19ff. | 1) Siehe unten S. 19ff. |
| 2) Vgl. A. Uelner: Die Problematik der Einheitssperrevertrüng, in: Werte und Wertesysteme 1974 (BGBl. I, S. 2369). Zur Vorgeschichte der Einheitssperrevertrüng den 1. Januar 1964, in: FR, 25. Jg. /1970, S. 493ff.; M. Trodl: Grund und Boden - Politik und Steuerrecht, Heidelberg 1972, S. 105ff. | 2) Vgl. A. Uelner: Die Problematik der Einheitssperrevertrüng den 1. Januar 1964, in: FR, 25. Jg. /1970, S. 493ff.; M. Trodl: Grund und Boden - Politik und Steuerrecht, Heidelberg 1972, S. 105ff. |
| 3) Gültig in der Fassung vom 16.9.1974 (BGBl. I, S. 2369). Zur Vorgeschichte der Einheitssperrevertrüng den 1. Januar 1964, in: FR, 25. Jg. /1970, S. 493ff.; Hoffmeister: Gedanken zur Hauptfeststellung der Einheitssperrevertrüng des Grundbesitzes auf diesen Gesetzes sihne Btag-Druksache zu IV/3508, S. 2ff.; Hoffmeister: Gedanken zur Hauptfeststellung der Einheitssperrevertrüng des Grundbesitzes auf diesen Gesetzes sihne Btag-Druksache zu IV/3508, S. 2ff.; Zur Vorgeschichte der Einheitssperrevertrüng den 1. Januar 1964, in: FR, 25. Jg. /1970, S. 493ff.; M. Trodl: Grund und Boden - Politik und Steuerrecht, Heidelberg 1972, S. 105ff. | 3) Gültig in der Fassung vom 16.9.1974 (BGBl. I, S. 2369). Zur Vorgeschichte der Einheitssperrevertrüng den 1. Januar 1964, in: FR, 25. Jg. /1970, S. 493ff.; Hoffmeister: Gedanken zur Hauptfeststellung der Einheitssperrevertrüng des Grundbesitzes auf diesen Gesetzes sihne Btag-Druksache zu IV/3508, S. 2ff.; Zur Vorgeschichte der Einheitssperrevertrüng den 1. Januar 1964, in: FR, 25. Jg. /1970, S. 493ff.; M. Trodl: Grund und Boden - Politik und Steuerrecht, Heidelberg 1972, S. 105ff. |
| 4) Siehe ergänzend auch J. Gitter: Überlegungen zu einem neuen Einheitssperrevertrüng, in: Die Information zu einem neuen Einheitssperrevertrüng des 4) Siehe ergänzend auch J. Gitter: Überlegungen zu einem neuen Einheitssperrevertrüng, in: Die Information zu einem neuen Einheitssperrevertrüng des | 4) Siehe ergänzend auch J. Gitter: Überlegungen zu einem neuen Einheitssperrevertrüng, in: Die Information zu einem neuen Einheitssperrevertrüng des |

Eine Schätzung der Steuermindereinnahmen, welche auf die - der Weitverbreitung der Ansicht folgend - zu niedrigen Einheitsswerte zurückzuführen sind, hat Angaben des Zugrunde gelegten Datennmaterials und ohne Erklärung des Methoden Präsident des Bundesverfassungsgerichts, W. Zeidler, vorgenommen. Ohne das Staates in Höhe von mehreren 100 Milliarden Mark... wahrscheinlich mehr als heute die gesamte Verschuldung aller öffentlichen Hand beträgt. (1) Vergleichbare Berechnungen sind von Finanzwissenschaftlern und/oder Steuerpolitikern bisher nicht angestellt bzw. bekannt geworden. Die Zahl wird hier nur genannt, um anzudeuten, daß die Frage der Einheitssbewertung nicht zu Letzt auch eine fiskalische Dimension von gravierender Bedeutung enthalten oder zumindest enthalten kann. Nicht zuletzt wird wegen dieser Großenordnungen auch das Bundesverfassungsgericht bei den noch ausstehenden Urteilen vor schweren Entscheidungen mit weiteren Entscheidungen aufzuheben.

o nach einer begriiflichen Abgrenzung der „Einheitsswertabhangigkeit“ Steuer und „Einheitsswertabhangigen“ Steuerstaat (2. Kapitel) und eine knappe Bestandsaufnahme über die gegenwärtig praktizierte Einheitsbewertung vorzunehmen (3. Kapitel) und aus den angewandten Bewertungsv erfahren Schlußfolgerungen unter Einbezug der betroffenen Einzelsteuer abzuleiten (4. und 5. Kapitel) mit dem Ziel einer Bewertungswertabhangigkeit praktizieren unter Einbezug der Bewertungsv erfahren aufgrund steuerrechtlicher Zusammenhänge ten Teil wird dann geprägt, ob die Rechtfertigung für das bisher praktizierte Formdiskussion vorgestellt und weiterentwickelt. Im anschließenden zweiten (6. Kapitel): Dazu wird in einem ersten Teil die „traditionelle“ Rechnung, sowie die daraus abzuleitenden Folgewirkungen sichtbar zu machen. Dabei ist vorweg darauf hinzuweisen, daß es im Rahmen dieser Untersuchung nicht darum geht, die Analyse mit empirischem Zahlematerial im einzelnen zu belegen; besondere Schwierigkeiten der statistischen Erhebung stehen dem entgegen. Absicht der Darlegungen ist es auch nicht, erarbeitete Verbesserungen und politische Entscheidungen erforderlich. Und ebenso wenig sollen Klärungen und möglicherweise darüber hinausgehende Entwicklungen berücksichtigt werden, welche sich bei einer Verwirklichung der hier zur Diskussion gestellten alternativen Reformvorschläge einstellen würden.

1) Spiegel-Gespräch: "Die Laufen ins offene Messer", in: Der Spiegel, Nr. 50/10.12.1984, S. 52-61 (S. 58); siehe dazu W. Flume: "Zieldlers Spiegel-Interview ist unverreinbar mit seinem Richterstatus", in: Handelsblatt, Nr. 241/19.12.1984, S. 2-. In ähnlichem Weise hatte sich W. Zeidler bereits als Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts geäußert; siehe E. Beckers: Grundgesetz-Erosion, in: Handelsblatt, Nr. 180/18.9.1980, S. 2.- Die Versteuerung der öffentlichen Haushalte insgesamt beläuft sich übrigens Ende 1984 auf rd. 718 Mrd. DM; siehe Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Nr. 3/1985, S. 63*.

Veränderte Steuerbelastungen des einzelnen Steuerzahlers (einschließlich eventueller möglicher Überwälzungsvorgänge) oder das insgesamt veränderte Frage stehen Steuerauflösen (unter Beachtung der jeweiligen Ertragshöheit bei den in Steuerauflösen (unter Beachtung der jeweiligen Ertragshöheit bei den in fragen stehenden Steuer) werden folglich auch nicht quantifiziert.



Übersicht 2: „Einherrschertabhangig“ Steuern und ihre Einführung

Im einzelnen handelt es sich um folgende Steuern:

Da diese Einheitswerterte bei der Ermittlung der nachfolgend zu nennenden Steuern eine bedeutsame Rolle spielen, werden letztere häufig als "einheitlicher Abgang" bezeichnet. 2)

2. Inlandische Gewerbl.che Betriebe (Betriebsermögen)
3. Inlandische Mineralgewinnungsrechte. 1)

o Betriebsgrundstücke

o Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Vermögen)

Finne iatswerfesstel lungen werden gemäß § 19 I BewG getroffen für 1. inländischen Grundbesitz, und zwar für

2. Kapitel: Der Zweck der Einheitssicherung und der „Einheitsweratabhängigkeit“

Steuer

Sollten Verfolgungsobjekte der Besteuерnden unterworfen werden, sind diese Besteuerung an eine monetäre Bemessungsgrundlage anknüpfen, so sind die

Reihe von Steuern eingestellt. Zweck dieses Gesetzes ist es also,

o Bewertung sunterrschiede und Wider spruchliche Entscheidungen mit der Folge von Belastung sunterrschieden, die bei einer für jede Einzelsteuer erlassenen

lischer Bedarf) zu senken.

Das Bewerfungsgesetz (selbst kein Steuergesetz im eigentlichen Sinne) enthält Vorschriften über die sogennante Bewerfung von Wirtschaftsgütern und Sachge- samtheiten (sog. Wirtschaftsfliche Einheiten - § 2 II BemG), welche für die Er- mittlung der Bemessungsgrenzen einzeln Steuerer Margebilich sind (siehe auch § 1 Absatz 1 Satz 2 BemG). Die Bemessungsgrenzen bestimmen die erlaubte Bemerkungszeit, die die Steuerer abweichen dürfen, um die Bemerkungsvor- schriften zu entgehen.

Zentrale Aufgabe des Bewertungsgesetzes ist die Bestimmung der Einheitssumme.

¹⁾ Siehe ergänzt auch W. Steinberg: Stichworte „Einhütsbewertung“ und „Erhebungswert“, in: Handwörterbuch des Steuerrechts und der Steuerwissenschaften, hrsg. v. G. Strickrodt u.a., 2. Aufl., 1. Bd., München/Bonn 1981, S. 386-390.

1) Das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen (Mineralgewinnungsrecht) wird als selbstständiges immaterielles Wirtschaftsgut angesehen (§ 100 BGB); es geht in der Regel als Wirtschaftsgut in die Unternehmertum in einem Betriebseinheit auf. Das Mineralgewinnungsrecht wird deswegen nachfolgend nicht behandelt.

[View Details](#) | [Edit](#) | [Delete](#)

2) Siehe auch Karl-Brauer-Institut des Bundes der Steuerzahler (Hrsg.): Der problematische Einheitstwert, a.a.O., S. 23ff. - G. Rose: Befried und Steuern, Bd. 3: Die Substanztsteuer, 5. Aufl., Wiesbaden 1984, S. 17, bezieichnet die Steuern auch als "Substanztsteuern", 5. Aufl., Wiesbaden 1984, S. 17, bezieichnet die Erbschaft-/Schenkungsteuer M. Balke: Die Erbschaft- und Schenkungsteuer als Einheitklasse, vom Einheitstwert des Grundbesitzes abhangigen Steuer - Ein Beitrag zur Akzeptanz der Erbschaftsteuer von der Grundbesitz-Einheitsteuer

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß die Einkommensteuer an den Einheitswert anknüpft. Oo bei der Besteuerung der nicht buchführungsflächigen Landwirte ooo die Einkommensteuer an den Einheitswert anknüpft. „In ungünstiger Verhältnisseen adäquat differenziert behandelt werden.“¹²⁾ Da- bei wird die Gleichmäßigkeit der Besteuerung verstanden als Teilaspekt der steuerlichen Gerechtigkeit, bei dem zu unterscheiden ist, „welche Verschieden- artigen Wirtschaftlichkeiten Sachverhalte als vom gleichen Wirtschaftlichen Wohl- stand (von gleicher steuerlicher Leistungsfähigkeit) angesehen werden“.³⁾

Eine besondere Problematik des Besteuerungsgesetzes besteht darin, daß es für die verschiedenen Vermögensarten einen einzeln Wertniveau für die schiedliche Besteuerungsmethoden, was steuerlich ohne Belang ist, sowie für das Wertniveau der verschiedenen Vermögensarten für die einzelne Wertnatur nicht gibt. Für verschiedene Vermögensarten gelten vielmehr unter- Tatsächlich aber bestehen zwischen den Wertnässzen der verschiedenen Vermögens- arten und zum Teil auch zwischen den Wertnässzen gleicher Vermögensarten auf- grund unterschiedlicher Besteuerungsmethoden und/oder aufgrund eines abweichen- den Rhythmus bei der Besteuerung absolute und relative Wertdistanzen. Sie ha- ren „6), entstehen. Das gelende Besteuerungsgesetz wider spricht insoweit in wesent- Grundbesitzes in erster Linie aus dem deutschen Hand, alles zu perfezione- auf überdacht werden“, weil „die Schwierigkeiten der Einheitsbesteuerung des wirts- tungen „Versstöße gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit (als) verfassungs- wegen“ erachtet. Und: Das Verfahren der Besteuerung muß „... von Grund- wärtig“⁵⁾ erachtet. Und: Das Verfahren der Besteuerung um eine Besteuerung .

- 1) F. Neuemark: Steuer I: Grundlagen in: HdWW, hrsg. v. W. Albers u.a., Bd. 7, Stuttgart 1977, S. 304.
- 2) Die Absicht, den Grundsatz der Gleichmäßigkeit zu verwirklichen, führt
- 3) D. Schneidet: Steuerbilanz, Wiesbaden 1978, S. 21.
- 4) Siehe dazu auch S. 64f.
- 5) J. Peilka: Die Einheitsbesteuerung..., a.a.O., S. 213; siehe auch unten S. 17.
- 6) Ebenda, S. 218.

1) „Ausgestaltung greift auch die sog. Zweitwohnungssteuer u.U. auf den „Nutzungswert“ zurück, so z.B. die Zweitwohnungsbesteuerung von Langeoog. Zur Zweitwohnungssteuer siehe H.H. V. Arnim: Zweitwohnungssteuer und Grundsatzgesetz, hrsg. v. Karl-Brauer-Institut des Bundes der Steuerzahler e.V., Mainz 1981.

2) Siehe auch S. 111. Grundsatze gerichtet und ökonomisch rationaler Steuerpo- liti- v. Neuemark: Grundsatze gerichtet und ökonomisch rationaler Steuerpo- liti- Z. Vgl. F. Neuemark: Zweitwohnungssteuer und Grundsatzgesetz der Steuerzahler e.V.,

3) Vgl. F. Neuemark: Grundsatze gerichtet und ökonomisch rationaler Steuerpo- liti- Zur Zweitwohnungssteuer siehe H.H. V. Arnim: Zweitwohnungssteuer und Grundsatzgesetz, hrsg. v. Karl-Brauer-Institut des Bundes der Steuerzahler e.V.,

Ein solches Ergebnis ist unter der Zielsetzung der Gleichmäßigkeit der Besteue- rung nicht vertretbar. Der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung - er ist als ein Teilgrundsatz der Steuerrechte zu bezeichnen³⁾ - ist erfüllt,

wenn Steuerfreiheitige „sowiet sie... sich in gleichen oder gleichartigen steuer- lichen relevanten Verhältnissen befinden, in bezug auf die Steuer Gleiche“⁴⁾ und

oder auch mit ein und derselben Steuer ungleich behandelt werden.“

ben zur Folge, daß die einzeln Vermögensarten mit verschiedenen Steuern und/ den Rhhythmus bei der Besteuerung absolut und relative Wertdistanzen. Sie ha- arten und zum Teil auch zwischen den Wertnässzen gleicher Vermögensarten auf- grund unterschiedlicher Besteuerungsmethoden und/oder aufgrund eines abweichen- den Rhythmus bei der Besteuerung absolut und relative Wertdistanzen. Sie ha-

ren „6), entstehen. Das gelende Besteuerungsgesetz wider spricht insoweit in wesent- Grundbesitzes in erster Linie aus dem deutschen Hand, alles zu perfezione- auf- grundbeziehungen“ in erster Linie aus dem deutischen Hand, alles zu perfezione- auf überdacht werden“, weil „die Schwierigkeiten der Einheitsbesteuerung des wirts- tungen „Versstöße gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit (als) verfassungs- wegen“ erachtet. Und: Das Verfahren der Besteuerung um eine Besteuerung .

als Bemessungsrundlage zurückgreift (§ 17 II BemG, §§ 8 II, 10 EStG).

stükserwerb zur Bemessung des Wertes des Grundstücks auf den Einheitswert-

o die Grundwerbesteuer (GEST) bei fehlender Gegenleistung für einen Grund-

bezogenen auf die Besteuerungsmethode -, wenn mit dem sich ergebenden unterschie- den selbst: Die Besteuerung land- und forstwirtschaftlichen Vermögens im Bewer- gewogenen Ergebnissen der Einheitsbesteuerung, sondern auch am Besteuerungsvorfrach- kritik an der „Einheitsbesteuerung“ entzündet sich aber nicht nur an den unaus- wegen „Versstöße gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit“ und folglich

Tatsächlich aber bestehen zwischen den Wertnässzen der verschiedenen Vermögens-

arten und zum Teil auch zwischen den Wertnässzen gleicher Vermögensarten auf-

grund unterschiedlicher Besteuerungsmethoden und/oder aufgrund eines abweichen-

den Rhythmus bei der Besteuerung absolut und relative Wertdistanzen. Sie ha-

ren „6), entstehen. Das gelende Besteuerungsgesetz wider spricht insoweit in wesent-

Grundbesitzes in erster Linie aus dem deutschen Hand, alles zu perfezione-

auf überdacht werden“, weil „die Schwierigkeiten der Einheitsbesteuerung des wirts-

tungen „Versstöße gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit (als) verfassungs-

wegen“ erachtet. Und: Das Verfahren der Besteuerung um eine Besteuerung .

gebeschriebene Werteart „richtig“ widergespiegeln.

die verschiedenen Vermögensarten einen einzeln getrennen Besteuerungs-

maßstab nicht gibt. Für verschiedene Vermögensarten gelten vielmehr unter-

schiedliche Besteuerungsmethoden, was steuerlich ohne Belang ist, sowie für die

einzelnen Wertnässzen das Wertniveau der verschiedenen Vermögensarten für die

gesuchte Werteart „richtig“ widergespiegeln.

ben zur Folge, daß die einzeln Vermögensarten mit verschiedenen Steuern und/ den Rhhythmus bei der Besteuerung absolut und relative Wertdistanzen. Sie ha-

ren „6), entstehen. Das gelende Besteuerungsgesetz wider spricht insoweit in wesent-

Grundbesitzes in erster Linie aus dem deutschen Hand, alles zu perfezione-

auf überdacht werden“, weil „die Schwierigkeiten der Einheitsbesteuerung des wirts-

tungen „Versstöße gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit (als) verfassungs-

wegen“ erachtet. Und: Das Verfahren der Besteuerung um eine Besteuerung .

gesuchte Werteart „richtig“ widergespiegeln.

den Rhhythmus bei der Besteuerung absolut und relative Wertdistanzen. Sie ha-

ren „6), entstehen. Das gelende Besteuerungsgesetz wider spricht insoweit in wesent-

Grundbesitzes in erster Linie aus dem deutschen Hand, alles zu perfezione-

auf überdacht werden“, weil „die Schwierigkeiten der Einheitsbesteuerung des wirts-

tungen „Versstöße gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit (als) verfassungs-

wegen“ erachtet. Und: Das Verfahren der Besteuerung um eine Besteuerung .

gesuchte Werteart „richtig“ widergespiegeln.

den Rhhythmus bei der Besteuerung absolut und relative Wertdistanzen. Sie ha-

ren „6), entstehen. Das gelende Besteuerungsgesetz wider spricht insoweit in wesent-

Grundbesitzes in erster Linie aus dem deutschen Hand, alles zu perfezione-

auf überdacht werden“, weil „die Schwierigkeiten der Einheitsbesteuerung des wirts-

tungen „Versstöße gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit (als) verfassungs-

wegen“ erachtet. Und: Das Verfahren der Besteuerung um eine Besteuerung .

gesuchte Werteart „richtig“ widergespiegeln.

den Rhhythmus bei der Besteuerung absolut und relative Wertdistanzen. Sie ha-

ren „6), entstehen. Das gelende Besteuerungsgesetz wider spricht insoweit in wesent-

Grundbesitzes in erster Linie aus dem deutschen Hand, alles zu perfezione-

auf überdacht werden“, weil „die Schwierigkeiten der Einheitsbesteuerung des wirts-

tungen „Versstöße gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit (als) verfassungs-

wegen“ erachtet. Und: Das Verfahren der Besteuerung um eine Besteuerung .

gesuchte Werteart „richtig“ widergespiegeln.

den Rhhythmus bei der Besteuerung absolut und relative Wertdistanzen. Sie ha-

ren „6), entstehen. Das gelende Besteuerungsgesetz wider spricht insoweit in wesent-

Grundbesitzes in erster Linie aus dem deutschen Hand, alles zu perfezione-

auf überdacht werden“, weil „die Schwierigkeiten der Einheitsbesteuerung des wirts-

tungen „Versstöße gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit (als) verfassungs-

wegen“ erachtet. Und: Das Verfahren der Besteuerung um eine Besteuerung .

gesuchte Werteart „richtig“ widergespiegeln.

den Rhhythmus bei der Besteuerung absolut und relative Wertdistanzen. Sie ha-

ren „6), entstehen. Das gelende Besteuerungsgesetz wider spricht insoweit in wesent-

Grundbesitzes in erster Linie aus dem deutschen Hand, alles zu perfezione-

auf überdacht werden“, weil „die Schwierigkeiten der Einheitsbesteuerung des wirts-

tungen „Versstöße gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit (als) verfassungs-

wegen“ erachtet. Und: Das Verfahren der Besteuerung um eine Besteuerung .

gesuchte Werteart „richtig“ widergespiegeln.

den Rhhythmus bei der Besteuerung absolut und relative Wertdistanzen. Sie ha-

ren „6), entstehen. Das gelende Besteuerungsgesetz wider spricht insoweit in wesent-

Grundbesitzes in erster Linie aus dem deutschen Hand, alles zu perfezione-

auf überdacht werden“, weil „die Schwierigkeiten der Einheitsbesteuerung des wirts-

tungen „Versstöße gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit (als) verfassungs-

wegen“ erachtet. Und: Das Verfahren der Besteuerung um eine Besteuerung .

gesuchte Werteart „richtig“ widergespiegeln.

den Rhhythmus bei der Besteuerung absolut und relative Wertdistanzen. Sie ha-

ren „6), entstehen. Das gelende Besteuerungsgesetz wider spricht insoweit in wesent-

Grundbesitzes in erster Linie aus dem deutschen Hand, alles zu perfezione-

auf überdacht werden“, weil „die Schwierigkeiten der Einheitsbesteuerung des wirts-

tungen „Versstöße gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit (als) verfassungs-

wegen“ erachtet. Und: Das Verfahren der Besteuerung um eine Besteuerung .

gesuchte Werteart „richtig“ widergespiegeln.

den Rhhythmus bei der Besteuerung absolut und relative Wertdistanzen. Sie ha-

ren „6), entstehen. Das gelende Besteuerungsgesetz wider spricht insoweit in wesent-

Grundbesitzes in erster Linie aus dem deutschen Hand, alles zu perfezione-

auf überdacht werden“, weil „die Schwierigkeiten der Einheitsbesteuerung des wirts-

tungen „Versstöße gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit (als) verfassungs-

wegen“ erachtet. Und: Das Verfahren der Besteuerung um eine Besteuerung .

gesuchte Werteart „richtig“ widergespiegeln.

den Rhhythmus bei der Besteuerung absolut und relative Wertdistanzen. Sie ha-

ren „6), entstehen. Das gelende Besteuerungsgesetz wider spricht insoweit in wesent-

Grundbesitzes in erster Linie aus dem deutschen Hand, alles zu perfezione-

auf überdacht werden“, weil „die Schwierigkeiten der Einheitsbesteuerung des wirts-

tungen „Versstöße gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit (als) verfassungs-

wegen“ erachtet. Und: Das Verfahren der Besteuerung um eine Besteuerung .

gesuchte Werteart „richtig“ widergespiegeln.

den Rhhythmus bei der Besteuerung absolut und relative Wertdistanzen. Sie ha-

ren „6), entstehen. Das gelende Besteuerungsgesetz wider spricht insoweit in wesent-

Grundbesitzes in erster Linie aus dem deutschen Hand, alles zu perfezione-

auf überdacht werden“, weil „die Schwierigkeiten der Einheitsbesteuerung des wirts-

tungen „Versstöße gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit (als) verfassungs-

wegen“ erachtet. Und: Das Verfahren der Besteuerung um eine Besteuerung .

gesuchte Werteart „richtig“ widergespiegeln.

den Rhhythmus bei der Besteuerung absolut und relative Wertdistanzen. Sie ha-

ren „6), entstehen. Das gelende Besteuerungsgesetz wider spricht insoweit in wesent-

Grundbesitzes in erster Linie aus dem deutschen Hand, alles zu perfezione-

auf überdacht werden“, weil „die Schwierigkeiten der Einheitsbesteuerung des wirts-

tungen „Versstöße gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit (als) verfassungs-

wegen“ erachtet. Und: Das Verfahren der Besteuerung um eine Besteuerung .

gesuchte Werteart „richtig“ widergespiegeln.

den Rhhythmus bei der Besteuerung absolut und relative Wertdistanzen. Sie ha-

ren „6), entstehen. Das gelende Besteuerungsgesetz wider spricht insoweit in wesent-

Grundbesitzes in erster Linie aus dem deutschen Hand, alles zu perfezione-

auf überdacht werden“, weil „die Schwierigkeiten der Einheitsbesteuerung des wirts-

tungen „Versstöße gegen den Grundsatz der

1. dem gemeinsamen Wert (§ 9 BEWG)
2. den Teilwert (§ 10 BEWG) für Wirtschaftsgüter, die einem Unternehmen dienen,
3. den Kurswert (§ 11 Abs. 1 BEWG) für Wertpapiere und Schuldbuchforderungen, zugelassen zum amtlichen Handel,
4. den Rücknahmepreis (§ 11 Abs. 4) für Anteilsscheine an Kapitalanlagenfonds,
5. den Nennwert (§ 12 BEWG) für Kapitalforderungen, sonst nicht im § 11 BEWG bezeichnet,
6. den Kapitalwert (§§ 13-16 BEWG) bei Nutzung und Leistungen,
7. den Ertragswert (§ 36 BEWG) beim Land- und forstwirtschaftlichen Vermögen.

Indessen: Der gemeine Wert ist - technisch und kostengünstig bedingt - nur sehr begrenzt anwendbar; das Bewertungsgesetz selbst unterscheidet außer

3. Kapitel: Grundzüge der Einheitsbewertung

Ohne die Grundlagen des Bewertungsrechts und die steuerystematischen Zusammenhänge zu kennen, ist eine zielgerichtete und innovative Unternehmensberatung nicht möglich. Zur Analyse der „Einheitssweratabhängigkeit“ Steuer (nebst den erwähnten „einfachen“ und „komplexen“ Steuerarten) und ihrer für diese Unternehmensberatung relevanten Steuerregelungen ist deshalb zunächst auf die verschiedenen Werte und auf die unterschiedlichen Bewertungsmethoden einzugehen, bevor im darauf folgenden Vierter Kapitel der Ansatz des Einheitsswerthes als Bemessungsgrundlage bei den einzelnen Steuern gekennzeichnet wird.

1. Die Wertmabstabe im Bewertungsgesetz

Die Vergleichbarkeit der Einheitswerthe mit dem gemeinen Wert (Verkehrswert) im Sinne einer Wertentsprechung ist in besonderem Maße abhängig von der Art und Weise, wie die einzelnen Werte ermittelt werden. Die Ermittlung der Einheitswerthe als Grundlage für eine gerechte Besteuerung zu finden". (23)

- o vom Rhythmus der vorgenommenen Bemerkungen und
- o vom Grad der individuellen Anpassung der Bemerkungsmethoden an die zu bewertenden wirtschaftlichen Einheiten/Einheiten/Wirtschaftssubjekte.

- R. Rossler, M. Troli, J. Langner: Bewertungs- und Vermögenssteuergesetz, a.A.0., S. 115.
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes, Btag-Drukksache IV/1488, S. 31.
- Kritisch zur Einordnung des Ertragswertes als eine "Erreichungsform" des Verkehrsvertrages äußert sich K. Vogel: Verkehrsrecht, Ertragswert und andere Werte, in: DSTZ A, H. 1 - 2/1979, S. 28ff.

Ausdrücklich vorgeschrieben ist der Gemeinde Wert als Bewertungssmabstab für nicht notierte Anteile an Kapitalgesellschaften (§ 11 Abs. 2 Bwg), im Rahmen der Bewertung widerkehrender Nutzungen und Leistungen ersta zwweise für den Kapitalwert (§ 13 Abs. 3 Bwg) und bei Iebenslanglichem Nutzungen und Lei- stungen im Falle des § 14 Abs. 4 Bwg. Außerdem ist der Gemeinde Wert zu er- mitteln zur Bewertung ausländischer Sachvermögens (§ 31 Abs. 1 Bwg), im Rah- men des Schwerterfahrens zur Bewertung bebauter Grundstücke (§§ 74-90 Bwg, insbes. § 90 Bwg) und bei der Bewertung von Mineralölgewinnungsrechten (§ 10 Bwg).
2) vgl. ebenda, S. 114.

1) R. Rosslér, M. Troil, J. Langner: Bewertungs- und Vermögenssteuergesetz, Kommentar, 13. Aufl., München 1983, S. 116.

³⁾ Kritisch zur Einordnung des Ertragsswerts als eine „Ersehnenungsform“ des Verkehrsvertrages äußert sich K. Vogel: Verkehrsvertrag, Ertragsswert und andere Werte, in: DSTZ A, H. 1 - 2/1979, S. 28ff.

1) R. Rossller, M. Troll, J. Langner: Bewertungs- und Vermögenssteuergesetz
a.a.O., S. 115.
2) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bewertungsge setzes, Tag-Druck
Sache 14/M99 S. 31

- o vom Rhythmus der vorgenommenen Bewertungen und bewertenden Wirtschaftlichen Einheiten/Wirtschaftsgüter.
- o vom Grad der individuellen Annässung der Bewertungsmethoden an die zu bewertenden Wirtschaftlichen Einheiten/Wirtschaftsgüter.

Die Vergleichbarkeit der Einheitswerte mit dem gemeinen Wert (Verkehrswert im Sinne einer Wertentsprechung ist in besonderem Maße abhängig

Einhaltung). Die Anwendung dieses Vorschriften ergibt dann den Einheitssatzbeurteilung). Der an die Stelle des gemeinen Wertes tritt. Alle Hilfswweise herangezogenen gemeinen Werte sind nach Auffassung des Gesetzgebers in ihrer Höhe eingeschränkt an ihrem Ausgangswert, dem dann faktiven Verkehrsrecht (genauer: den Merztvorstellungen über diesen Wert) zu messen, denn „Aufgabe der ... Hauptfeststellung der Einheitssatz ist vor allem, ... gesetzliche Normen zu schaffen, die geeignet sind, gleichermaßen, den Verkehrsrecht naherommende Einheiten, die als Grundlage für eine gerechte Besteuerung zu finden.“ (23)

Wegen aufretender Schwierigkeiten bei der Wertssteuererklärung erließ der Ge

6. den Kapitalwert ($\S\S$ 13-16 BewG) bei Nutzungen und Leistungen

3. den Kurswert (§ 11 Abs. 1 BEWG) für Wertpapiere und Schuldbuchforderungen, zugelassen zum amtlichen Handel,
4. den Rücknahmepreis (§ 11 Abs. 4) für Anteilsscheine an Kapitalanlagenfonds,
5. den Nennwert (§ 12 BEWG) für Kapitalforderungen, soweit nicht im § 11 BEWG bezeichnet,

1. dem gemeinsamen Wert (§ 9 BEWG)
2. den Teilwert (§ 10 BEWG) für Wirtschaftsgüter, die einem Unternehmen dienen.

¹⁾ R. Rossler, M. Troll, J. Langner: Bewertungs- und Vermögenssteuergesetze Kommentar, 13. Aufl., München 1983, S. 116.

2) Vgl. ebenda, S. 114.

a) Während die Einheitsswerter-Hauptfeststelle lüngene für die gewerblichen Betriebe regelmäßig in dem genannten dreijährigen Rhythmus durchgeführt werden sind (zuletzt zum 1. Januar 1983) und - soweit abschbar - auch in den Kom- menden Jahren regelmäßig durchgeführt werden, wurde die Gesetzesvorschrifft beim Grundbesitz nicht eingehalten.

b) Für den Grundbesitz wurden die Einheitsswerter zuletzt in den Jahren 1967/68 auf der Wertbasis 1. Januar 1964 festgesetzt¹¹⁾ und erstmalig angewandt zum 1. Januar 1974.²³⁾ Da zwischen der Ermittlung der Wertbasis und der steuer- wirkasamen Anwendung somit die ermittelten Einheitsswerter zehn Jahre ins Land gegangen wa- ren und somit die dieser Werter immerhin zehn Jahre ins Land gegangen wa- ren, eine Neubemessung aus Verwaltungstechnischen Gründen konn- te, eine Bemessung der Gleichtagsigkeit der Besteuerung nicht mehr entsprechen konn- te, nahm der Gesetzgeber als Notbehelf folgende Andeutungen durch die Ein- wurd, nem Pauschalierteren 40 V.H.-Zuschlag versehen.

c) Die Einheitsswerter für Grundstücke und Betriebsgrundstücke wurden mit ei- nem Pauschalierteren 40 V.H.-Zuschlag versehen.

d) Die Einheitsswerter der Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe wurden oo die Einheitsswerter der Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe wurden aus agrarpolitischen Gründen von diesen Regelungen ausgenommen. Diese Einheitsswerter beruhen also - ohne Zuschlag - auf den Wertverhältnissen des 1. Januar 1964.

e) Einheitsswerter ohne Zuschlag gelten die Einheitsswerter zum 1. Januar 1964 für die Grundsteuer. Bei dem Verzicht auf den Zuschlag haben vor allem oo Einheitlich ohne Zuschlag eine Motivie Rolle gespielt.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Errichtung gemeinsamer Werte, d.h. von Meriten, die an die Wertentwicklung zeitnah angepaßt sind, ist eine regelmäßige, in kurzen Zeittabständen durchgeföhrte Bewertung. Je stärker die Verkehrswege der zu bewertenden Vermögensobjekte wertveränderungen unterliegen, desto häufiger ist eine Neubewertung vorzunehmen. Kann davon ausgängen werden, daß der mittels der Bewertungsmethoden erreichte gemeinsame Wert einer Wirtschaftlichkeit Einheit/eines Wirtschaftsgutes zentris paribus seinem Verkehrsrecht entspricht, wenn er jährlich neu festgesetztten Stichtagen statt. Zwischen zwei Hauptfeststellungen, im Hauptfeststellellungszett Raum, bleiben die Einheitswerke grundsätzlich unverändert.

GemaB § 21 I S. 1 BewG betragen die Zeitabstände

o beim Grundbesitz (Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Grundstücke einschließlich Betriebsgrundstücke) jeweils sechs Jahre

o bei gewerblichen Betrieben (Betriebsvermögen) drei Jahre. 2)

Aus diesen unterschiedlichen Hauptfeststellellungszettäumen läßt sich - als ein erstes Teilergebnis - zunächst ableiten, daß die zeitliche Annässung der Einheitswerke an die Verkehrswege anlehnen darf.

2. Der Rhythmus der Bewertung (die sog. Hauptfeeststelleitung)

1) Siehe auch Karl-Brauer-Institut des Bundes der Steuerzahler e.V. (Hrsg.): Der problematische Einheitstwert, a.A.O., S. 30ff.

2) Vgl. Art. 1 Beweisnachweis 1971. Die Einheitstwert für den Grundbesitz vor diesem Datum gründeten auf Bewerfungsmabsätzen des Jahres 1935, nachteilige Boden- und Schwerste "wurden steuerlich begünstigt".

3) Die nachstehenden Hauptfeststellungen hatten zum 1.1.1970 und zum 1.1.1976 durchgeführt werden müssen. Vorberichtigungen, den Gesetzesauftrag wenigstens in der Zukunft zu erfüllen, sind 1977 angefahren; eine Hauptfeststellung sollte für den 1.1.1982 vorbereitet werden. Siehe auch E. Schmidt: Die fällige Neubewertung..., a.A.O., S. 16, siehe ergänzend die auf S. 4 FN. 4. Angegangene Litteratur. Die Vermögenssteuer-Richtlinien für die Vermögenssteuer-Hauptveranlagung 1983 gehen jedoch nach wie vor von der alten Wertbasis aus, siehe VStR 1983, Abschnitt 1 Abs. 1 Satz 1.

4) Eingefügt durch Art. 2 Vermögenssteuerreformgesetz v. 17.4.1974 (BGBl. I, S. 949).

o in zeitlich unterschiedlichen Abständen (im Vergleich zwischen Grundbesitz und Betriebsvermögen)

o in zeitlich verhältnismäßig großen Abständen (Grundbesitz) und

o in zeitlich unterschiedlichen Abständen (im Vergleich zwischen Grundbesitz und Betriebsvermögen)

erfolgt. Der Grundbesitz ist insoweit und unter diesen Umständen gegenüber dem gewerblichen Betrieb (mit Ausnahme der Betriebsgrundstücke) begünstigt.

Diese aus den gesetzlichen Bestimmungen abzuleitenden Schlußfolgerungen werden allerdings durch die Bewertungspraxis weit überholt. Für die Beurteilung ist der tatsächliche praktizierte Bewertungsrhythmus maßgebend:

1) Zu den gesetzlich vorgesehenen Wertanpassungen zwischen zweier Hauptfeststellung siehe S. 16.

2) Der Zeitabstand zwischen Hauptfeststellung kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden (§ 21 I S. 2 Bemg.).

sion dar auf außermoral gemach t, daß sich besonders starke Abweichungen zwis chen den ermittelten Einheitswerten und den Verkehrswerten naturgemäß bei den Betrieben ergaben, deren Flächen einer anderen Nutzung zugeführt werden sollen (Bauernwirtschaft, Bau Land, Industrie land), bei denen aber eine Zu rechnung zur Grundstückssart „unbebaute Grundstücke“, die beim Grundvermögen mit den „gemeinen Werten“ anzusetzen sind (s.u. S. 21ff.) noch nicht in Be tracht kommt. 1) Über die Großenordnung der Abweichungen von Einheitswerten und Verkehrswer ten für die Flächen, die einer anderen Nutzung zugeführt werden sollen, geben die Tabellen 1 und 2 Auskunft, die vor dem Hintergrund der in der Land wirtschaft gultigen Einheitswerte zu berücksichtigen sind:

1935	1964	Veränderung	DM/m^2	DM/ha	DM/m^2	in V.H.	DM/m^2	DM/ha	in V.H.	1.032,26	0,10	1.249,03	0,12	+ 20 V.H.
------	------	-------------	------------------------	-----------------------	------------------------	------------------	------------------------	-----------------------	------------------	----------	------	----------	------	-----------

Table 1: Einheitssysteme Land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

Unter die Gruppenordnungen der Adweticumagen von Einheitsswertern und Verkehrs-
ten für die Flächen, die einer anderen Nutzungssart zugeführt werden sollen,
gehen die Tabellen 1 und 2 auskunftsberechtigt vor dem Hintergrund der in der Land-
wirtschaft gultigen Einheitsswerte zu berüteilen sind:

sion dar auf außmerksam gemacht, daß sich besonders starke Abweichungen zwis- schen den ermittelten Einheitswerten und den Verkehrsverlusten naturgemäß bei den Betrieben ergeben, deren Flächen einher andern Nutzungszugeführ werden sollen (Bauernwirtschaftsland, Bau Land, Industrie land), bei denen aber eine Zu- rechnung zur Grundstückssart „unbebauter Grundstücke“, die beim Grundvermögen mit den „gemeinen Werten“ anzusetzen sind (s.u. S. 21ff.) noch nicht in Be- tracht kommt. 1)

1) Der Bewertertrag speierte haupte bei Landwirtschaftlicher Nutzung einen optima-
len Reinertrag von 420,- DM je Hektar (bzw. einen Kapitalwert je ha von
7.560 DM) ermittelt. Auf Vorhaltungen des Ernährungssubsschusses wurde der
anzusetzende Reinertrag dann auf 207,- DM (das entspricht einem Kapital-
wert von 3.726,- DM) gesenkt (u.a. mit der Begrundung, daß die Subven-
tioneen abzuziehen seien, die nicht mit Gewiheit auf die Dauer gewahrt
werden; tatsächlich ist eine wesentliche Kürzung der Subventionen bisher
nicht erkennbar geworden). Vgl. dazu R. Rossler, M. Troll, J. Langner:
Bewertrungs- und Vermögenssteuergesetz, a.a.O., S. 395f.

2) Vgl. Brag-Druksache zu IV/3508, S. 3.

3) Ebenda, S. 4.

4) Vgl. J. Pejka: Einheitssbewertung..., a.a.O., S. 206, 209ff., 214, sowie
M. Troll: Stichwort "Bewertung, steuerlich", in: Handwörterbuch der Wirt-
schaftswissenschaft (HWW), hrsg. v. W. Albers u.a., Bd. 1, a.a.O., S. 66.

5) Abgesehen aus den Probebewertungen von 1979/80 ergibt sich, daß die Land-
wirtschaftlichen Einheitsbewertungen nur 15,0 V.H. und für Intensivkulturn nur 0,4
und forstwirtschaftliche Einheitsbewertungen nur 1,5 V.H. und für die Forstwirtschaft nur 0,4
für die Landwirtschaft nur 1,5 V.H. und für die Forstwirtschaft nur 0,4
der jeweiligen Verkehrswerte ausmachen. Vgl. M. Troll: Neue Einha-

Schätzungen gehen jedoch davon aus, daß die Einheitswerthe nur ca. 1-10 V.A. der Verkehrsweite ausmachen. 4)5) Ergänzend dazu hat die Steuerformkomis-

Schon bei den Beratungen im Finanzausschub des Deutschen Bundesstaates unter den von der Bundesregierung eingebrochenen Entwurf eines Gesetzes zur Andeutung des Bewertrungsge setzes wurde im Jahre 1965 zusammenfassend festgestellt, daß im Rahmen der Neubewertung des Land- und forstwirtschaftlichen Vermögens das Gesamtvolumen der Landwirtschaftlichen Einheitswerte gegenüber dem der Zeitigen (gemeint sind Werte auf Wertbasis 1935, die Verf.) nur wenig verändert wird.“³⁾

Die auf der Basis des Jahres 1964 ermittelten Einheitswerte der Land- und Forstwirtschaft sind wegen der unterschiedlichen geringeren Reinerträger sehr niedrig angesetzt.¹⁾ Die Einheitswerte in der Land- und Forstwirtschaft sind wegen der Verabschließung des Bewertungsgesetzes im Durchschnitt schwächer bei der Verabschließung des Bewertungsge setzes im Durchschnitt schwächer als bei nur 135 V.H. der Einheitswerte des Jahres 1935.²⁾

S. 19) Der Wohnwert für den Wohnungsteil der Gebäude wird nachdem Nutzen (siehe S. 19) darzustellen den Bewertungswert der Freihen des Grundvermögens (§ 47 BewG) bestimmt, das für die Bewertung von Mietwohngrundstücken gilt. Die dort gemachten Ausführungen gelten hier entsprechend. Dabei wird beim Land- und forstwirtschaftlichen Wohnwert neben der Berücksichtigung von Lagedebedingten Besonderheiten zusätzlich noch ein pauschaler Abschlag von 15 V.H. vorgenommen (§ 47, Satz 2 und 3 BewG).

und ergibt den sog. Vergleichswert des Betriebes, der noch um bestimme Zeit und Abschläge § 41 Bewg zu verändern ist.

- 1) Vgl. R. Rossler, M. Tölli, J. Langner: Bewertungs- und Vermögenssteuerge-
setz, a.A.O., RN 4 zu § 68 Abs. 1 BEWG, S. 48ff.
- 2) Ebenda, RN 39 zu § 68 Abs. 2 BEWG, S. 492.

Bei der Bewertung der Grundstücke ist zwischen zwei Grundstücken - den un-
bebauteen und den bebauten Grundstücken - zu unterscheiden (siehe auch Über-
sicht 3):

Vorräuchten mit dem Teilwert im jeweiligen Bewertungspunkt - also mit
Zentnahmen werten - angestellt werden, während die Einheitsswerte der Grundstücke
nach den Wertverhältnissen im letzten Hauptfeststellungszeitpunkt 1.1.1964
ermittelt werden. (2)

Zum Sonstigen gehörte Industrieland, Land für Verkehrswecke und Freiflächen... „
„Paus-Rohbauland ist im Eigentum einer Wirtschaft für die Nutzung von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungen sowie für die Nutzung von Wohngebäuden.“
„Rohbauland ist für das Bauen gestaltet...“

a) Bauernland:

Zum Bauernland gehörten die baracktlichen Wirtschaften für die Bebauung vorliegen und deren
Vorgerüchten sind, bei denen die baracktlichen Wirtschaften für die Bebauung vorliegen und deren
Sich auch auf das Wertneuau der Einheitsswerte aus. Es müssen „die Betriebs-
gewerbekapitalsteuer unterworfen. Diese unterschiedlich Zurechnungen wirken
GrStG), werden aber (gemäß § 12 GewStG in Verbindung mit §§ 109a BEWG) der
Nr. 1 und 2 BEWG). Sie sind folglich von der Grundsteuer ausgenommen (§ 2 Nr. 2
Nr. 1 und 2 BEWG).

Nicht einzubeziehen sind die Mineralgewinnungsrechte und die Maschinen und
Sonstigen Vorräuchten aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören (Be-
triebsvorrichtungen), auch wenn sie wesentliche Bestandteile sind (§ 68 II
Zum Vergleich:

1,87	2,22	2,57	3,05	3,60	3,92	3,70	(-)
------	------	------	------	------	------	------	-----

Kaufpreise in Pflichten
DM/M² der Fläche
der Landstrz.
Schafft. Gebühre und
sonstige Kosten

Dem Grundvermögen zu zurechnen sind auch das Erbbaurecht, das Wohnungseigentum, das Teiliegentum, das Wohnungserbbaurecht und das Teilerbbaurecht (§ 68 I Nr. 2 und 3 BEWG). Diese der Bewertung zu unterwerfenden Tatbestände blei-
ben hier unberücksichtigt, weil sich daraus keine neuen Erkenntnisse für die
hier vorgestrahlten überlegenheit lassen.

b) Rohbauland (a)

24,81	19,57	22,41	29,82	18,77	32,13	23,47	32,91
-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

Rohbauland (b)

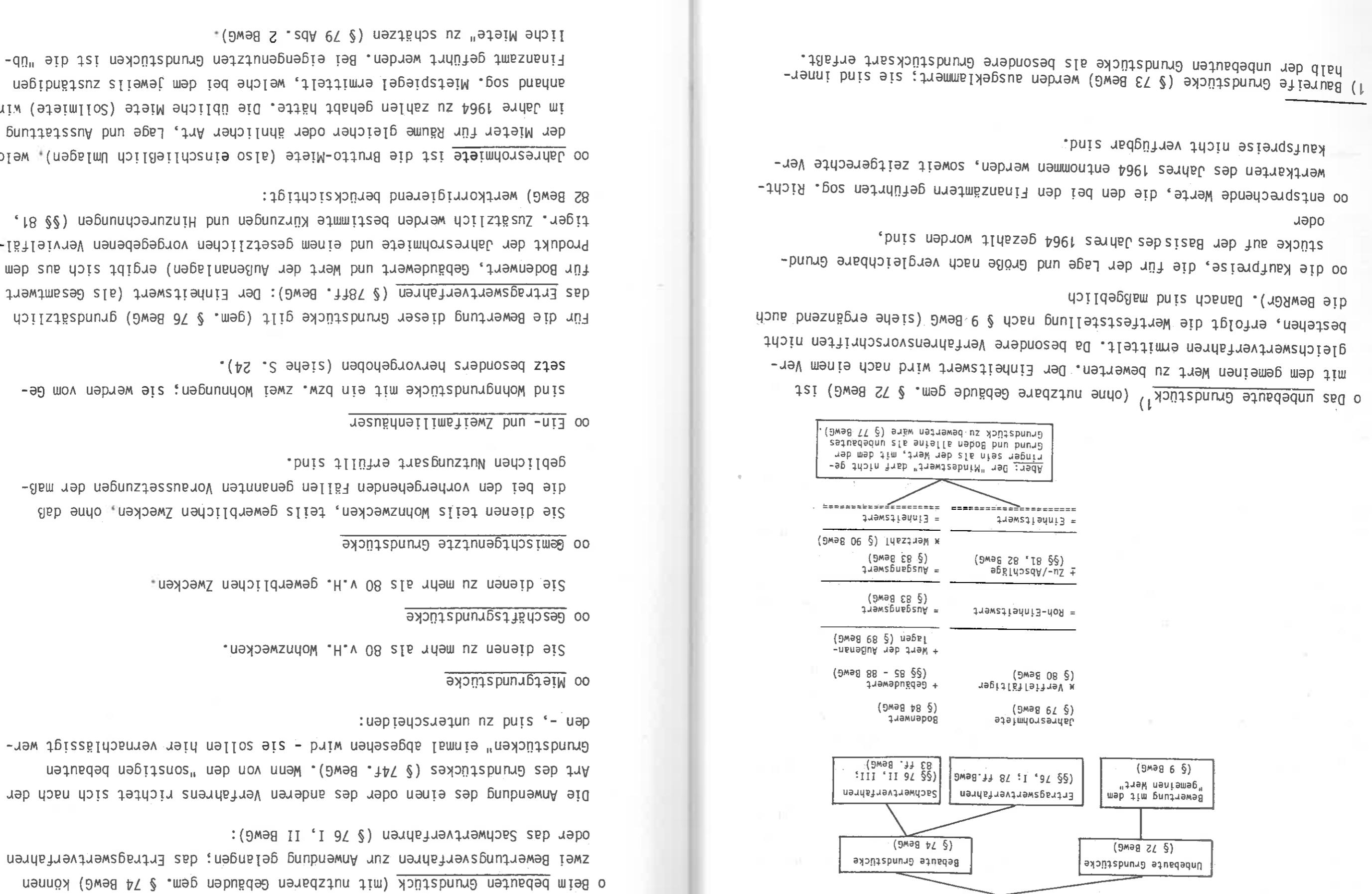
17,71	16,75	18,24	18,61	20,45	24,00	29,25	29,81
-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

Geschafts- und
Wohngebäude

den Betriebsgrundstücken Grundbesitz darstellt. Zum Grundstück - der Wirt-

schaflichkeit des Grundvermögens - gehören Grund und Boden, die ge-

BewG).



- 2) Siche Verordnung zur Durchführung des § 90 des Bewertrungsgerichtes.
zur gleichen sind (sog. Gebäudenormalherstellungsvertrag).
des Jahres 1958, die auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 1.1.1964 um-
1) Genehmigung handelt es sich dabei um Herstellungsskosten auf der Basis

keinesfalls geriniger sein als der Wert, mit dem der Grund und Boden
wurde: Der nach einem der beiden Verfahren ermittelte Einheitswert darf
bei beiden Verfahren wird prinzipiell der Grundsatz aus § 77 BewG ange-
um 15 bis 50 V.H. vermindert.
zwischen 85 und 50 V.H.; das heißt die Ausgangswerte werden entsprechend
keit der Grundstücke, Gemeindesgröße) festgelegt. Sie erreichen Werte
sichtigung werbbeiflussender Umstände (Zweckbestimmung und Verwendbar-
festlegte Wertzahl (§ 90 I BewG). Die Wertzahlen²⁾ werden unter Berück-
oo Die Angabe an den gemeinen Wert (§ 83ff. BewG) erfolgt durch eine
fur die Ermittlung des Wertes der Außenanlagen (§ 89 BewG). Wertmin-
Die zuvor gemachten Ausführungen zum Gebäudewert gelten entsprechend
werden dabei berücksichtigt.

- Wert der Außenanlagen

folglich Abschreibungssätze von 1,25 V.H. bzw. 1 V.H.
bei sonstigen Gebäuden von 100 Jahren unterstellt; es ergibt sich
Lebensdauer: Bei Fabrikgebäuden wird eine Lebensdauer von 80 Jahren,
Alter des Gebäudes am Stichtag 1.1.1964 und nach seiner Gewöhnlichkeit
Die abzusetzende Wertminderung des Gebäudes richtet sich nach dem
Preisstabelle verwandt.
Für Ein- und Zweifamilienhäuser werden ergänzend besondere Bautelle-
(BewG) sind die entsprechenden Erfahrungsgerichte zusammengetellt. -
Raumes ergaben hatten. 1) In den Richtlinien zum Bewertungsgericht
Baupreisverhältnissen des Jahres 1964 für einen Kubikmeter umbauten
werden solche Herstellungsskosten angesezt, wie sie nach dem
bunzen ermittelt wird: statt der tatsächlichen Herstellungsskosten
Lichen Herstellungsskosten und unter Berücksichtigung von Abschrei-
- Gebäudewert (§§ 85-88 BewG), der auf der Grundlage der durchschnitt-
und Boden als unbekannte Grundstück haben würde (§ 84 BewG);

- Bodenwert, der als gemeiner Wert zu bestimmen ist, den der Grund
Anlagen 3-8 zum BewG bzw. Anlagen 1-8 der BewG) richten sich nach
der Größe der Gemeinde, der Grundstücksort, der Bauart und Bauausfüh-
rung sowie nach dem Baujahr.
Anzufügen ist: Die Verwaltung beruhend in ihrem Ursprunglichem An-
satz auf einem Kapitalisierungszinsatz, der zwischen 4,5 und 6,5 V.H.
liegt; das entsprechende Verwaltung beruhend in jedem Falle höchstens
weiles Tatsächlichen Verwaltungslösungen Verändert werden
Es ist offenkundig, daß die vorgenommenen Tatsächlichen sollten der Tat sache
gewahrt.

Die tatsächliche Verwaltungslösung jedoch weit unter diesen Aus-
satz auf einem Kapitalisierungszinsatz, der zwischen 4,5 und 6,5 V.H.
weile Gemeindesatz der Verwaltungsfaktoren im Zeitablauf - beispiel-
weise Tatsächlichen Verwaltungslösungen für die Kapitalisierung - nur
zu vollkommen erfassen können.
Die tatsächliche Verwaltungslösung ist: Die tatsächliche Verwaltung
erträgt, während ein Ertragssichererbliebenen üblicherweise von Rein-
gangen wird, daß bei der Dachserohmiete von Bruttobetragen ausge-
oo Er wird herabgesetzt durch Wertmindernde Umstände (z.B. Lärm-, Ge-
ruchs- oder Rauchbelastigung, Baumängel und Bauschäden).
oo Er wird herabgesetzt durch Wertmindernde Umstände (z.B. Lärm-, Ge-
z.B. bei besonderen Gräben). Teilweise sind entsprechende Zuschlüsse
oo Er wird herabgesetzt bei weiterhöhenden Sachverhaltsmerkmalen
familienhäusern mit einer Grundstücksgroße von mehr als 1.500 qm).
von vorherrein gesetzlich vorgeschriebenen (z.B. Ein- und Zweि-
Dass Schwertverfahrern (§ 83ff. BewG) wird angewandt bei Ein- und Zweि-
Warenhäusern) und bei anderen bebauten Grundstücken, für die weder die
Schäftsgrundstücken (insbesondere Fabrikgebäuden, Verwaltungsgebäuden,
Familienhäusern, die besonders gestaltet und ausgestattet sind, bei Ge-
der Einheitswert ergibt sich, nachdem der sog. Ausgangswert durch eine
Dachserohmiete ermittelt noch eine übliche Miete geschätzt werden kann.
Angabe eines modifiziert werden ist.

- Das Angabe zum Gesetz genannten Verwaltungslösung (siehe § 80 BewG;
Anlagen 3-8 zum BewG bzw. Anlagen 1-8 der BewG) richten sich nach
der Größe der Gemeinde, der Grundstücksort, der Bauart und Bauausfüh-
rung sowie nach dem Baujahr.
Anzufügen ist: Die Verwaltung beruhend in ihrem Ursprunglichem An-
satz auf einem Kapitalisierungszinsatz, der zwischen 4,5 und 6,5 V.H.
weile Gemeindesatz der Verwaltungsfaktoren im Zeitablauf - beispiel-
weise Tatsächlichen Verwaltungslösungen für die Kapitalisierung - nur
zu vollkommen erfassen können.
Die tatsächliche Verwaltungslösung ist: Die tatsächliche Verwaltung
erträgt, während ein Ertragssichererbliebenen üblicherweise von Rein-
gangen wird, daß bei der Dachserohmiete von Bruttobetragen ausge-
oo Er wird herabgesetzt durch Wertmindernde Umstände (z.B. Lärm-, Ge-
ruchs- oder Rauchbelastigung, Baumängel und Bauschäden).
oo Er wird herabgesetzt durch Wertmindernde Umstände (z.B. Lärm-, Ge-
z.B. bei besonderen Gräben). Teilweise sind entsprechende Zuschlüsse
oo Er wird herabgesetzt bei weiterhöhenden Sachverhaltsmerkmalen
familienhäusern mit einer Grundstücksgroße von mehr als 1.500 qm).
von vorherrein gesetzlich vorgeschriebenen (z.B. Ein- und Zweỉ-
Dass Schwertverfahrern (§ 83ff. BewG) wird angewandt bei Ein- und Zweỉ-
Warenhäusern) und bei anderen bebauten Grundstücken, für die weder die
Schäftsgrundstücken (insbesondere Fabrikgebäuden, Verwaltungsgebäuden,
Familienhäusern, die besonders gestaltet und ausgestattet sind, bei Ge-
der Einheitswert ergibt sich, nachdem der sog. Ausgangswert durch eine
Dachserohmiete ermittelt noch eine übliche Miete geschätzt werden kann.
Angabe eines modifiziert werden ist.

o Auch die Einheitsswerre der bebauten Grundstücke liegen weit unter den Gemeinden Merthen. Das ergibt sich schon dadurch, daß der zu niedrige Mindeswert - abweichend von der ursprünglichen Regelung des Bewertungsgesetzes, wonach der Mindeswert dem Wert des unbebauten Grundstücks entsprach - durch Art. 7 Steueränderungsgesetz 1969 vom 18.8.1969 (BGBl. I, S. 121) um die Hälfte gekürzt wurde. Diese Änderung wurde vorgenommen, weil die Einheitssbewertung des Jahres 1964 nach dem Ertragswertverfahren zu so niedrigeren Werten führte, daß in der Mehrzahl der Fälle der Mindeswert hätte angesetzt werden müssen.

Die Schwächen der Bewertungen von Grundstücken nach dem Ertrags- und dem Mietspiegel (der zudem nicht auf einem einheitlichen Mietniveau basieren kann) zur Ermittlung der Jahresrohmieter (beim Ertragswertverfahren), als auch bei der Ermittlung der Herstellungs Kosten für den Gebäudenwert und in gleicher Weise auch für die Herstellungs Kosten der Außenanlagen (beim Sachwertverfahren).

o Auch die Einheitswerthe der bebauten Grundstücke liegen weit unter den gemeinen Werten. Das ergibt sich schon dadurch, daß der zu niedrige Mindestwert - abweichend von der ursprünglichen Regelung des Bewertungsgesetzes, wonach der Mindestwert dem Wert des unbebauten Grundstücks entsprach - durch Art. 7 Steueränderungsbesetz 1969 vom 18.8.1969 (BGBl. I, S. 1211) um die Hälfte gekürzt wurde. Diese Änderung wurde vorgenommen, weil die Einheitssatzbestimmung des dritten § 1964 nach dem Ertragsswerverfahren zu so niedrigen Werten führte, daß in der Mehrzahl der Fälle der Mindestwert hätte angesetzt werden müssen.

Die Schwächen der Bewertungen von Grundstücken nach dem Ertrags- und dem Sachwertverfahren liegen

00 einmal im Rückgriff auf Ausgangsdaten des Jahres 1964: Das gilt sowohl für den Mietspiegel (der zudem nicht auf einem einheitlichen Mietniveau basieren kann) zur Ermittlung der Jahresrohmiete (beim Ertragswertverfahren), als auch bei der Ermittlung der Herstellungsosten für den Gebäuden- und in gleicher Weise auch für die Herstellungsosten der Außenanlagen (beim Sachwertverfahren).

oo zweiten in der Bestimmung der Vervielfältiger (beim Ertragsverfahren): Es wurde zum einen der Kapitalisierungszinsatz und damit auch der Vervielfältiger unabhangig von den dahinterstehenden wirtschaftlichen Tatbeständen festgelegt. Die nach Gemeindegrößen und Gebäudefamiliengruppen vermessenen. Zum anderen wurde der Abzug bei den Vervielfältigern für die Berücksichtigung der Bewirtschaftungsskosten nur pauschal bemessen.

oo dritten in der Umstrittenen Angleichung der Ausgangswerte durch Werte zahlen (beim Sachwertverfahren) mit der nach Absicht des Gesetzgebers eine Anpassung an den Verkehrswert erreicht werden sollte. Tatsächlich erfuhrte eine Ergebnis-Anpassung des Sachwertverfahrsens an das Ertragsverfahren: Die den Verkehrsweiten (des Jahres 1964) eher entsprechen- den Ergebnisse des Sachwertverfahrs wurden auf die niedrigeren Eregebnisse des Ertragswertverfahrs heruntergesetzt. 12)

1) Unberückssichtigt bleibt hier, daß die Einheitstwerthe für die in Berlin gelegenen Grundstücke generell um 20 v.H. gekürzt werden (gemäß § 122 Abs. 3 BewG).
2) Siehe ergänzend zur Wertproblematik unten S. 111.

allein bzw. als unbebautes Grundstück anzusetzen sei in Würde (sog. Mindestwert). Nachdem sich jedoch erwiesen hat, daß dieser Mindestwert in Zahl- reichen Fällen in Betracht gekommen wäre, wurde durch das Steueränderungs gesetz 1969 sogar bestimmt, daß der anzusetzende Wert für ein bebauetes Grundstück nicht gerinnger sein darf als 50 vom Hundert des Wertes, mit dem der Grund und Boden allein als unbebautes Grundstück zu bewerten wäre. 1) Wie es bereits beim Land- und Forstwirtschaftlichen Vermögen der Fall ist, so weichen auch bei den Grundstücken die Einheitswerte von den gemeinen Werten seit Langem ab.

Bei den unbebauten Grundstücken haben die Ursprunglichkeiten Wertansätze von 1964 den gemeinen Wert noch weitgehend entsprochen. Wie aus der folgenden Übersicht zu entnehmen ist, entfernten sich beide Werte im Laufe der Zeit aber immer weiter voneinander und stehen heute etwa in einer Relation von 10 (Verkehrswert) zu 1 (Einheitswert).²⁾

Übersicht 4: Wert-Verhältnisse bei unbebauten Grundstücken

Grundstücke	Unbebaut	Verkehrswert 1964 / Einheitswert 1964 / Einheitswert 1964 / Verkehrswert 1964 / Verkehrswert 1964 / Verkehrswert 1964 /	- in v.H. -	100 (90) ²⁾	20	10
Städtische Bundesämter.	1) Hochgerechnet aufgrund der Indexzahlen für BauLand und Baukosten des	2) Ergebnis einer Untersuchung des Wirtschaftsbergschen Genossenschaftsverbands.				

Quelle: M. Troßler: Zur Aussetzung, a.a.O., S. 124.

Der berütschte Zuschlag von 40 V.H.³⁾ auf den Einheitswert von 1964 folgte eine Ergänzung des Sachwertverfahrens an das Ertagsverfahren: Die den Verkehrswaren (des Jahres 1964) eher entsprechen- den Ergebnisse des Sachwertverfahrens wurden auf die niedrigeren Ergeb- niisse des Ertagswertverfahrens heruntergesetzt. 12) auch noch durchaus nicht im Gleichtschritt mit den Wertssteigerungen bei den Ergebnissen der Verkehrswaren, da diese in den vergangenen Jahren - und dazu führte für die Einheitswerte ab dem 1.1.1975 nur begrenzt zu einer Annähe- rung an die Verkehrswaren, da die in den vergangenen Jahren - und dazu anderer Grundstücksarten - stark gestiegen sind.

1) Unberücksichtigt bleibt hier, daß die Einheitswerte für die in Berlin ge- legenen Grundstücke generell um 20 V.H. gekürzt werden (gemäß § 122 Abs. 3 Bwg.).

2) Siehe ergänzend zur Wertproblematik unten S. 111.

a.a.O., RN 16 zu § 77 BewG, S. 657.

1) Vgl. R. Rossler, M. Troßler, J. Langner: Bewertungs- und Vermögenssteuergesetz, 2) M. Troßler: Zur Aussetzung, a.a.O., S. 124.

Auch der Aussetzungsbeschlub des BFH vom 11.7.1980⁵⁾ wegen Verfassungsschicht-lich er Bedenken gegen die Grundstücksbewertung im Ertragsswerterfahren auf der Grundlage der Preisrechtl. Zulässigkeit Mieter ist vor diesem Hintergrund der festzustellenden Wertunterschiede zu sehen.

c) Die Betriebsvermögen umfäßt "alle Teile innerer Wirtschaftlichen Einheit, die das Betriebsvermögen umfaßt" alle Teile innerer Wirtschaftlichen Einheit, die dem Betrieb eines Gewerbes als Hauptzweck dienen, soweit die Wirtschaftsgüter a.a.O., RN 83 zu § 79, S. 695.

1) R. Rossler, M. Troll, J. Langner: Bewertungs- und Vermögenssteuergesetz,
2) M. Troll: Zur Aussetzung..., a.a.O., S. 125.
3) AZ B 41/79, in: DB, H. 39/1980, S. 1872.
4) o.V.: Einheitsbewertung des Grundvermögens, in: DB, H. 39/1980, S. 1872
5) o.V.: Verfassungsmäßigkeit der Grundstücksbewertung im Ertragsswerterfahren auf der Grundlage der Preisrechtl. Zulässigkeit Mieter, in: DB, H. 40/1980,
S. 1923f; BFHE vom 11.7.1980 III B3/80 in: BFHE, Band 131, S. 82-85.
6) Siehe ergänzend auch §§ 95-109a BemG.

Der Bundesfinanzhof vertrat die Ansicht, „diese Wertdiskrepanz könne nur durch ein besonderes Gesetz beseitigt werden, wobei entweder die Einheitsswerterte für öffentliche Geförderte Wohnungen auf das Einheitssertriniveau für frei finanzierte Wohnungen angehoben oder aber die Einheitsswerterte für frei finanzierte Wohnungen auf das Einheitssertriniveau der öffentlichen Geförderten Wohnungen herabge- setzt werden.“²⁾ Da steuerpolitisches Weider in der einen noch in der anderen Maßigkeit der Bewertung im Verhältnis zu den Wertermittlungen des Sachwertverfahrens, wird aber – eine gesetzliche Reform gewissermaßen provoziert – wendet, weil auch die Ergebnisse des Sachwertverfahrens denen des Ertragswertverfahrens nicht entschieden, sondern allenfalls graduell überlegen sind.⁴⁾

reichtiger Gesetzesanwendung einzig aus der Art der Finanzierung, wobei „der Einheitstwert um so niedriger wird, je mehr zinsverbilligte Mittel (insbesondere öffentliche Mittel) dem Eigentümer bei der Errichtung des Wohnhauses zur Verfügung gestanden haben.“¹¹

Übersicht 5: Wert-Verhältnisse bei gebauten Grundstücken

Auch für die bebauten Grundstücke wurden Relativen von Einheitswertern zu Verkehrsverhalten ermittelt, die Gleichezeitig das Ausmaß der Mertivität unterscheiden innerhalb dieser Vermögensart wiederspiegeln (siehe Übersicht

Auffallend an dieser Übersicht ist, daß die Einheitswerte für bebaute Grundstücke im Ertragsswertverfahren deutlich unter denen des Sachwertverfahrens liegen, welche den Verkehrswerten tendenziell näher kommt.

Aber auch innerhalb eines Wertmittlungsv erfahrens ergaben sich beträchtliche Wertniveau-Unterschiede, insbesondere bei den Einheitswerten für im Ertragsswertverfahren bewertete Wohngrundstücke. So kam es zu dem Eingangs erwähnten Voralagbeschluß des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 12.5.1978 deshalb, daß zwei Nebeneinanderstehende Reihenhäuser im Zusammenhang mit der Schätzung der üblichen Miete gemäß § 79 Abs. 2 Bwg in einem tatsächlich vorgekommenen Fall - als offiziell geöffnete Eigentümer - mit 34.800 DM Einheitswert und im anderen - frei finanzierten - Fall mit 74.905 DM Einheitswert beurteilt wurden. Der Wertunterschied von mehr als 100 V.H. resultierte bei durchaus

dem Betriebseigner (gewerblicher Betrieb) - § 95 Abs. 1 BemG -.

Die im Betriebsgesetz verwendeten Begriffe "Betrieb" und

"gewerblicher Betrieb" stimmen nach Ansicht von R. Rossler/M. Troli/

J. Langner¹⁾ inhaltlich mit dem Begriff des Gewerbebetriebs im Sinne des

§ 1 GewSt DV²⁾ überein; eine Ansicht, die von G. Mohle³⁾ bestritten wird:

Zum einen, weil der gewerbliche Betrieb des Betriebungsgesetzes auch die

ausgleichende Tatigkeitsfreiheit für das Vorliegen des gewerblichen Betriebes entchieden

ist. Gemäß § 97 BemG ist der Einheitswert auch für das Betriebsermögen der

zur Erreichung des ermittelten Einheitswertes auf die einzelnen Gesell-

o. Bei Personengesellschaften gehörten alle Wirtschaftsgüter zum Betriebser-

ausgewiesene Betriebsermögen zugerechnet wird. Die Aufteilung des Unter-

schafter erfolgt gemäß den Abschnitten 18, 19 VStR in der Weise, daß je-

dem Gesell nachstellt das als Kapitalkonto in der Handelsbilanz

ausgewiesene Betriebsermögen zugerechnet wird. Die Aufteilung des Unter-

schiedes zwischen diesen gleichen Betriebsermögen und dem als Einheitswert er-

mitteleltern Betriebsermögen erfolgt entweder nach dem überinstimmend von

den Gesellnachstern vorgenommenen "Wirtschaftlich vertrag vereinbar" Auftei-

lungsmasstab bzw. (sofern mit dem Gesellnachstervertrag vereinbar) gemäß

§ 97 I Nr. 1 BemG). Anders als bei der Personengesellschaften zum Betriebsermögen

Bei der Kapitalgesellschaft befindlich an alle im Eigentum der

Für die in die Bewertung ein gehenden Wirtschaftsgüter und insbesondere für

die nachfolgende Besteuerung, nicht aber für die Bewertungsschriftarten,

ist es von Bedeutung, nach der Rechtsform des jeweiligen Gewerbebetriebs

für die in die Bewertung ein gehenden Wirtschaftsgüter und insbesondere für

zu unterscheiden.

Für die Besteuerung der Gesellschaften werden Anteile an der Kapital-

gesellschaft auf der Grundlage des Vermögens der Kapitalgesellschaft zu-

teilsverkäufern, die nicht mehr als ein Jahr vom Stichtag an gerechnet zu-

reücklegen, emittiert. Somit ist die erhaltige Feststellung des Vermögens der

gesellschaft auf der Grundlage der Borsenkurse (Vorkreiswert) bzw. aus An-

1) Ausgenommen ist die Selbständigkeit ausgeschaffte Kunstlerische oder Missionschafft-

in diesen Fällen um zu veranlassigen Großenordnung handelt. In Ein-

nicht gegeben. Möglicherweise geht der Gesetzgeber davon aus, daß es sich

zefälligen muß dies aber durchaus nicht zutreffen.

München 1978, S. 713.

G. Mohle: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd. I, 5. Aufl. .

3) Gemeinen Wirtschaftsrechtlichen Verkäufer darstellt.

die mit Gewinnabsicht unternommen wird und sich als Beteiligung um all-

2) Danach ist der Gewerbebetrieb eine selbständige Nachhaltige Betätigung,

1) Vgl. R. Rossler, M. Troli, J. Langner: Bewertungs- und Vermögenssteuerge-

setz, a.a.O., RN 11 zu § 95, S. 982.

1) Vgl. R. Rossler, M. Troli, J. Langner: Bewertungs- und Vermögenssteuerge-

setz, a.a.O., RN 11 zu § 95, S. 982.

1) Vgl. R. Rossler, M. Troli, J. Langner: Bewertungs- und Vermögenssteuerge-

setz, a.a.O., RN 11 zu § 95, S. 982.

1) Vgl. R. Rossler, M. Troli, J. Langner: Bewertungs- und Vermögenssteuerge-

setz, a.a.O., RN 11 zu § 95, S. 982.

Übersicht 6: Zuschlagsregelung auf die Einheitswerte des Grundbesitzes

Steuer/ Steuertatbestand	GrSt	VSt	GewSt	ErbSt	§ 13a	EST	§ 21a	GrEST
Land- und Forstwirtschaftliche Betriebe	EW 64	EW 64	(nicht steuerpflichtig)	EW 64	EW 64	EW 64	EW 64	EW 64
Grundstücke	EW 64	EW 64 + 40 v.H.	(nicht steuerpflichtig)	EW 64 + 40 v.H.				
Betriebsgrundstücke	EW 64	EW 64 + 40 v.H.	Modifizierungen mit - Einzelunternehmen und Personengesellschaften - Kapitalgesellschaften nicht steuerpflichtig;	- Einzelunternehmen und Personengesellschaften - Kapitalgesellschaften nicht steuerpflichtig;	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt

EW 64 = Einheitswert per 1.1.1964

Wiese gegebenen Zuschlag von 40 V.H. - .
„Iich“ geändert durch die Neuüberprüfung zum 1.1.1964 und durch den teil-
durch die der Besteuerung zu unterwerfenden Einheitsswerthe auf der Basis
des Jahres 1935 gegeben war, wird folglich fortgeführt und nur „unwesent-
lich“ langjährige Unterwerbung des Grundbesitzes, die bereits bis 1973

grundstücke (soweit im Betriebsvermögen enthalten).
Werte für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe und für Betriebs-
o Anderesets profiteren sie von den niedrigeren Ansätzen der Einheits-
nachsten.
fortschreibungen“ an den Bilanzstichtagen - den Verkehrsvertraten am
oo Eineresets kommen sie - schon wegen der Laufend vorgenommenen „Wer-
tung aufzuspalten:

o Die Einheitsswerthe des Betriebsvermögens sind für eine derartige Betrac-
hettswerte zu den Verkehrsvertraten berücksichtigt und die entsprechenden
folgende Überseicht 7, welche die Wertverhältnisse der jeweiligen Ein-
lischer Grundstücksnutzung zu verschiedenen Einheitsswerthen führt, liefert die
wert mit 300.000 DM angenommen sei, und bei unterschiedlicher Unterseich-
niveau eines bestimmen Grundstücks, dessen Beliebig gewählter Verkehrs-
kernswerten zurückzuführen. 1) - Einen Eintrag vom unterschiedlichen Wert-
werten die Einheitsswerthe der Grundstücke noch mehr hinter ihnen ver-
- Auch hier gilt wiederum die Feststellung, daß mit jedem weiteren Ab-
weiter fortgeschrittenen Wertänderungen sein.

oo Der Zuschlag liegt inzwischen kein Ausdruck mehr für die Zwischenzeitlich

zu prüfen wäre, inwieweit hier wirkliche und verlässliche Marktpräise,
o Ertragsswerterfahrene

oo An den Bewertungsdiskrepanzen zwischen den Einheitsswerthen bei den
verschiedenen Grundstücksarten hat sich durch den Zuschlag nichts
grundätzlich geändert, sie werden im Gegenteil durch den Zuschlag

nicht erreicht werden. Und:

bracht, eine Vollkommene Anpassung an die Verkehrsverthe konntte damit
schlag von 40 V.H. hat nur vorübergehend eine gewisse Nachbesserung ge-
gen Wertansätzen des Jahres 1964. Der vorgenomene pauschalierte Zu-

o Die Einheitsswerthe des Grundvermögens beruhnen ebenfalls auf den niedri-

Verkehrsvertraten weiter zurück.
der Zusätzlichen Zeitverzögerung bleibt die Einheitsswerthe hinter ihren
steuerpolitischen Gründen abgesehen. Es gilt die Feststellung: Mit je-
auch nur pauschalierten - Anpassung an zeitnahere Werte wurde aus
ren auf den niedrigeren Wertansätzen des Jahres 1964. Von einer - wenn
o Die Einheitsswerthe des Land- und forstwirtschaftlichen Vermögens basie-
den Wirtschaftlichen Einheiten. Danach gilt:

(2) Zu Vergleichsland - und darauf war hier vor allem abzustellen - die
Ergänisse der Bewertung zwischen den obengenannten drei zu bewerten-
er ist eine Kompromißlösung gegenüber den nach herzschender Meinung
strukturer Wert, der sich aus verschiedenen Wertbegriffen zusammensetzt;
Der Einheitsswert als Ergännis der Bewertungsverfahrens ist ein Kon-

das sie dementsprechend Wertunterschiede entstehen lassen.
metode zu unterschiedlichen Ergebnissen führen bzw. führen müssen und
ren beim Gleichen zu bewertenden Objekt je nach Wahl der Bewertungs-
Kenntlich zu machen ist aber, daß diese verschiedenen Bewertungsverfah-
werthusmethoden soll an dieser Stelle nicht weiter nachgegangen werden.
der nicht zweckadäquater Moglichkeit bestehen. Diesen Fragen der Be-
werthus in die Bewertung einzugehen, inwieweit dies gerechtfertigt ist und
gegenwartige Erfrage, tatsächlich und fiktive Substan-

zu prüfen wäre, inwieweit hier wirkliche und verlässliche Marktpräise,

o Sachwertverfahren.

o Vergleichsverfahren mit Marktwerten

wandt: Sie beruhen notwendigerweise auf Grundstücken anderer ange-

abliefern:

Aus den vorhergehenden Überlegungen läßt sich folgendes Zwischenergebnis

4. Zwischenergebnis I: Wertdiskrepanzen je nach Bewertungsmethode

4.: Kapitel 1: Die Bedeutung der Einheitsswerte für die Beantworten einzelner

Folgen diese Feststellungen für die Steuerabstauden der einzelnen „einheitserhaltenden“ Steuerarten haben, ist im nächsten Kapitel zu prüfen.

Gehet es darum, die Bedeutung der unterschiedlichen Einheitstypen für die „Einheitstypenabhängigkeit“ Steuer und „Einheitstypengruppen“ Steuer zu klären, so müßten in eine derartige Untersuchung die Gewichte stände aufzuziegen, so müßten in eine derartige Untersuchung die Gewichte der gegenwärtig verwandten Einheitstypen bei den Besteuerungsvergängen einer- seit und die Gewichte der den Verkäfer angemaherten, „neuen“ Einheitstypen (eventuell mit alternativen Ansätzen) andererseits eingehen. – Die nachfolgenden Überlegungen beruhen implizit auf der traditionellen Kri- tik an der Einheitstypenwertung: Eine Idealvorschrift lügt wird in dem Vorschlag gesehen, die Einheitstypen generell an die Verkäferwerte anzunähern. 1) Eine derartige Quantitätatieve Besteimmung der steuerliche Auswirkungen der auflage-

zeigte nur geringe Verbesserungen im Wertansatz ist hier nicht möglich, weil es einen beträchtlichen Erhebungsaufwand erfordert wurde und weil insbesondere entsprechende Unterlagen für eine zeitnahe Bewertung einfach nicht verfügbar sind. Quantitative Angaben waren für eine sachliche Reformdiskussion über die „Einhaltungswertabgrenzung“ Steuern ohne Zweifel von großem Vorteil. So konnen hier nur allgemeine Beurteilungen und Lagen reformdiskussion über die „Einhaltungswertabgrenzung“ Steuern ohne Zweifel von vorgestragenen werden, welche bei Reformüberlegungen zu beachten sind. Zu berücksichtigen sind vor allem jene einzelnen Steuerarten, welche die Folgen der Verwendung von Einheitsswerten noch weiter verzerrten. Insge- samt sind dabei die steuerlichen Belastungswirkungen daran zu messen, ob und in welchen Abschüttungen dem eingangs erwähnten Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Rechnung getragen wird.

der Besteuerung Rechnung getragen wird.

vorgestragen werden, welche bei Reformulierlegungen zu beachten sind. Zu berücksichtigen sind vor allem jene einzelsteuerlichen Vorschriften, welche die Folgen der Verwendung von Einheitsswerten noch weiter verzerrern. Insge- samt sind dabei die steuerlichen Belastungswirkungen daran zu messen, ob und in welchen Absstufungen dem eingangs erwähnten Grundsatz der Gleichmäßigkeit

höchste Moglichkeiten, weil es einem bedeutend technischen Entwicklungsschub wird. Er ist darüber hinaus eine insbesondere entsprechenende Unterlagen für eine zeitnahe Bewertung und weil insbesondere entsprechende Nutzertypen einen guten Angriffswert haben. So können hier nur allgemeine Beurteile lungen rundlagen problem Vorteil. So können hier nur allgemeine Beurteile lungen rundlagen Reformdiskussion über die „Einheitssicherheitsabgrenzen“ Steuern ohne Zweifel von einfa ch nicht verfügbare sind. Quantitative Angaben waren für eine sachliche Reformdiskussion über die „Einheitssicherheitsabgrenzen“ Steuern ohne Zweifel von grobem Vorteil.

tik an der Einheitsbeantwortung: Eine Idealvorstellung wird in dem Vorschlag gesehen, die Einheitsswerte generell an die Verkehrtswerte anzunehern.¹⁾ Eine derartige quantitative Bestimmung der steuerlichen Auswirkungen der aufgezeigten Wertdiskrepanzen und möglicher Verbesse rungen im Wertansatz ist hier

stämde aufzuziegen, so mübten in eine derartige Unterrichtung die Gewichte der gegenwärtig verwandten Einheitsschwerter bei den Besteuernungsvergängen einer-
seits und die Gewichte der den Verkehrsweiten stärker angehäerten, „neuen“
Einhheitsschwerter (eventuell mit alternativen Ansätzen) andererseits eingehen. -
Die nachfolgenden Überlegungen beruhen implizit auf der traditionellen Kri-

Gehört es darum, die Bedeutung der unterschiedlichen Einkommenssteuer für die „einherrschenden“ Steuern und „einherrschenden“ Steuertabellen.

Übersicht 7: Einheitsswerte verschiedener Grundstückskarten bei unterschiedlichen gleichen Verkehrswert (in Höhe von 300 000 DM)

1.) Auf diese mögliche Situationssbedingtetheit der zu ermittelnden Werte wird hier (der Rationalisierungsbasicht des Bewertungsgesetzes folgend) noch nicht eingangen; siehe dazu S. 113ff.

Eine allgemeine und gleichermaßen interbewertung ist nicht belastend, solange sie für alle Vermögensarten im gleichen Sachverhalt¹⁾ erfolgt. In einem sol- chen Fall kann über eine Andeutung der Steuerlast die gleiche Steuerbelastung erreicht werden, wie bei einer „Zutreffenden“ (höheren) Bewertung. Dieser Fal l ist aber bei der gegenwärtigen Bewertungspraxis nicht zu konstruieren. Welche

Aufgrund der unterschiedlichen Verfahren der Wertmittlung sowie deren Aktenzulässigkeit ergibt sich auch eine insgesamt unterschiedliche Behandlung verschiedener Vermögensarten.

Die dreistufigen Wertunterschiede (Wertansatz auf der Basis des Jahres 1964, Wertansatz auf der Basis des Jahres 1964 plus 40 V.H. - Zuschlag, Teilwertansatz) werden bei einer derartigen Zusammenstellung einles Betriebsvermögens besonders gut sichtbar.

S. 264. Von noch nielerdigeren Werttransaktionen geht der Verfassrer naturgemäß in einer jüngeren Untersuchung aus; vgl. M. Troll: Neue Einheitsswerkete..., a.a.O., S. 58.

Übersicht 9: Durchschnittliche Steuererlöse je Kapitaleinheit

and the following Ruthenian universities: Belieben

suchen Mietwohnungen und darüber hinaussern und Mietverhandlungen und darüber hinaussern

erst beleiben:

– arten in Abhängigkeit vom Einheitsswert

Grundstückskarte/ Nutzungssatz	Einherrtswert in DM	Steuermehrbelastung in DM
- Unbebauter Grundstücke	60 000	210,0
- Im Ertragserwerbverfahren bewertetes		
Einfamilienhaus	75 000	232,5
Zweifamilienhaus	75 000	232,5
Mietwohngrundstück	90 000	315,0
Geschaftsgrundstück	105 000	367,5
Im Sackwertsverfahren bewertetes		
Einfamilienhaus	126 000	373,0
Zweifamilienhaus	126 000	390,6
Gesellschaftsgrundstück	126 000	441,0
Landwirtschaft	15 000	90,0
Intensivkultur	60 000	360,0
Forstwirtschaft	750	4,5
Das Beispiel von S. 36f. wird fortgeführt.		
Quelle: M. Troli: Grundsteuergesetz, a.a.O., S. 264.		

Übersicht 10: Einheitswerteswerthe verschiedener Grundstück-/Nutzungssarten und ihre Steuermebbeträge

Zweit am Lilienhäuser werden also, ohne erkennbaren Grund, ab einem Einheitswert von rd. 175.000 DM gegenüber den anderen Grundstückssarten begünstigt.

Quelle: Vgl. M. Högl: Grundsteuergesetz, a.a.O., S. 258.

Lichen Einheitsswerthe werden bei der Ermittlung der Steuermehrbelastung noch weiter differenziert - siehe Übersicht 10, S. 46.

Übersicht 11: Durchschnittliche Grundsteuerbezessätze für die Bundesrepublik Deutschland für verschiedene Jahre (jeweils in V.H.)

Realsteuerart	1970	1972	1974	1976	1978	1980	1982
Grundsteuer A	217	217	230	242	242	249	253
Grundsteuer B	241	245	263	270	270	274	281

weitere Anträge unterstellt, werden die Steuermeßbeträge noch mit dem Hebesatz multipliziert (§ 25 GrStG), den die jeweilige Gemeinde bestimmt, und zwar einheitlich für die in der Gemeinde liegenden Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) einressets und für die sonstigen Grundstücke (Grundsteuer B) anderesets. Die jeweiligen Hebesätze in den einzeln kommunen stehen grobe Unterschiede auf¹⁾ - siehe Übersicht 11, S. 46 u. Übersicht 12,

Quelle: M. Troßl: Grundstücksregister, a.a.O., S. 317; Statistische Bundesamt (Hrsg.): Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1982 und 1984, Stuttgart/Mainz 1982, S. 448, 1984, S. 455.

Siehe dazu die jüngste Unterabschung des Instituts „Finanzen und Steuer“ Entwicklungen der Realsteuerbelebung der Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern 1984 gegenüber 1983, Brief Nr. 238, Bonn, Juli 1984, S. 9ff., sowie Institut „Finanzen und Steuer“: Zur Begegnung des Realsteuer- Hebesatzrechts der Gemeinden, Brief Nr. 206, Bonn, August 1981.

Quelle: M. TROLL: Grundstücksvergescztz, a.a.O., S. 317; Statistische Bundesamt (Hrsg.): Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1982 und 1984, Stuttgart/Mainz 1982, S. 448, 1984, S. 455.

sowie Institut „Finanzen und Steuer“; Zur Begegnung des Realisten- Hebeatzrechts der Gemeinden, Brief Nr. 206, Bonn, August 1981.

Da die Grundsteuer auf der Einheitsbewertung aufgebaut, gehen alle diesbezüglichen Probleme - die Wertdiskrepanzen je nach Bewertungsmethode - voll in die Besteuerung des Grundbesitzes ein.¹⁾

Auf diese unterschiedlichen und in sich inkonsistenten Wertelagen (1. Komponente) werden - in sich ebenfalls nicht widerprüchsfreie - Steuermebzahlen (2. Komponente) angewandt, die sodann durch ein gewillkürtes kommunales Hebesatzgefüge (3. Komponente) so gewichtet werden, daß die sich daraus ergebenen Grundsteuerbelastungen in ihrer gesamten Vielfältigkeit jeglicher Systematik und Überschaubarkeit entzählen. Die Verstöße gegen den Grundsatz der Gleichenhaftigkeit der Besteuerung sind offensichtlich.

Genau wie bei der Vermögensbesteuerung ergaben sich also auch bei der Grundsteuer Belastungsunterschiede der einzelenen Steuergegenstände sowohl aus den Vorschriften des Bewertungsgesetzes als auch aus den Vorschriften dieses Einzelsteuergesetzes.

Zu bedenken sind beispielweise die Grundsteuervergünstigungen durch das Z. Wohnumungsbaugetz (gem. §§ 82, 92 bis 94), welche für öffentliche Geforder- te oder steuerbegünstigte Wohnungen, ferner bestellt nach dem 31.12.1973, eine zehnjährige Grundsteuererhebung nur auf den "Bodenwertanteil" des jeweiligen Einheitswertes vorliegt. Diese Steuervergünstigung verursachte alleine 1980 Steuermindeinnahmen in Höhe von 1,32 Mrd. DM.2)

Die Steuerreformkommission hat schon 1971 die Abschaffung dieses Begründungsunterschieden, weil ihr Zweck, die Anregung der Baustatikgebeit zur Deckung des Wohnraumbedarfs bereits damals als abgeschlossen betrachtet wurde. Gegenwärtig ist dieses Politisch vielleicht kein verstandbares Argument; die damit verbundene Zusätzliche Belastung aus dieser Subvention sind aber unverändert bedenklich.

Ergänzend ist anzufügen, daß die Grundsteuer bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens für die Erhebung der Einkommenssteuer je nach Einkommensart entweder als Betriebsausgabe oder als eine Art der Werbungskosten absetzbar ist. (Bei der Ermittlung des Nutzwertes der selbstgenutzten Wohnung darf nach der Verfaßungsmäßigkeit ist immer noch unberücksichtigt werden, ob der Nutzwert der Wohnung höher ist als der Wert der Wohnung im Markt.)

³⁾ Siehe auch unten S. 72f.

(S. I. und S. 28). 2) Btag-Drucksache 8/3097, Anlage 3, S. 24f.

1) Die Frage nach der Verfasstungsmäßigkeit ist immer noch unbearbeitet

Ergänzend ist anzufügen, daß die Grundsteuer bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens für die Erhebung der Einkommenssteuer je nach Einkommensart entweder als Betriebsausgabe oder als eine Art der Werbungskosten absetzbar ist. (Bei der Ermittlung des Nutzungsvermögens der selbstgenutzten Wohnung

tiver, distributiver und stabilisatorischer Wirkungen auf.³

Eine gesamtwirtschaftliche Analyse der Grundsteuer in ihrer heutigen Form deckt eine Vielzahl verschiedener - teils erkennbar und teils versteckter - Allokationsprozesse auf.

Die Steuerreformkommission hat schon 1971 die Abschaffung der Befreiung von der Bemessungsgrundlage für den Empfahlenen, weil ihr Zweck, die Anregung der Baumaßnahmen zur Deckung des Wohnraumbedarfs bereits damals als abgesuchtes Befreiungskriterium bestimmt wurde. Gegenwärtig ist dies politisch vielleicht kein verbindbares Argument; die damit verbundene Zusätzliche Belastungserhöhung beim Grundbesitz sowie die Finanzwirtschaftscharte ist eine Subventionierung aus dieser Sicht aber unverantwortlich.

Zu bedenken sind beispielweise die Grundsteuervergünstigungen durch das Z. Wohnumungsbaugetz (gem. §§ 82, 92 bis 94), welche für öffentliche Geforder- te oder steuerbegünstigte Wohnungen, ferner bestellt nach dem 31.12.1973, eine zehnjährige Grundsteuererhebung nur auf den „Bodenwertanteil“ des jeweiligen Einheitswertes vorliegt. Diese Steuervergünstigung verursachte alleine 1980 Steuermindeinnahmen in Höhe von 1,32 Mrd. DM.2)

Deutlich ist: Die gegenwärtig erhobene Grundsteuer erhält eine grobe Zahl von Fragwürdigkeiten im Sinne der hier angestellten Untersuchung:

1) Gutachten der Steuerformkommission 1981, a.A.O., S. 718.

2) M. Troll: Grundsteuergesetz, a.A.O., S. 321, hält die Hebesatzdifferenzie rung „insbes. deshalb (für) berichtigt, weil die Hebesatzdifferenzie- Linie die Produktionsmittel der Land- und Forstwirtschaft... belastet und damit einen wesentlichen anderen Charakter hat als die Grundsteuer.“

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1980 und 1984, Stuttgart/Mainz 1980, S. 430, 455.

Für die vorgetragenen Überlegungen ist es von Belang, daß der Einheitswert des Gewerbelebens um die in ihm enthaltenen Einheitswerte für die Betriebsgrundsätze (einschließlich des 40 V.H.-Zuschlags) gemäß § 12 III Nr. 1 GEWSTG gekürzt wird. Dadurch soll gleichfalls eine zweite Belastung der Betriebsgrundsätze nach der Grundssteuer vermieden werden.¹⁾ Unrechtmäßig ist es dabei, ob und in welcher Höhe tatsächlich eine Grundssteuerbelastung der Betriebsgrundsätze vorliegt. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichteiligkeit der Besteuerung ergibt sich in diesem Fall nicht, da die Einheitswerte mit ihren steuerlichen gleichen Ausmaßen aus den Einheitswerten der Betriebsvermögen herausgenommen werden.

Erinnert sei hier daran - worauf bei den nachfolgenden Reformüberlegungen zu rückzukommen sein wird -, daß die Gewerbeertragsteuer und die Gewerbeertragsteuer bei der Ermittlung des gewerblichen Gewinns zum Zwecke der Besteuerung durch die Gewerbeertrag-, Einkommen- bzw. Kapitalschaftsteuer als Betriebsaus-

1) Das nicht in Grundstücken angelegte Eigenkapital - wie auch das Langfristigegabe abzugrenzen sind.

Fremdkapital (Dauerschulden und die darauf entrichteten Zinsen) - sind der GEWST und der Gewerbesteuerfrei. Sie unterliegen folglich einer doppel-

dieser Höhe enthalten. Die in den Einheitsswertern der Krepanzen einschließlich des genenatz zur nachfolgend zu beschreibenden Belastungsumterschicht haben Sie ebenfalls bei der Einkommenssteuer - also von sich selbst wirkungen); sie verstößen sogar steuerlich.

grundsstücke aus. Der Gesetzgeber untersetzelt also, daß der einkommen- bzw. Körperschaftsteuerliche Gewinn Reininkunftte aus Grundbesitz in mindersten dieser Höhe entfällt.

Zur Ermittlung des Gewerbeertrages, welcher der Gewerbeertragsteuer zu unterstellen ist, wird der nach den Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommen- und Gewerbeertrages, welcher der Gewerbeertragsteuer zu unterstellen ist, gewissen bestimmte Hinzuverechnungen und Kürzungen modifiziert. Für die hier vorgetragenen Überlegungen ist es bedeutsam, daß bei dieser Steuer - um eine Besteuerung des Grundbesitzes (bzw. der mit diesem Produktionsfaktor erwirtschafteten Erträge) durch eine zweite Realsteuer (Doppelbelastung) zu vermeiden - eine Kürzung des Gewinns bzw. die Erhöhung des Verlustes gemäß § 9 Nr. 1 S. 1 im Regelfall (3) macht die Kürzung des Gewinns (Erhöhung des Verlusts) 1,2 v.H. der Summe der Einheitssumme (einschließlich des 40 v.H.-Zuschlags) der Betriebs-der Sumsen der Gewerbesteuer, in: Handbuch der Finanzwissen-
schaft, 3. Aufl., Bd. II, a.a.O., S. 609ff., insbes. 614f., 620ff.; K.H. Hansmeyer: Gewerbesteuer, in: HDMW, Bd. 3, Stuttgart 1981, S. 617ff.; K. Tipke: Steuerrecht, a.a.O., S. 388ff.

2) Von Spezialkürzungen für sog. Grundstücksumternehmen gem. § 9 Nr. 1 S. 2 und 3 GewStG, Abschn. 62 GewStR wird hier abgesehen.

3) Zum Sonderfall siehe ergänzend § 9 I S. 2 und 3 GewStG.

Steuergegenstand der Gewerbesteuer ist - sowohl in der Erhebungsf orm der Ge- werbeertrag - als auch der Gewerbekapitalsteuer - jeder stehende Gewerbebe- trieb, soweit er im Inland betrieben wird (§ 2 GewStG). Steuergründbürger sind die Gemeinden; Bund und Länder sind daran durch die sog. Gewerbesteuermalage beteiligt.

Wird in der Grundsteuer eine Vermögenssteuer besonderer Art gesehen, die den Grundbesitz zusätzlich besteuert, so muß nach dem Grund für die ungleiche Behandlung von Grundsteuer einreisetts und Vermögenssteuer andererseits gefragt werden. Würde die Grundsteuer der Vermögenssteuer entsprechend behandelt, hätte das auf jeden Fall eine höhere Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer zur Folge.

3. Einheitswertsteuere und Gewerbesteuer¹⁾

ist die Grundsteuer derer Ansatz in dem Ansatz des Grundbezuges berücksichtigt.) Soweit die Grundsteuer von gewerblichen Betrieben zu entrichten ist, mindert sie als Betriebsausgabe den Gewerbeertrag und dementsprechend das Aufkommen aus der Gewerbeertragsteuer und - bei Kapitalgesellschaften - das Aufkommen der Körperschaftsteuer entsprechend.

- 4) Siche §. 25.
- a.a.O., DSTR 1981, S. 129.
- 3) vgl. das Beispielsweise bei M. Troll: Einheitstwerter des Grundbesitzes und Erbschaftssteuer, in: BB 1973, S. 696ff., insbes. S. 697; M. Troll: Zur Aussetzung..., a.a.O., DSTR 1981, S. 129.
- 2) Zur Einzelung der Steuerklassen siehe § 15 ErbStG.
- 1) Siehe ergänzend Gutachten der Steuerreformkommission 1971, a.a.O., S. 621.

Vermögensart	Kapitalvermögen	Grundvermögen	Erb schaftsteuerlast	1 000 000 DM	Einheitstwerter	100 000 DM	Erbschaftsteuerlast	1 000 000 DM	Freibetrag	90 000 "	Freibetrag	90 000 "	Erbschaftsteuer	91 000	Erbschaftsteuer	300 DM	Bela stungsunterschied	90 700 DM
--------------	-----------------	---------------	----------------------	--------------	-----------------	------------	---------------------	--------------	------------	----------	------------	----------	-----------------	--------	-----------------	--------	------------------------	-----------

Übersicht 13: Vermögensübergang von verschiedenen Vermögensarten und die steuerliche Belastung unterschieden

spielweise folgende Steuerbelastungen:

Für einen Vermögensübergang von tatsächlich vorhandenen 1 Mio. DM ergaben sich in Steuerklasse I beim Kapitalvermögensübergang (angestellt zum Nominalwert) einreisits und beim Grundvermögensübergang (dessen Einheitstwerter unbekanntes Grundstück maximal 100 000 DM beträgt⁴) vom Vater an den Sohn bei-

Klasse IV zwischen 20 und 70 V.H. betragen (vgl. § 19 ErbStG). Schen 6 und 50 V.H., in Steuerklasse III zwischen 11 und 65 V.H. und in Steuerklasse, die in Steuerklasse II zwischen 3 und 35 V.H., in Steuerklasse I zwischen 6 und 30 V.H. sowie die Steuerklassen 10 I S. 1 ErbStG "die Bereiche-

hier nicht so leicht zu verwirklichen sein wird.¹⁾ Verschärft wird die steuerliche Ungleichbehandlung noch durch die progressiv gestalteten Erbschaftsteuer-

und "Nachteil" - wie das bei der Vermögenssteuer noch der Fall sein mag - unter schiede besonders deutlich werden, weil eine "Komposition" der "Vorteile"

des Erbes/der Schenkung auf die Erben/die Beschenkten das Ausmaß der Belastungen-

fallen untereinander. Dabei kann je nach Zusammensetzung und Aufteilung

selben Erbschafts-/Schenkungsfälle wie auch bei den Erbschafts-/Schenkungs-

bei der Vermögenssteuer - zu Belastung unterschieden innerhalb ein und des-

bessitzes und im Vergleich zu anderen Vermögensarten, führen - ähnlich wie

Die abgesetzten Wertdifferenzen innerhalb der verschiedenen Arten des Grund-

steuerstichtag ermittelt.

folglich mit 140 V.H. ihres Einheitstwerthes in den Einheitstwerter des gewerb-

die für die Vermögensaufstellung gultig sind (Betragsgrundstücke gehan-

o das Betriebsvermögen nach den oben dargestellten Grundsätzen zu bewerten,

als Steuergegenstand unterliegen der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer)²⁾,

deren Auflösung den Landern zusteht, gem. § 1 ErbStG

2. die Schenkung unter Lebenden: diese steuerpflichtigen Vorgänge sind in § 7 ErbStG genannt,

3. die Zwickzwendungen (das sind mit Auflagen verbundene Zuwendungen §. 8 ErbStG),

4. das Vermögen von Familienstiftungen und entsprechenden Vereinen in Zeit-

abständen von jeweils 30 Jahren seit dem Zeitpunkt des ersten Vermögens-

übertragens (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG).

Bemessungsgrundlage der Steuer ist gemäß § 10 I S. 1 ErbStG "die Bereiche-

nung wird allein nach steuerrechtlichen Bewertungsmethoden am Erbschaft-

schriftent des Bewer tungssatzes. Dementsprechend - und hier werden nur die

für diese Darlegungen bedeutsamen Bestimmungen aufgeführt - ist

Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrechts vom

17. April 1974³⁾ der Einheitstwerter auf der Basis 1. Januar 1964, erhöht um

den Zuschlag von 40 V.H., zugunode gelegt wird. Ausgenommen von dieser Re-

gelung ist wiederum der Einheitstwerter des Land- und forstwirtschaftlichen Be-

triebes, der ohne den Zuschlag mit 100 V.H. anzusetzen ist.

den Lohn von 40 V.H., zugunode gelegt wird. Ausgenommen von dieser Re-

gelung ist wiederum der Einheitstwerter des Land- und forstwirtschaftlichen Be-

triebes auch A. Oberhauser: Erbschafts- und Schenkungsteuer, in: Handbuch der

Finanzwissenschaft, 3. Aufl., Bd. II, a.a.O., S. 487-508; W. Stedden: Erbs-

chafts- und Schenkungsteuer, in: Hdbuch der Verwirklichung der Erlangten Kann-

3) BGBI. I, S. 933.

Steueratbeständen eine maßgebliche steuerliche Verwirklichung erlangen kann.

2) Bei der Steueratbestände werden im Erbschafts- und Schenkungsteuer (ErbStG)

Stuttgart u.a. 1980, S. 439-450.

1) Siehe auch A. Oberhauser: Erbschafts- und Schenkungsteuer, in: Handbuch der

Finanzwissenschaft, 3. Aufl., Bd. II, a.a.O., S. 487-508; W. Stedden: Erbs-

chafts- und Schenkungsteuer, in: Hdbuch der Verwirklichung der Erlangten Kann-

4) Siehe §. 25.

- 1) Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): Gutachten zur Einkommensbesteuerung heftswert des Land- und demnach mittelbar an den Ein-
2) Siehe ergänzend Fußnote 2 auf S. 17.
3) Siehe ergänzend aber K. Barth: Besteuerung der Landwirte, insbe-
2) Tag-Drucksache 8/365, S. 68; M. Watzig: Die Neuregelung der Einkommensteuer-
2) Besteuerung der Landwirtschaft, Bonn 1978, S. 53 (im folgenden zitiert als: Gutachten
zur Einkommensbesteuerung der Landwirtschaft).
2) Tag-Drucksache 8/365, S. 68f.; M. Watzig: Die Neuregelung der Einkommensteuer-
der Landwirtschaft, a.a.O., S. 1711.

Zudem: Ziel der Neuregelung der Einkommensbesteuerung war es, „die Einkommens-
besteuerung innerhalb der Landwirtschaft ausgewogene und damit gerechter zu

Quelle: Tag-Drucksache 8/365, S. 68f.; M. Watzig: Die Neuregelung der Einkommensteuerung der Land- und Forstwirtschaft, a.a.O., S. 1711.

Gewinnermittlungssart	1978	1981 ff. (geschart)	nach Durchschnittssatz (gem. § 13a EStG)	740 000	600 000	130 000	20 000	85 000	140 000	Bestandsvergleich Abs. 3 EStG)	Bestandsvergleich Abs. 3 EStG)	(gem. § 4 Abs. 1 EStG)	140 000	865 000	Total	870 000
-----------------------	------	---------------------	---	---------	---------	---------	--------	--------	---------	-----------------------------------	-----------------------------------	------------------------	---------	---------	-------	---------

Übersicht 14: Anzahl der Land- und Forstwirtschaftlichen Betriebe und Art der Gewinnermittlung

Durch die Erhöhung der Grundbeträge und der Miete für die Arbeitsleistung werden erneut zahlreiche Betriebe ihrer Gewinne jetzt nach den anderen beiden Gewinnermittlungsmethoden ausweisen. Insbesamt wird dabei die Gewinnermittlung nach den tatsächlichen Kosten wiederholts stattmals erfäßt, andererseits müs-
sen Zahlreiche Betriebe ihre Gewinne jetzt nach den anderen beiden Gewinner-
mittlungsmethoden ausweisen. Insbesamt wird dabei die Gewinnermittlung nach
den tatsächlichen Kosten zwar absolut und relativ an Bedeutung verlieren; aber sie
bedürfen immer noch die Mehrzahl der Fälle (rd. 69 V.H.):

In Zukunft sollen etwa 50-70 V.H. bei Ausgangswerten über 25 000 DM ca. 80 V.H.,
der tatsächlichen Gewinne besteuert werden.²⁾

Vor der Neuregelung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft
mitteils Durchschnittssatzbesteuerung bewirkten die niedrigeren Erhöhte,
dab im Allgemeinen nur ca. 20-25 V.H. des Gewinns, wie er sich bei einem
Bestandsvergleich ergeben hätte, besteuert wurden.¹⁾

- 1) Ermittelet gem. § 13a Abs. 5 Nr. 1-5 EStG und demnach mittelbar an den Ein-
beneden, in: BB, H. 30/1979, S. 154ff.
2) Siehe ergänzend Fußnote 2 auf S. 17.
3) Siehe ergänzend aber K. Barth: Besteuerung der Landwirte, insbe-
sondere im Vergleich zu den Arbeitnehmern, freien Berufen und Gewerbetrei-
beri-
bern. Überprüfung ihrer ver-
gleichsweise höheren Gewinnermittlung und gegenüber Nichtlandwirten.³⁾

Nach wie vor spielen die Erhöhte ausschlaggebende Rolle bei
der Gewinnermittlung, deren Schwäche unmittelbar in die zu ermittelnde Steuer-
bemessungsgrundlage eingehen. Dies bedeutet ein Versatz gegen den Grundsatzt
der Gleicherhaltigkeit der Besteuerung gegenüber dem Land- und Forstwirtschaft-
lichen Betrieb, die durch Bestandsvergleich bzw. Überprüfung ihrer ver-
gleichsweise höhere Gewinnermittlung der Grundbetrags (bislang ein Zwillstel des Ausgangswertes) und eine
Erhöhung der Miete für die Arbeitsleistung (§ 13a Abs. 5 EStG) vorgenommen wer-
den ist.

Darauf hinzuweisen ist, daß gegenüber dem früheren Besteuerungsvorfahren eine
Erhöhung des Grundbetrags (bislang ein Zwillstel des Ausgangswertes) und eine
Erhöhung der Miete für die Arbeitsleistung (§ 13a Abs. 5 EStG) vorgenommen wer-
den ist.

Nr. 1-5 EStG aus dem Erhöhte des Land- und Forstwirtschaftlichen Betriebes
(gemäß §§ 33-67 BewG) abgeleitetem Ausgangswertes.

Ist der Grundbetrag ein Sechstel, sonst ein Fünftel des gemäß § 13a Abs. 4
mittlung gemäß Einkommensbesteuerungszett: Bis zu einem Ausgangswert von 25 000 DM
Ausgangswert und Grundbetrag sind hierbei zentrale Großen der Einkommensser-
o Pacht und Schulzinsen sowie
vermindert um Betriebsausgaben in Form von
o sonstigen gesonderte zu ermittelnden Gewinnen,
gesonderte Ausgewiesene Wohnungswertes),
ander als beim Einfließhaus - ein Achzehntel²⁾ des im Erhöhte
o dem Nutzung des Betriebsinhabers (das ist - wesentlich
o vereinahmen Pacchzinsen,
o dem Wert der eigenen Arbeitsleistung des Betriebsinhabers und seiner mit-
beschäftigten Angehörigen¹⁾,
o dem sogenannten Grundbetrags
Der Durchschnittsgewinn setzt sich zusammen aus

o dem Merit der eigenen Arbeitsleistung des Betriebsinhabers und seiner mit-
beschäftigten Angehörigen¹⁾,
o dem Nutzung des Betriebsinhabers (das ist - wesentlich
o vereinahmen Pacchzinsen,
o dem Nutzungswert der Wohnung des Betriebsinhabers (das ist - wesentlich
o anders als beim Einfließhaus - ein Achzehntel²⁾ des im Erhöhte
o sonstigen gesonderte zu ermittelnden Gewinnen,
gesonderte Ausgewiesene Wohnungswertes),
ander als beim Einfließhaus - ein Achzehntel²⁾ des im Erhöhte
o dem Nutzung des Betriebsinhabers (das ist - wesentlich
o vereinahmen Pacchzinsen,
o dem sogenannten Grundbetrags
o dem Merit der eigenen Arbeitsleistung des Betriebsinhabers und seiner mit-
beschäftigten Angehörigen¹⁾,

o dem sogenannten Grundbetrags
Der Durchschnittsgewinn setzt sich zusammen aus

Die Ermittlung des Nutzungsvertrages richtet sich nach der Art des Gebäudes:

o Bei einem Einfamilienhaus oder bei einer Eigentumswohnung wird Gemäß § 8 II ESTG zu schätzen, wobei zum Vergleich nach Art, Lage und Ausstattung ähnliche Wohnungen heranzuziehen sind; es haben Marktpräise zu dem Wirtschaftsjahr 1980/81 nun auch realistische Wertansätze gultig sind.⁴⁾

o Bei einem Einfamilienhaus oder bei einer Eigentumswohnung wird Gemäß § 21 II ESTG die Prozent des Mabgebliebenen Einheitswertes als "Grundbetrag" ditioneller Auffassung um eine Einkommenstiktion des Gesetzgebers mit folgen- der Grundüberlegung: Eigentakapital, das in Form von Sparinlagen oder Wertpapieren nicht besteuert. Eigentakapital, das in Form von Zinsen, welche der Einommensteuer unterliegt ist, erwirtschaftet keine Zinsen, wird folglich einkommenmäßig auch der Grundüberlegung: Eigentakapital, das in Form von Sparinlagen oder Wertpapieren nicht besteuert. Eigentakapital, das in Form von Zinsen, welche der Einommensteuer unterliegt ist, erwirtschaftet keine Zinsen, wird folglich einkommenmäßig auch allein noch die Schuldzinsen, die mit der Nutzung der Wohnung im Wirt- schaftlichen Zusammensetzen, sowie eine erhöhte Absenzung für Ab- schafftlichkeiten - auf Schätzungen.

b) Eintritt aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 II und § 21a ESTG)

zur den Eintritt aus Vermietung und Verpachtung, welche der Einommensteuer zu unterwerfen sind, gehören

o Gemäß § 21 II ESTG zu einem der Nutzungsverträge der Wohnung im Eigene Ein- sommehaus.

sofern der teilstetige Nutzungsvertrag einer dem Steuerpflichtigen (Mehr- familien-) Haus und zum zweiten der Nutzungsvertrag einer dem Steuerpflichtigen ganz oder teilweise unentgeltlich überlassen Wohnung. Der Nutzende hat den Nutzungsvertrag zu versteuern, sofern nicht gemäß § 12 Nr. 2 ESTG der Überlassende solche Eintritt zu versteuern hat, weil er die Wohnung freiwillig oder in freiwilling begrundeter Rechtspflicht dritten zw. unterhalberechtigten Per- sonen überlässt.

o Gemäß § 21a ESTG der Nutzungswert der selbstgenutzten Wohnung im Eigene Ein- sommehaus.

sofern die Nutzung freiwillig oder in freiwilling begrundeter Rechtspflicht dritten zw. unterhalberechtigten Personen überlässt.

o Gemäß § 21a ESTG der Nutzungswert der Wohnung im Eigene Ein- sommehaus.

sofern die Nutzung freiwillig oder in freiwilling begrundeter Rechtspflicht dritten zw. unterhalberechtigten Personen überlässt.

1) Tatächlich müssen die Subventionärrechte der Bundesregierung²⁾ zunächst stei- gende Steueraufsätze aufgrund der Durchschnittssatzgewinnemittlung (Gemäß § 13a ESTG) aus, so dass auch in Zukunft von einer Gewolitten betrieblichen Sub- ventionierung der Landwirtschaft ausgenommen werden müsse. 3) Zwischenzeitlich wird der aus diesen Betreuerungsverfahren resultierende Subventionswert in al- lerding erstauflichen Schriften zurückgeführt. Im 9. Subventionärrecht wird stattdessen der Landwirtschaft ausgenommen werden müsse. 3) Zwischenzeitlich wird der aus diesen Betreuerungsverfahren resultierende Subventionswert in al- lem angemerkte - auf Schätzungen.

Die Ermittlung des Nutzungsvertrages richtet sich nach der Art des Gebäudes:

o Bei einem Zweif- oder Mehrfamilienhaus sind die unterstetitten Einnahmen nach § 8 II ESTG zu schätzen, wobei zum Vergleich nach Art, Lage und Aus- stattung ähnliche Wohnungen heranzuziehen sind; es haben Marktpräise zu dem Wirtschaftsjahr 1980/81 nun auch realistische Wertansätze gultig sind.⁴⁾

o Bei der Besteuerung des Nutzungsvertrages der Wohnung handelt es sich tra- diционeller Auffassung um eine Einkommenstiktion des Gesetzgebers mit folgen- der Grundüberlegung: Eigentakapital, das in Form von Sparinlagen oder Wertpapieren nicht besteuert. Eigentakapital, das in Form von Zinsen, welche der Einommensteuer unterliegt ist, erwirtschaftet keine Zinsen, wird folglich einkommenmäßig auch allein noch die Schuldzinsen, die mit der Nutzung der Wohnung im Wirt- schaftlichen Zusammensetzen, sowie eine erhöhte Absenzung für Ab- schafftlichkeiten - auf Schätzungen.

sofern der teilstetige Nutzungsvertrag einer dem Steuerpflichtigen (Mehr- familien-) Haus und zum zweiten der Nutzungsvertrag einer dem Steuerpflichtigen ganz oder teilweise unentgeltlich überlassen Wohnung. Der Nutzende hat den Nutzungsvertrag zu versteuern, sofern nicht gemäß § 12 Nr. 2 ESTG der Überlassende

sofern die Nutzung freiwillig oder in freiwilling begrundeter Rechtspflicht dritten zw. unterhalberechtigten Personen überlässt.

o Gemäß § 21a ESTG der Nutzungswert der Wohnung im Eigene Ein- sommehaus.

sofern die Nutzung freiwillig oder in freiwilling begrundeter Rechtspflicht dritten zw. unterhalberechtigten Personen überlässt.

o Gemäß § 21a ESTG der Nutzungswert der Wohnung im Eigene Ein- sommehaus.

sofern die Nutzung freiwillig oder in freiwilling begrundeter Rechtspflicht dritten zw. unterhalberechtigten Personen überlässt.

1) Btag-Drucksache 8/3635, S. 68.

2) Siehe 5. Subventionärrechte, Btag-Drucksache 7/4203, S. 166; 7. Subventionär- bericht, Btag-Drucksache 8/3097, S. 166; Gutachten zur Einkommensteuerung der Landwirtschaft, a.a.O., S. 30ff.

3) Vgl. ebenda, S. 46ff.; G. Rüger: Steuerliche Vergünstigungen für die Land- wirtschaft als Mittel der Agrarpolitik, Bonn 1976, S. 35ff. Niedersächsi- sches Finanzgericht, Vorlagebeschluß an das Bundesverfassungsgericht vom 13. Oktober 1978, I 290/77.

4) Vgl. 9. Subventionärrechte, Btag-Drucksache 10/352, S. 180f.

5) Ebenda, S. 181.

- 09

65 -

- Rechnung zu verwerthen (§ 1 III GREStG). Abgegrenzt sind die Grundstücke in § 2 GREStG, denen (gemäß § 2 III GREStG) Erbbaurechte, Erbpachtrechte und DAs Aufkommen der Grundwerbesteuer (Steuerstanz 2 v.H. der Bemessungsgrundlage gemäß § 11 III GREStG) stehet den Gemeinden zu. Die Steuerermittlung richtet sich grundsätzlich nach zwei Bemessungsvergängen: Entweder nach dem Wert der Gegenleistung (§§ 8 Abs. 1, 9 GREStG), der in diesem Zusammenhang nicht weiter behandelt zu werden braucht, oder nach dem Wert des Grundstücks (§§ 8 Abs. 2, 10 GREStG). Dieser ist nicht zu ermitten ist; 1) zweitens regelmäßig bei der Vereinigung aller ersten hilfswiese anzusetzen, wenn eine Gegenleistung nicht vorhanden oder Anteil an einer Gesellschaft in einer Hand, oder bei dem Übergang von allen Gesellschaftsanteilen, wenn zugleich auch Grundstücke übertragen werden. 2) Mabgeblich ist als Bemessungsgrundlage dann der Einheitswert nebst den. Diese Feststellung ist insoweit abzuschwächen, als auf den Einheitswert als Bemessungsgrundlage nur hilfswiese (nicht im Regelfall) zurückgriffen wird. Diese Feststellung ist insoweit abzuschwächen, als auf den Einheitswert als schriftten zur Grundwerbesteuerbefreiung, insbesondere Zugunsten von Landwirtschaft und Wohnumgangsbau, so daß die Mehrzahl aller Grundwerbsvergängen steuerfrei blieben. 4)

1) Kritisch äubert sich dazu K. Tipke: Steuerrecht, a.a.O., S. 455.

2) Siehe § 1 Abs. 3 GREStG.

3) Zur Grundwerbesteuereinstiegung im Bereich der Landwirtschaft siehe G. Rüger: Steuerliche Vergründung der Landwirtschaft, a.a.O., S. 67f.

4) Im Jahre 1971 waren es über 70 v.H. aller Fälle, siehe Gutachten der Steuerreferatkommission 1971, a.a.O., S. 807; von „zuletzt ca. 80 v.H.“ aller Fälle: Steuerrecht K. Tipke: Steuerrecht, a.a.O., S. 453.

Hier soll nun nicht dargelegt werden, ob die obige Rechtfertigung für diesen Steuerfall bestand grundsätzlich aufrechterhalten werden kann oder nicht (2), sondern zu prüfen ist an dieser Stelle nur, in welcher Weise die Einheitsswerte gegenwärtig noch (3) in den Besteuerungsvergang einzbezogen werden:

Dabei ist zunächst bezüglich des untergeschiedlichen Ansatzes bei Einfamilienhäusern und Zweifamilienhäusern (gültig seit dem 1. Januar 1964 und andererseits um die ortsübliche Miete (bzw. in Ausnahmefällen die Kostenmiete) - festzustellen, daß der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung nicht erfüllt sein kann. 4)

Auch wenn die Besteuerung des Wohnungsseigentümers mit der Festlegung des Maßgeblichen Einheitsswertes der Besteuerung des Kapitalanlegers ursprünglich einmal entsprochen haben mag, so ist diese Feststellung wegen des Zwischenzeit-

gleich zu niedrigeren Einheitsswerten bei vergleichswise geringfügig veränderten Kapitalrendite heute zumindest mehr als fraglich.

- 2) G. Schmidders, K.H. Hansmeyer: Allgemeine Steuerlehre, 5. Aufl., Berlin 1980, S. 152.
- 1) Vgl. R.A. Musgrave, P.B. Musgrave, L. Kullmer: Die öffentlichen Finanzen in Theorie und Praxis, Bd. 2, 3. Aufl., Tübingen 1985, S. 335f., S. 363.

(2) Unter schieden nach Vermögensarten gilt folgende Rangordnung:

Vermögensart	Wertermittlung	nach dem Ertragswert - der Wertbasis 1.1.1964	nach dem Vergleichswertverfahren auf 40 V.H. *	nach dem Vergleichswertverfahren auf 40 V.H. *	nach dem Ertragswert - oder dem Sachwertverfahren auf der Wertbasis 1.1.1964	Einzelbewerfung der Wirtschaftsgüter nach dem Ertragswert - oder dem Sachwertverfahren auf der Wertbasis 1.1.1964	Einzelbewerfung der Wirtschaftsgüter nach dem Ertragswert - oder dem Sachwertverfahren auf der Wertbasis 1.1.1964	tendenziell zunehmende steuerl. Belastung
Land- und forstwirkt-	schaftliches Vermögen	der Wertbasis 1.1.1964	nach dem Ertragswert - der Wertbasis 1.1.1964	nach dem Ertragswert - oder dem Sachwertverfahren auf der Wertbasis 1.1.1964	nach dem Ertragswert - oder dem Sachwertverfahren auf der Wertbasis 1.1.1964	der Wertbasis 1.1.1964	der Wertbasis 1.1.1964	- bebaute Grundstücke
Grundvermögen	unbebauter Grundstücke	der Wertbasis 1.1.1964	nach dem Ertragswert - oder dem Sachwertverfahren auf der Wertbasis 1.1.1964	nach dem Ertragswert - oder dem Sachwertverfahren auf der Wertbasis 1.1.1964	nach dem Ertragswert - oder dem Sachwertverfahren auf der Wertbasis 1.1.1964	der Wertbasis 1.1.1964	der Wertbasis 1.1.1964	Betriebsvermögen
Vermögensart	Wertermittlung	Wertermittlung	Wertermittlung	Wertermittlung	Wertermittlung	Wertermittlung	Wertermittlung	Sonstiges Vermögen
								- Bank-/Sparguthaben
								- Wertpapiere/Anteile
								- Ermittlung des Kurswertes
								- Ermittlung des Nennwertes

x) Der Zuschlag von 40 V.H. wird bei Ermittlung der Grundsteuer nicht hinzugerechnet.

Quelle: G. Schmidders, K.H. Hansmeyer: Allgemeine Steuerlehre, a.a.O., S. 154.

- 1) Gutachten der Steuerkommission 1971, a.a.O., S. 807.
- 2) Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): Finanzbericht 1984, Bonn 1983, S. 147.

3) Ebenda.

auf die Unterschiede im Wertiveau aus.

Ken sich einzelstaatliche Vorschriften sowohl verschriftlicht als auch mildern multizipiert mit dem zur Anwendung kommenden Steueratz entsprechend. Dabei wird fungen) aus, deren Ausmaß dem jeweiligen Bewerternsatz entspricht. Überbemerkungen wirken sich wie echte Steuervergünstigungen (bzw. -verschärfungen) abgeleitet den Gleichtägigkeit der Besteuerung nicht: Unterbemerkungen dem Grundzustand Steuerelastungen genügen im gegebenen Steuer(arten)system ganz zwangsläufig bei den betroffenen Einzelsteuern aus. Die aus solchen Werten arten nach dem jeweils zugehörigen Bewertern ergeben, wirken sich (1) Die jeweiligen Wertdifferenzen, die sich bei den verschiedenen Vermögenszusammenfassungen aufweisen zu folgendem Zwischenergebnis

Die vorstehenden Ausführungen können zu folgendem Zwischenergebnis zusammengefasst werden:

7. Zwischenergebnis II: Steuervergünstigungen je nach Grad der Unterbemerkung

Steuervergünstigungen, welche in den §§ 3 bis 7 GSTG 1983 geregt sind. Reform enthalt das Grundwertssteuersatz vergleichswise nur noch weniger auf numerischer 2 V.H. - angeblich - aufkommensneutral gesenkt werden. 3) Nach die Abbau der Steuervergünstigungen kommt der Besteueratz von bis dahin 7 V.H. sowie 131 Einzelvorschriften aufgehoben. 2) Aufgrund des dadurch ermöglichten mengefabt sind: Durch das „neue“ Gesetz wurden 68 Gesetze und Verordnungen rechtlichen Vorschriften erkennen, die in den §§ 24 bis 26 GSTG 1983 zusammenhandhabbar war, lassen die zahlreichen Aufhebungen von bundes- und Landes-

In welchem Maße das „alte“ Grundwertssteuergesetz als „Steuerfreilieggesetz“ interventionsistischen Einflüssen unterliegt und so nicht mehr überschaubar und steuer aber auch durch die Erbschaftsstuer stärker belastet werden. 1) Zeigende „Übersicht zeigt die Tendenz zunehmender steuerlicher Belastung von Betriebsvermögen erhalten.

o Demgegenüber wird das Kapitalvermögen stark benachteiligt, es werden zentigerechte Werte angesetzt, welche insbesondere durch die Vermögen- steuer aber auch durch die Erbschaftsstuer stärker belastet werden. 1)

Die folgende „Übersicht zeigt die Tendenz zunehmender steuerlicher Belastung von Realvermögen, insbesondere dem Landwirtschaftlichen Vermögen, zum Ver mögen in der Form von Nominalwerten.“ 2)

Die breite Gleichmäßigkeit der Besteuerung wurde so weitestgehend erreicht, dass beim Grundvermögen wird das unbebaute Grundstück stärker belastet als das bebaute Grundstück.

o Beim Grundvermögen wird das unbebaute Grundstück stärker belastet als messungsgrundlage zu senken und die Besteuerungstatbestände stark einzuschränken; weiterhin gewollte Unterstutzungen sollten stattdessen über offene Subventionen erfolgen.

gefallen, die Besteuerung als Ausnahme abzuschaffen, hatte schon die Steuer reformkommission 1) vorgeschlagen, den Steueratz auf 3 bzw. 2 V.H. der Besteuerung als „groteske“ Situation (nämlich die Steuerbefreiung als Regel), die Besteuerung als Ausnahme abzuschaffen, hatte schon die Steuer-

5. Kapitel: Zur Quantifizierung von Steuervergünstigungen als Folge von Wertdiskrepanzen zwischen Zwischen-Einheitserwerben und Verkehrs-

1. Vorberemarkung

Statistiken über das Ausmaß der Abweichungen von Einheitserwerben und Verkehrs- werten - und dementsprechend Aufstufungen über die sich daraus ergebenden Störungen bei den Einzelnen steuerlichen Tatbeständen überhaupt zu erfas- sungen, und zum anderen an der Schen, diese steuerlichen Vergünstigungen offen zu gestalten - ein wahrliech schwieriges Unterfangen angesehichts der bislang aufgezeig- hattenten - ein wahrliech schwieriges Unterfangen angesehichts der bislang aufgezeig- ten und wohl kaum zu begündenden ungleichbehandlungen.

Mit den folgenden Ausführungen soll deshalb nicht mehr als das Gewicht "ein- heitsvertabhangiger" Steueranwendungswise herausgesetzt werden. Dabeí durch die Einheitssbewertung entstandenen Probleme zu erledichen. Amter: Die Beantwortung dieser Fragen könnte dazu beitragen, die notwendig ergedenen sich mittelbar Fragen an die Finanzverwaltung und die Statistischen zu führenden Reformdiskussion insgesamt zu verschälichen und die Lösung der Werteabhangigen" Steuer sind in Tabelle 3 (siehe Seite 65) zusammenge stellt.

2. Das Steueraufkommen "einheitssvertabhangiger" Steuer

durch die Einheitssbewertung entstandenen Probleme zu erledichen.

Die in dem Zeitraum 1970 - 1983 erzielten Steuererinnahmen aus den "einheits- daran erinnert, zu wissen, wer am Aufkommen "einheitssvertabhangiger" Steuer be teiligt ist. Einem Überblick dazu gibt Tabelle 4 (siehe Seite 66).

Die in Tabelle 3 zusammengefaßten Steuererinnahmen haben gemeinsam, daß sie von den jeweiligen einzelstaatlichen Besteimmungen und deren Andeutungen abhängen:

Besteuering

3. Überlegungen zum Umfang einheitsswerbedingt ungleichmäßigkeit bei der

1) Es wird dabei (zunächst) unterstellt, daß eine solche Subventionierung berechtigt ist.

in ihrer Höhe sowohl von einheitsswerbedingt ungleichmäßigkeit als auch von den jeweiligen einzelstaatlichen Besteimmungen und deren Andeutungen abhängen:

Die in Tabelle 3 zusammengefaßten Steuererinnahmen haben gemeinsam, daß sie

berichtigt ist.

1) vgl. Gutachten der Steuerformkommission 1971, a.a.O., S. 62ff.

o Bei der Grundsteuer entstehen Steuervergünstigungen, wenn der

"Wert des Grundstücks" ersatzweise für den "Wert der Gegenleistung"

die Bemessungsgrundlage bildet.

o Bei der Grundwerbesteuer entstehen Steuervergünstigungen, wenn der

1 V.H. des Einheitsswertes).

gen, je nach der Errichtung des Nutzungswertes (Marktpreise, Kostenmiete,

(gem. § 21 II und 21a EStG) führt zu unterschiedlichen Steuerbelastun-

Besteuering unterschiedlicher Einheiten Berufsstandards. Die fragwürdige

und gewollte Bevorzugung innerhalb eines Berufsstandards - eine bewußte

(gemäß § 13a EStG) - zurückgriffend auf den Einheitsswert -

o Bei der Einkommensteuer bewirkt die Bewertung nach Durchschnittsstatzen

Besteuering unterschiedlicher Einheiten Berufsstandards. Die fragwürdige

und gewollte Bevorzugung innerhalb eines Berufsstandards - eine bewußte

(gemäß § 13a EStG) - zurückgriffend auf den Einheitsswert -

o Bei der Erbschaft- (Schenkung-)steuer werden die Mängel der Einheitssbe-

werbung durch progressive Tarife und die verschiedenen Steuerklassen ver-

starkt. Noch nicht endgültig geregelt ist die "gemischte" Schenkung/

Erbschaft.

o Bei der Gewerbeertragsteuer bewirkt die pauschalierte Kürzung (Erhöhung

des Gewinns (Verlustes), daß ungleichbare Verhältnisse nicht adäquat un-

gleich behandelt werden.

o Bei der Gewerbeertragsteuer bewirkt die pauschalierte Kürzung (Erhöhung

des Gewinns (Verlustes), daß ungleichbare Verhältnisse nicht adäquat un-

gleich behandelt werden.

o Bei der Gewerbeertragsteuer bewirkt die pauschalierte Kürzung (Erhöhung

des Gewinns (Verlustes), daß ungleichbare Verhältnisse nicht adäquat un-

gleich behandelt werden.

o Bei der Gewerbeertragsteuer bewirkt die pauschalierte Kürzung (Erhöhung

des Gewinns (Verlustes), daß ungleichbare Verhältnisse nicht adäquat un-

gleich behandelt werden.

o Bei der Gewerbeertragsteuer bewirkt die pauschalierte Kürzung (Erhöhung

des Gewinns (Verlustes), daß ungleichbare Verhältnisse nicht adäquat un-

gleich behandelt werden.

o Bei der Gewerbeertragsteuer bewirkt die pauschalierte Kürzung (Erhöhung

des Gewinns (Verlustes), daß ungleichbare Verhältnisse nicht adäquat un-

gleich behandelt werden.

o Bei der Gewerbeertragsteuer wird die gleiche Gleichmäßigkeit der Besteuerung über-

ständig berücksichtigt werden. Die Vermögenssteuerliche Doppelbelastung

des beiträgt, weil nicht alle Ertags- und Schuldenaspekte voll-

problem:

(3) unterscheiden nach Steuerarten regeln sich zusätzlich folgende Einzel-

Tabelle 3: Steuereinnahmen aus "einheitswertabhängigen" Steuern *

Steuern	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980
	- in Mio. DM -										
Vermögensteuer	2.876,6	3.122,8	2.993,7	3.234,4	3.410,4	3.338,8	3.917,3	4.995,1	4.524,6	4.482,0	4.664,3
Grundsteuer A	445,9	408,3	397,8	401,9	410,3	404,8	430,3	424,8	413,6	414,0	23,2
Grundsteuer B	2.237,2	2.393,1	2.606,6	2.807,4	3.110,6	3.745,1	4.369,4	4.866,6	5.066,8	5.290,6	5.380,6
Erbshaftsteuer/ Schenkungssteuer	523,1	508,4	524,4	468,1	430,3	530,3	1.059,0	895,8	936,6	1.007,1	1.016,9
Grunderwerb- steuer	464,7	567,7	587,3	675,6	569,4	668,6	760,8	666,3	759,7	902,0	1.019,5
Zuschlag zur Grunderwerb- steuer	588,3	653,4	725,4	807,6	814,7	837,3	1.017,3	901,6	1.056,0	1.184,1	1.328,9
Gewerbesteuer	10.727,6	12.313,3	14.846,5	17.776,8	18.734,5	17.898,3	20.112,7	23.027,7	24.002,5	25.059,9	27.089,9
Insgesamt	17.863,4	19.967,0	22.681,7	26.171,8	27.480,2	27.423,2	31.666,8	35.777,9	36.759,8	38.339,7	40.523,3
Steueraufkommen insgesamt	54.136,7	172.409,3	197.002,8	224.803,4	239.581,2	242.068,1	268.076,3	299.444,4	319.100,7	342.823,1	364.991,3
V.H. Anteile d. "einheitswertab- hängigen" Steu- ern am Gesamt- Steueraufkom- men	11,6	11,6	11,5	11,6	11,5	11,3	11,8	11,9	11,5	11,2	11,1

* Ohne Steueraufkommen aus "einheitswertgebundener" Steuertatbeständen der Einkommensteuer; ohne Berücksichtigung von Verzerrungen

in der Steueraufkommensentwicklung aufgrund von Steuerrechtsänderungen.

Quellen: Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): Finanzbericht 1981, Bonn 1980, S. 228 ff.; Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): Finanzbericht 1982, Bonn 1981, S. 228 ff.; Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hrsg.): Fachserie 14, Reihe 4, S. 1, kas-
semäßige Steuereinnahmen 1967 - 1976; Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hrsg.): Fachserie 14, Reihe 4, Steuerhaus-
halt 1977, 1978, 1979, 4. Vierteljahr 1980.

Steuertyp	Anteil des Bundes	Anteil der Länder	Anteil der Gemeinden
Vermögensteuer A + B	100	100	100
Grundsteuer A + B	-	-	-
Schenkungssteuer	ca. 12	-	ca. 12
Erbshaftsteuer / Grunderwerbsteuer	ca. 12	-	ca. 12
Grundsteuer	ca. 12	-	ca. 12
Einkommensteuer	42,5	42,5	42,5
Gewerbesteuer / Gewerbeertrag	ca. 76	100	100

Tabelle 4: Anteile (i.V.H.) der Gebietskörperschaften an den Steuereinnahmen
(Steuerverband)

1) Die nächste Hauptveranlagung der Vermögensteuer findet auf den 1. Januar 1986 statt; § 24 VStG in Verbindung mit dem Steuerrentlaststundengesetz 1984 vom 22.12.1983 - BGBl. I, S. 1583. Siehe auch R. Rossler, M. Troli, J. Langer: 22) Beuerlungen- und Vermögensteuergesetz, a.a.O., Anmerkung 6 im Anhang III.
2) Siehe Übersicht 8, S. 40.
3) Vgl. Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hrsg.): Fachserie 14, Reihe 4,
4) Steuerhaushalt durch Veranlagung und zur Vermögensteuer.
5) Siehe Übersicht 8, S. 40.
6) Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hrsg.): Fachserie 14, Reihe 4, Anmerkung 6 im Anhang III.
7) Anmerkung 6 im Anhang III.
8) Siehe Übersicht 8, S. 40.
9) Anmerkung 6 im Anhang III.
10) Anmerkung 6 im Anhang III.
11) Anmerkung 6 im Anhang III.
12) Anmerkung 6 im Anhang III.
13) Anmerkung 6 im Anhang III.
14) Anmerkung 6 im Anhang III.
15) Anmerkung 6 im Anhang III.
16) Anmerkung 6 im Anhang III.
17) Anmerkung 6 im Anhang III.
18) Anmerkung 6 im Anhang III.
19) Anmerkung 6 im Anhang III.
20) Anmerkung 6 im Anhang III.
21) Anmerkung 6 im Anhang III.
22) Anmerkung 6 im Anhang III.
23) Anmerkung 6 im Anhang III.
24) Anmerkung 6 im Anhang III.
25) Anmerkung 6 im Anhang III.
26) Anmerkung 6 im Anhang III.
27) Anmerkung 6 im Anhang III.
28) Anmerkung 6 im Anhang III.
29) Anmerkung 6 im Anhang III.
30) Anmerkung 6 im Anhang III.
31) Anmerkung 6 im Anhang III.
32) Anmerkung 6 im Anhang III.
33) Anmerkung 6 im Anhang III.
34) Anmerkung 6 im Anhang III.
35) Anmerkung 6 im Anhang III.
36) Anmerkung 6 im Anhang III.
37) Anmerkung 6 im Anhang III.
38) Anmerkung 6 im Anhang III.
39) Anmerkung 6 im Anhang III.
40) Anmerkung 6 im Anhang III.
41) Anmerkung 6 im Anhang III.
42) Anmerkung 6 im Anhang III.
43) Anmerkung 6 im Anhang III.
44) Anmerkung 6 im Anhang III.
45) Anmerkung 6 im Anhang III.
46) Anmerkung 6 im Anhang III.
47) Anmerkung 6 im Anhang III.
48) Anmerkung 6 im Anhang III.
49) Anmerkung 6 im Anhang III.
50) Anmerkung 6 im Anhang III.
51) Anmerkung 6 im Anhang III.
52) Anmerkung 6 im Anhang III.
53) Anmerkung 6 im Anhang III.
54) Anmerkung 6 im Anhang III.
55) Anmerkung 6 im Anhang III.
56) Anmerkung 6 im Anhang III.
57) Anmerkung 6 im Anhang III.
58) Anmerkung 6 im Anhang III.
59) Anmerkung 6 im Anhang III.
60) Anmerkung 6 im Anhang III.
61) Anmerkung 6 im Anhang III.
62) Anmerkung 6 im Anhang III.
63) Anmerkung 6 im Anhang III.
64) Anmerkung 6 im Anhang III.
65) Anmerkung 6 im Anhang III.
66) Anmerkung 6 im Anhang III.
67) Anmerkung 6 im Anhang III.
68) Anmerkung 6 im Anhang III.
69) Anmerkung 6 im Anhang III.
70) Anmerkung 6 im Anhang III.
71) Anmerkung 6 im Anhang III.
72) Anmerkung 6 im Anhang III.
73) Anmerkung 6 im Anhang III.
74) Anmerkung 6 im Anhang III.
75) Anmerkung 6 im Anhang III.
76) Anmerkung 6 im Anhang III.
77) Anmerkung 6 im Anhang III.
78) Anmerkung 6 im Anhang III.
79) Anmerkung 6 im Anhang III.
80) Anmerkung 6 im Anhang III.
81) Anmerkung 6 im Anhang III.
82) Anmerkung 6 im Anhang III.
83) Anmerkung 6 im Anhang III.
84) Anmerkung 6 im Anhang III.
85) Anmerkung 6 im Anhang III.
86) Anmerkung 6 im Anhang III.
87) Anmerkung 6 im Anhang III.
88) Anmerkung 6 im Anhang III.
89) Anmerkung 6 im Anhang III.
90) Anmerkung 6 im Anhang III.
91) Anmerkung 6 im Anhang III.
92) Anmerkung 6 im Anhang III.
93) Anmerkung 6 im Anhang III.
94) Anmerkung 6 im Anhang III.
95) Anmerkung 6 im Anhang III.
96) Anmerkung 6 im Anhang III.
97) Anmerkung 6 im Anhang III.
98) Anmerkung 6 im Anhang III.
99) Anmerkung 6 im Anhang III.
100) Anmerkung 6 im Anhang III.
101) Anmerkung 6 im Anhang III.
102) Anmerkung 6 im Anhang III.
103) Anmerkung 6 im Anhang III.
104) Anmerkung 6 im Anhang III.
105) Anmerkung 6 im Anhang III.
106) Anmerkung 6 im Anhang III.
107) Anmerkung 6 im Anhang III.
108) Anmerkung 6 im Anhang III.
109) Anmerkung 6 im Anhang III.
110) Anmerkung 6 im Anhang III.
111) Anmerkung 6 im Anhang III.
112) Anmerkung 6 im Anhang III.
113) Anmerkung 6 im Anhang III.
114) Anmerkung 6 im Anhang III.
115) Anmerkung 6 im Anhang III.
116) Anmerkung 6 im Anhang III.
117) Anmerkung 6 im Anhang III.
118) Anmerkung 6 im Anhang III.
119) Anmerkung 6 im Anhang III.
120) Anmerkung 6 im Anhang III.
121) Anmerkung 6 im Anhang III.
122) Anmerkung 6 im Anhang III.
123) Anmerkung 6 im Anhang III.
124) Anmerkung 6 im Anhang III.
125) Anmerkung 6 im Anhang III.
126) Anmerkung 6 im Anhang III.
127) Anmerkung 6 im Anhang III.
128) Anmerkung 6 im Anhang III.
129) Anmerkung 6 im Anhang III.
130) Anmerkung 6 im Anhang III.
131) Anmerkung 6 im Anhang III.
132) Anmerkung 6 im Anhang III.
133) Anmerkung 6 im Anhang III.
134) Anmerkung 6 im Anhang III.
135) Anmerkung 6 im Anhang III.
136) Anmerkung 6 im Anhang III.
137) Anmerkung 6 im Anhang III.
138) Anmerkung 6 im Anhang III.
139) Anmerkung 6 im Anhang III.
140) Anmerkung 6 im Anhang III.
141) Anmerkung 6 im Anhang III.
142) Anmerkung 6 im Anhang III.
143) Anmerkung 6 im Anhang III.
144) Anmerkung 6 im Anhang III.
145) Anmerkung 6 im Anhang III.
146) Anmerkung 6 im Anhang III.
147) Anmerkung 6 im Anhang III.
148) Anmerkung 6 im Anhang III.
149) Anmerkung 6 im Anhang III.
150) Anmerkung 6 im Anhang III.
151) Anmerkung 6 im Anhang III.
152) Anmerkung 6 im Anhang III.
153) Anmerkung 6 im Anhang III.
154) Anmerkung 6 im Anhang III.
155) Anmerkung 6 im Anhang III.
156) Anmerkung 6 im Anhang III.
157) Anmerkung 6 im Anhang III.
158) Anmerkung 6 im Anhang III.
159) Anmerkung 6 im Anhang III.
160) Anmerkung 6 im Anhang III.
161) Anmerkung 6 im Anhang III.
162) Anmerkung 6 im Anhang III.
163) Anmerkung 6 im Anhang III.
164) Anmerkung 6 im Anhang III.
165) Anmerkung 6 im Anhang III.
166) Anmerkung 6 im Anhang III.
167) Anmerkung 6 im Anhang III.
168) Anmerkung 6 im Anhang III.
169) Anmerkung 6 im Anhang III.
170) Anmerkung 6 im Anhang III.
171) Anmerkung 6 im Anhang III.
172) Anmerkung 6 im Anhang III.
173) Anmerkung 6 im Anhang III.
174) Anmerkung 6 im Anhang III.
175) Anmerkung 6 im Anhang III.
176) Anmerkung 6 im Anhang III.
177) Anmerkung 6 im Anhang III.
178) Anmerkung 6 im Anhang III.
179) Anmerkung 6 im Anhang III.
180) Anmerkung 6 im Anhang III.
181) Anmerkung 6 im Anhang III.
182) Anmerkung 6 im Anhang III.
183) Anmerkung 6 im Anhang III.
184

steuer-Statistik in erst nach Langen Zetiverzögerung einigermaßen aufgeschlüsselt erscheinen. 1) Steuervergünstigungen als Folge unterschiedlicher Mertrivaleus der Vermögensarten, welche der Vermögensbesteuerung unterworfen sind (unter Be- rücksichtigung der jeweiligen Steuerstrukturungen), lassen sich beim gegebenen Wertes zitierten Steuerentlastungsgesetzes 1984 vom 22.12.1983 wird das Ver- mögenssteuerauflkommen ab 1984 nur noch etwa 3,5 Milliarden DM jährlich ausmachen, das sind ca. 1,3 V.H. des Gesamtsteuerauflkommens. 2)

Bei der Grundsteuer A ist die Stagnation des Steuerauflkommens unmittelbar auf die immer noch geltenden Einheitswerte für Land- und forstwirtschaftliches Ver- mögen auf der Basis der Einheitswerte von 1964 (ohne 40 V.H.-Zuschlag) zurück- zuführen. Folge dieser „statistischen Bemessungsgrundlage“³⁾ ist es, daß der Anteil der Grundsteuer an den Steuererinnahmen der Gemeinden von 2,6 V.H. im Jahre 1970 auf 0,9 V.H. im Jahre 1983 sank.⁴⁾ Die - sicherlich gewollten - Steuervergünstigungen werden nirgends ausgewiesen.

Demgegenüber ist das Auflkommen der Grundsteuer B ständig gewachsen - mit den beruht vor allem auf der Neufestlegung der Steuermazahlen⁶⁾ sowie auf der An- passung der Einheitswerte durch den 40 V.H.-Zuschlag gemäß § 121a Bewg.⁷⁾ Auch hier gibt es keine Unterlagen über die Abweichungen von Einheits- und Verkehrs- bzw. Ertragsswerten, welche Aussagen über ungleichmäßigeiten bei der Besteuerung zuliegen. - Mit einem Aufkommen von mittlerweile rd. 6,3 Milliarden DM ist die Grundsteuer B heute die ergiebigste „einheitsswerterabhangige“ Steuer.⁹⁾

In Tabelle 3 wird das Aufkommen von Gewerbeertrag- und Gewerbekapitalsteuer zusammengefaßt, weil die vorhandenen Statistiken getrennte Nachweise aufgrund des Veranlagungsv erfahrens nicht enthalten.³⁾ Diese waren hier ohne Zweifel von Vorteil: Die Entwicklung der Gewerbesteuerentnahmen wird von unterschiedlichen Wirtschaftszweigen geprägt.⁴⁾ Eine Tabelle zeigt, daß die Gewerbesteuer rd. 11,6 V.H. des Gewerbeaufkommens insgesamt (Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): Finanzbericht 1985, a.a.O., S. 179).

1) Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): Finanzbericht 1975, S. 45ff.

2) Siehe auch M. Troll: Neue Einheitsswerte..., a.a.O., S. 60.

3) M. Troll: Neue Einheitsswerte..., a.a.O., S. 60, schätzt das Aufkommen aus der Gewerbe Kapitalsteuer im Jahre 1984 auf etwa 3,2 Mrd. DM; das wäre rd. 11,6 V.H. des Gewerbeaufkommens insgesamt (Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): Finanzbericht 1985, a.a.O., S. 179).

- 1) Der Vorbericht des Statistischen Bundesamtes über die Vermögenssteuer-Hauptveranlagung 1974 (Fachserie 14, Reihe 7.4) erschien erst im Dezember 1979, die endgültigen Ergännisse lagen erst 1981 vor.
- 2) Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): Finanzbericht 1985, a.a.O..
- 3) S. 83f.; M. Troli: Neue Einheitssmerte..., a.a.O., S. 60.
- 4) Vgl. dass.: Finanzbericht 1985, S. 114.
- 5) Ebenda.
- 6) Gesetz zur Reform des Grundsteuerrechts V. 7.8.1973, BGBI. I, S. 965.
- 7) Gesetz zur Reform des Vermögenssteuerrechts und zur Änderung anderer Steuer- und Sachgericht für die Ertragsorientierte Grundsteuer ist nur der Grundertrag und damit der Grund-Ertragswert. Vgl. K. Tipke: Steuerrecht, a.a.O., S. 403; siehe auch unten S. 111 und S. 115.
- 8) Gesetze vom 17.4.1974, BGBI. I, S. 949.
- 9) Vgl. M. Troli: Neue Einheitssmerte..., a.a.O., S. 60.

Icchen Umsständen beeinflusst, so daß die aus den gestiegenen Einheitsswerten bei der Gewerbekapitalsteuer resultierenden Steuererhöhung nicht isto-

schätzte Steuererhöhung der eingenommenen Nutzungswerte für das Jahr 1977 ge-

bei der Gewerbekapitalsteuer resultierenden Steuererhöhung der eingenommenen Nutzungswerte für das Jahr 1977

in die Gewerbekapitalsteuer eingeschlossene Vermögensgegenstände, von denen die

Betriebsgrundstücke ja bewußt ausgenommen werden (§ 12 Abs. III Nr. 1 BewG),

sind überlegungen zum Ausmaß steuerlicher Vergünstigungen hier jedoch nicht

notwendig.

Die Kurzungen der Gewerbeertragsteuer gemäß § 9 Abs. I Satz 1 GewStG und die

damit verbundene Gewerbeertragsteuerindernungen werden statistisch ebenfalls

nicht ausgewiesen. Unternehmungen über die betragsmäßig Folgen von Abwe-

reichen ließen sich wohl ermitteln²⁾, jedoch ohne die Moglichkeiten zu-

verlässige Schätzungen von einhaltungserbedingten Steuererungswerten zu ge-

winnen. Bislang hierzu veroffentlichte Zahlen wider sprechen sich jedenfalls³⁾.

Sie haben außerdem den Nachteil, für die neu geregelte Besteuerung der Land-

und Forstwirtschaft ohne Aussagekraft zu sein. Aus Gründen eigner Erfolgskon-

zeittypische Statistiken über die Besteuerung der Landwirte dringen end ergebnischt.

Auch die Höhe der Steuererhöhung aus dem Nutzungswert des Wohnens im eigenen

Haus sowie des Nutzungswertes unentgeltlich überlassener Wohnungen wird sta-

tistisch nicht eignet. Wiederholte Anfragen im Deutschen Bundestag⁴⁾,

welche Steuerausfälle aus der Aufgabe der Besteuerung des Nutzungswertes selbst-

genutzt werden könnten, ergaben für 1977 folgende Schätzwerke (Übersicht 16):

eingesparrt werden könnten, ergaben für 1977 folgende Schätzwerke (Übersicht 16):

aus dem folgenden Überlegungen ergaben sich die nachstehenden Zwischenregele-

nsse:

o Allgemein genügen die vorhandenen Steuerstatistiken unserer besonderen An-

forderungen in mehrfacher Hinsicht nicht: Wichtige und belangreiche Daten

werden entweder gar nicht oder nur unvollständig erfaßt; sowohl sie vor-

liegen, werden sie häufig nur mit viel zu grober Verspatung veroffentlicht.

1) Als Folge zunehmend entfallender Zins- und Tilgungsbelastungen der Wohnungs-

2) Zu abweichen Beträgen für einen anderen Zeitraum kommt der eigentüm-

3) Siehe S. 8ff.

derung des Selbstnutzens Wohnungsseignums, Brat-Druksache 139/85, S. 14f.

gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung der steuerrechtlichen For-

schafft..., a.A.O., S. 35ff. Siehe auch S. 57.

4) Steuergarafische Berichtsüber die Sitzungen des Deutschen Bundestages: Plenar-

a.a.O., S. 23ff.; G. Rüger: Steuerliche Vergünstigungen für die Landwirt-

3) Vgl. 5. Subventionssbereich, Brat-Druksache 7/4203, S. 166; 7. Subventionss-

bericht, Brat-Druksache 7/1, Einommensteuer 1980, S. 18f., S. 24.

2) Siehe z.B. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Finanzen und Steuern, Fachserie

rium der Finanzen (BGBI. I S. 1857, Art. 4); Bundesministe-

riat der Gewerbesteuer zu Verreisen: Siehe dazu Haushaltssbe-

triebsregelung bei der Gewerbesteuer zu Verreisen: Siehe auch Zusammenhang auch auf die Freibe-

1) Ergründet ist in diesem Zusammenhang die Wirtschaftlichkeit in der Freibe-

2) Siehe z.B. Finanzbericht 1982 (BGBI. I S. 1857, Art. 4); Bundesministe-

rium der Finanzen vom 20. Dezember 1982 (BGBI. I S. 1857, Art. 4); Bundesministe-

riat der Finanzen zu Verreisen: Siehe dazu Haushaltssbe-

triebsregelung bei der Gewerbesteuer zu Verreisen: Siehe auch Zusammenhang auch auf die Freibe-

3) Siehe S. 145, 212.

4) Plenarprotokoll 8/23, Anlage 85; Plenarprotokoll 8/27, Anlage 97, sowie Brat-Druksache 8/830,

Plenarprotokoll 8/33, Anlage 74; Plenarprotokoll 3/37, Anlage 97, sowie Brat-Druksache 8/830,

Frage 34.

5) Siehe S. 166; Gutachten zur Einkommensteuerung.

6) Rüger: Steuerliche Vergünstigungen für die Landwir-

7) Siehe a.a.O., S. 23ff. Siehe auch S. 57.

8) Siehe z.B. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Finanzen und Steuern, Fachserie

14, Reihe 7.1, Einommensteuer 1980, S. 18f., S. 24.

9) Vgl. 5. Subventionssbereich, Brat-Druksache 7/4203, S. 166; 7. Subventionss-

bericht..., Brat-Druksache 7/1, Einommensteuer 1980, S. 18f., S. 24.

10) Siehe z.B. Finanzbericht 1982 (BGBI. I S. 1857, Art. 4); Bundesministe-

riat der Finanzen vom 20. Dezember 1982 (BGBI. I S. 1857, Art. 4); Bundesministe-

riat der Finanzen zu Verreisen: Siehe dazu Haushaltssbe-

triebsregelung bei der Gewerbesteuer zu Verreisen: Siehe auch Zusammenhang auch auf die Freibe-

11) Ergründet ist in diesem Zusammenhang auch auf die Freibe-

12) Siehe z.B. Finanzbericht 1982 (BGBI. I S. 1857, Art. 4); Bundesministe-

riat der Finanzen vom 20. Dezember 1982 (BGBI. I S. 1857, Art. 4); Bundesministe-

riat der Finanzen zu Verreisen: Siehe dazu Haushaltssbe-

triebsregelung bei der Gewerbesteuer zu Verreisen: Siehe auch Zusammenhang auch auf die Freibe-

13) Siehe S. 166; Gutachten zur Einkommensteuerung.

14) Siehe z.B. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Finanzen und Steuern, Fachserie

14, Reihe 7.1, Einommensteuer 1980, S. 18f., S. 24.

15) Siehe z.B. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Finanzen und Steuern, Fachserie

14, Reihe 7.1, Einommensteuer 1980, S. 18f., S. 24.

16) Siehe z.B. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Finanzen und Steuern, Fachserie

14, Reihe 7.1, Einommensteuer 1980, S. 18f., S. 24.

17) Siehe z.B. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Finanzen und Steuern, Fachserie

14, Reihe 7.1, Einommensteuer 1980, S. 18f., S. 24.

18) Siehe z.B. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Finanzen und Steuern, Fachserie

14, Reihe 7.1, Einommensteuer 1980, S. 18f., S. 24.

19) Siehe z.B. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Finanzen und Steuern, Fachserie

14, Reihe 7.1, Einommensteuer 1980, S. 18f., S. 24.

20) Siehe z.B. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Finanzen und Steuern, Fachserie

14, Reihe 7.1, Einommensteuer 1980, S. 18f., S. 24.

21) Siehe z.B. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Finanzen und Steuern, Fachserie

14, Reihe 7.1, Einommensteuer 1980, S. 18f., S. 24.

22) Siehe z.B. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Finanzen und Steuern, Fachserie

14, Reihe 7.1, Einommensteuer 1980, S. 18f., S. 24.

23) Siehe z.B. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Finanzen und Steuern, Fachserie

14, Reihe 7.1, Einommensteuer 1980, S. 18f., S. 24.

24) Siehe z.B. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Finanzen und Steuern, Fachserie

14, Reihe 7.1, Einommensteuer 1980, S. 18f., S. 24.

25) Siehe z.B. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Finanzen und Steuern, Fachserie

14, Reihe 7.1, Einommensteuer 1980, S. 18f., S. 24.

26) Siehe z.B. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Finanzen und Steuern, Fachserie

14, Reihe 7.1, Einommensteuer 1980, S. 18f., S. 24.

27) Siehe z.B. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Finanzen und Steuern, Fachserie

14, Reihe 7.1, Einommensteuer 1980, S. 18f., S. 24.

28) Siehe z.B. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Finanzen und Steuern, Fachserie

14, Reihe 7.1, Einommensteuer 1980, S. 18f., S. 24.

29) Siehe z.B. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Finanzen und Steuern, Fachserie

14, Reihe 7.1, Einommensteuer 1980, S. 18f., S. 24.

30) Siehe z.B. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Finanzen und Steuern, Fachserie

14, Reihe 7.1, Einommensteuer 1980, S. 18f., S. 24.

31) Siehe z.B. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Finanzen und Steuern, Fachserie

14, Reihe 7.1, Einommensteuer 1980, S. 18f., S. 24.

32) Siehe z.B. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Finanzen und Steuern, Fachserie

14, Reihe 7.1, Einommensteuer 1980, S. 18f., S. 24.

33) Siehe z.B. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Finanzen und Steuern, Fachserie

14, Reihe 7.1, Einommensteuer 1980, S. 18f., S. 24.

34) Siehe z.B. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Finanzen und Steuern, Fachserie

14, Reihe 7.1, Einommensteuer 1980, S. 18f., S. 24.

35) Siehe z.B. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Finanzen und Steuern, Fachserie

14, Reihe 7.1, Einommensteuer 1980, S. 18f., S. 24.

36) Siehe z.B. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Finanzen und Steuern, Fachserie

14, Reihe 7.1, Einommensteuer 1980, S. 18f., S. 24.

37) Siehe z.B. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Finanzen und Steuern, Fachserie

14, Reihe 7.1, Einommensteuer 1980, S. 18f., S. 24.

38) Siehe z.B. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Finanzen und Steuern, Fachserie

14, Reihe 7.1, Einommensteuer 1980, S. 18f., S. 24.

39) Siehe z.B. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Finanzen und Steuern, Fachserie

14, Reihe 7.1, Einommensteuer 1980, S. 18f., S. 24.

40) Siehe z.B. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Finanzen und Steuern, Fachserie

14, Reihe 7.1, Einommensteuer 1980, S. 18f., S. 24.

41) Siehe z.B. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Finanzen und Steuern, Fachserie

14, Reihe 7.1, Einommensteuer 1980, S. 18f., S. 24.

42) Siehe z.B. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Finanzen und Steuern, Fachserie

14, Reihe 7.1, Einommensteuer 1980, S. 18f., S. 24.

43) Siehe z.B. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Finanzen und Steuern, Fachserie

14, Reihe 7.1, Einommensteuer 1980, S. 18f., S

- o Insbesondere die Auswirkungen einzelster Steuerarten werden kaum sichtbar¹⁾, weswegen Steuermindeinnahmen noch Steuermeineinnahmen aufgrund bestimmt gesetzlicher Vorschriften kaum
6. Kapitel: Reformotwendigkeit und Reformansätze bei der Besteuerung auf der Grundlage der Einheitsswerre
- Teil A: Traditionelle Reformansätze
1. Vorbermerkungen
- Die bisherigen Ausführungen machen deutlich: Aufgrund der bei der Einheitsswerre
- beurteilung sich ergebenden Werteiskrepanzen und mit den „einheitsswerterhöhungen“ nicht erfüllt und ist heute aufgrund der zwischenzeitlichen Wertveränderun-
- gen erst recht mehr gültig.¹⁾ Die Folgen: Es kommt bei im Grunde wirt-
- schaflich gleichen Ausgangssachverhalten zu ungünstigeren Besteuerungen.
- Die Steuerentlastungen bei einzelnen Steuerabständern (im Vergleich zu den höheren Belastungen „gleicher“ Tatbestände) sind mit verdeckten Steuervergütun-
- als solche erkannnt und betrachtet zu werden. Diese Entlastungseffekte und Steuervergütungen werden sichtbar noch kontrollierbar. Sie beruhen
- vor allem auf methodischen und technischen Schwierigkeiten des Bewertungsver-
- fahrens. Dabei wird nicht verkannt, daß die Schwierigkeiten zum Teil auch zur
- Begehrung politisch ausgelöst werden. Derartige Überbewertet und
- diese Belastungsumterschiede haben zudem bestimte Allokations-, Wettbewerbs-
- und Verteilungspolitische Folgewirkungen, die hier nur angeführt, nicht aber
- hierzu bei M. Troll: Zur Aussetzung..., a.A.O., S. 123f.
- zur Aussetzung der Volzziehung von Einheitsswerbeschieden für Grundbesitz
- 1) Auch der Erlass des Niedersächsischen Ministers der Finanzen vom 6.10.1980
- 3) Siehe auch Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (Hrsg.): „Steuerpräflicht.“ Gutechten zur Besteuerung der Steuerformkommission 1971, a.a.O., S. 615.
- 2) „Insoweit als die Bewertung der Besteuerungsgrundlagen nicht der Zielsezung der einzelen Steuergesetze entspricht, führt sie zu einer Verfälschung der
- 3) Siehe auch Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (Hrsg.): „Steuerpräflicht.“ Gutechten zur Besteuerung der Steuerformkommission 1971, a.a.O., S. 615.
- 1) Eine beispielgebende Ausnahme bildet die Erfassung von „Sondervergütun-
- gungen“, wie die für „Absetzungen für Abnutzungen oder Substanzerbring-
- des Gesamtvertrages der Einrichte bei der Einkommensteuerstatistik.
- 1) Eine beispielgebende Ausnahme bildet die Erfassung von „Sondervergütun-
- gungen“, wie die für „Absetzungen für Abnutzungen oder Substanzerbring-
- des Gesamtvertrages der Einrichte bei der Einkommensteuerstatistik.
- schläge keine steuerrechtlichen Details enthalten.
- Jetzt auch aus diesen Grundlagen erörterten Reformvor-
- günstigungen ergaben, sind gegenwärtig nicht zu quantifizieren. Nicht zu-
- von Einheitsswerren und Verkehrsvermögen bzw. infolge versetzter Steuerer-
- o Das Ausmaß von Steuervergütungen, die sich aus den Wertunterschieden
- der Statistik überhaupt nicht zu erkennen.
- Steuervorteils, der aus dem Ansatz des Einheitsswerres für das Grundvermögen
- Freibetrag für Kapitalvermögen bei der Vermögenssteuer eine Minde rung des
- Folge. Beispieleweise bewirkt eine Senkung des Steuerabzuges oder ein erhöhter
- der auf den (zu) niedrigeren Einheitsswerren beruhenden Steuervorteile zur
- betrags-/Freigrenzenänderungen haben jeweils auch Verschiebungen im Ausmaß
- weil's relativierten Steuerabzugsänderungen: Tarifänderungen und/oder Frei-
- zurückzuführen. Notwendig ist vielmehr auch die Berücksichtigung der je-
- gründlage zugrunde liegen, ist nicht allein auf die jeweiligen Wertansätze
- o Die Entwicklung der Steuerinnahmen, denen Einheitsswerre als Bemessungs-
- lungen gewinnen.
- weiterer Berichterstattung an Aussagekraft für die Wirksamkeitssbereiche -
- Item auch die Subventionssbereiche der Bundesregierung bei entsprechend er-
- eine solche Vorgeschweise natürgemäß nicht möglich. Dadurch konnten vor al-
- derung voraus; bei Kurzfristig angestrebten Eingriffen unter Zeitdruck ist
- Sich betriebene Zielerreichung und ihrer Verän-
- tretenen an regelmäßig zu erfassen. Das setzt allerdings eine auf längere
- Auflagen, solche Maßnahmen für Kontrollzwecke vom Zeitpunkt ihres Inkraft-
- Folgen von Gesetzesänderungen sowie klare Anweisungen an die statistischen
- Wert sind offtmals detailliertere Schätzungen im voraus über die erwarteten
- Amter, solche Maßnahmen für Kontrollzwecke vom Zeitpunkt ihres Inkraft-
- Folgen von Gesetzesänderungen sowie klar Anweisungen an die statistischen
- auftretende gesetzliche Vorschriften erkennbar werden. Wunsches-
- sichtbar¹⁾, weswegen Steuermindeinnahmen noch Steuermeineinnahmen
6. Kapitel: Reformotwendigkeit und Reformansätze bei der Besteuerung auf

Die zur Reform des Bewertrungsgerichtes von 1965 herangezogene Begründung ist deswegen so aktuell wie zuvor: "Allgemein ist infolge der geänderten Werteverhältnisse eine nicht länger vertretbare Diskrepanz zwischen den tatsächlichen und den Einheitswerten eingetreten. Eine neue Allgemeine Feststellung der Einheitserklärung für die Wirtschaftlichkeit Einheiten des Grundbesitzes dahinterheiltswerte an die neuen Wertverhältnisse als Grundlage einer gerechten zur Besetzung von ungleichmäßigen Besteuerung unerlässlich." 1) Und gleichmäßigem Besteuerung unerlässlich.

Ob die bisherigen Vorbereitungen zur Neubewertung des Grundbesitzes - wie sie vom Bundesfinanzminister in enger Zusammenarbeit mit dem oberen Finanzbehörden der Länder (angeblich) getroffen werden - allerdings zum Erfolg führen noch viel weniger abzusehen als vor etwa vier Jahren. Nach einiger Versuchphase bei der Künftige Bewertung bedauert Grundstücke mit einem einheitlichen noch nicht verstanden Beobachter der Vorgänge drängt sich jedoch der Eindruck auf, daß es bei der Weiterentwicklung der Einheitsbewertung am notwendigsten. Für den Außenstehenden Beobachter der Vorgänge drängt sich jedoch der Eindruck, daß es sich um einen Widerstand gegen die Einführung eines Rohmietenvorfrages handelt es sich bei diesem Vorgang nun wirklich nicht; die genannten Ziffern sind derzeit auszuschließen. Nur: Um eine kurzfristige Lösung notwendig geworden: Wofür? Vor allem werden nun auch formale und verwaltungstechnische Gründe: Winnen: Wofür? Vor allem werden nun auch formale und verwaltungstechnische Gründe - gleichermaßen als Alibi für Unzulässigkeit - angeführt, um eine "kurzfristige"

1) Siehe auch J. Friedemann: "Riesiger Dauerbogen" am deutschen Grundstücksmarkt?, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 29/42.1981, S. 12.

2) G. Hansmeyer: Allgemeine Steuerreform, Nr. 29/42.1981, S. 12.

Einhaltung mit ein Motiv dafür ab, disponentiale Anlagemittel statt in anderen möglichen Anlagen eben in steuerlich begünstigte Immobilien anzulegen. 1)

Auch wenn die quantitative Auswirkungen nicht - da nicht ermittelbar - angegeben werden können, ist aus dieser Sicht eine Wettbewerbsgleichheit der verschiedenen Anlagenformen nicht gewährleistet, die Allokation des Marktes wird verzerrt. Als Wirkung "ergibt sich eine 'Flucht in die Sachwerte', die freilich von anderen Faktoren, insbesondere der Inflation, überlagert wird." 2)

Eine Steuerliche Neuabwertung³) und (regelmäßige) Wertfortschreibung des Grundbesitzes hätte zur Folge, daß die oben geschilderten steuerlichen Wettbewerbsverzerrungen zwischen Zivilsachen Immobilienlagen und anderen Anlagenformen mit steintigt werden können. Dies hätte wegen der dadurch erreichten erhöhten Allokatoren für das gesamtwirtschaftliche, aber auch gesellschaftspolitisch große Bedeutung.

Ferner: Die "unmerklichen" Steuerentlastungseffekte (sie werden im Subventionenbericht weder unter den Steuervergünstigungen⁴) noch unter den nachrichtlich ausgewiesenen Steuerminderungen⁵ erfaßt) haben entsprechende Steuerminderungen bei den jeweiligen Steuern und ihnen Steuerflüchtigen zur Folge. -

Mit anderen Worten: Bei einem Abbau der Steuerflüchtigkeit in der Form, daß die Einheitswerte des Grundbesitzes angehoben werden, würden aus fisikalischer Sicht zusätzliche Steuererinnahmen in beträchtlicher Größenordnung erzielt werden können - bei oberflächlicher Betrachtung. Nachfolgend wird jedoch deutlich werden, daß diese Ansicht als wenig realistisch zu beurteilen ist. 6)

Schließlich haben die Belastungsunterschiede eine finanzielle Dimension.

1) Siehe dazu im Einzelnen F. Neumark: Steuer I: Grundlagen, a.a.O., S. 295ff.
und ergänzend die Stellungnahme des Missionschafftlichen Beirats beim Bundes-
ministerium der Finanzen zur Diskussion über die Steuerreformfachung, BMF-
Dokumentation, Nr. 27/17.12.1979.

Eine erste Lösung der aufgeführten Schwierigkeiten wird in der grundsätzlichen
Aufhebung der mit der Einheitsbesteuerung in Zusammenhang stehenden Fragern er-
kannt. Diese Lösung versucht also, einer steuertechnischen Besteitung der Be-
lastungssunterschiede von vorherrein aus dem Weg zu gehen.
Eine erste Lösung der aufgeführten Schwierigkeiten wird in der grundsätzlichen
Aufhebung der mit der Einheitsbesteuerung in Zusammenhang stehenden Fragern er-
kannt. Diese Lösung versucht also, einer steuertechnischen Besteitung der Be-
lastungssunterschiede von vorherrein aus dem Weg zu gehen.
Zwei Ansätze sind hier denkbar:
a) Abschaffung der „Einheitsweratabhängigkeit“ Steuer
Der Vorschlag einer Abschaffung der „Einheitsweratabhängigkeit“ Steuer bestieht
sich auf alle oder auf einen Teil der in Frage kommenden Steuern; er kann

3. Der Besteigungsansatz

Dabei wäre es sicherlich wünschenswert gewesen, die nachfolgendene Überlegungen
zur Reform der Einheitsbesteuerung um Vergleich und Erfahrung mit diesbezüg-
lichen Regelungen im Ausland zu ergänzen. Dadurch könnten gegebenenfalls wei-
tere Lösungsansätze aufgedeckt und weiterentwickelt werden. Im Rahmen dieser
Untersuchung war ein solcher Regelungsvorgriff nicht zu leisten; das könnte
gegebenenfalls in einer späteren Analyse nachgeholt werden.

All die Grundsätze steuerrechtlicher und steuertechnischer Art, in Form
oder in der Form des Allgemeinen Praktikabilität steuerlicher Maßnahmen,
oder in der Form des Widerspruchslosigkeit der Besteuerung,
oder als Grundsätze der Widertransparenz,
oder als Grundsätze der Steuertransparenz,
oder als Grundsätze der Praktikabilität steuerlicher Maßnahmen,
oder als Grundsätze der Steigerungskritik der Besteuerung,

o den „Gerechtigkeitsgrundsatz“
o im Sinne der Gleichmäßigkeit der Besteuerung,
o als Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen der jeweiligen
Lösungsfähigkeit.

Die zu diskutierenden Lösungsansätze sind an jenen Besteuerungsgrundsatzen
zu messen, die hier von ausschlaggebender Bedeutung sind. Es handelt sich

1) Siehe S. 8.
2) D. Schneidler: Bezugsgroßen..., a.a.O.; ders.: Steuerbilanz, Wies-
baden 1978; ders.: Gründzüge der innerstaatlichen Besteuerung, Wiesbaden
1978, 2. Aufl.; ders.: Gründzüge der innerstaatlichen Besteuerung, Wiesbaden
1971, a.a.O., S. 607ff.

Die folgenden Aussagen beruhen alle auf der im zweiten Kapitel 1) stilisierte-
gen und gesetzten Prämissen, daß Vermögensobjekte (nämlich Land- und forstwirt-
schaftliches Vermögen, Grundvermögen, Betriebsvermögen und sonstiges Vermögen)
sowie bestimte Einkunftsarten - abgesehen aus den Einheitswerabten bestimmt
Vermögensarten - (bei den „Schätzlandwirten“ und bei der Nutzung der eigenen
Wohnung) einer Besteuerung unterworfen werden sollen. Darauf aufbauend finden
sich im Folgenden zunächst auch voneinander überlegungen zum „Wie“ der Lösung
der damit verbundenen Probleme, weniger dagegen zum „Ob“ - etwa einer Besteue-
rung von Vermögen. 2)

2. Ausgangslage und Richtlinien für Reformvorschläge

Zur Entwicklung verschiedener Lösungsmöglichkeiten sind zunächst jene Krite-
rien zu nennen, denen entsprechende Vorschläge Rechnung tragen müssen. Die
möglichen Lösungsansätze selbst werden dann unterschieden nach
dem Beleffsan satz
o dem Besetzungsan satz
o dem Substitutionssatz

All die Punkte gelben Anlaß genug, sich Gedanken über die Besteigung der
festgestellten Mängel bei der Einheitsbesteuerung und bei den betroffenen Steuern
zu machen, um einen höheren Grad der Erfüllung des Grundsatzes der Gleiche-
maßigkeit der Besteuerung mit entsprechend forderlichen und günstigen Auswir-
kungen für das Steuersystem zu erreichen.

ihrem eigenen Abwarten zuschreiben....
gezwungen werden. Die dann wirksam werdenen Auflagen müssen sie allerding
vom Bundesverfassgericht durch ein entsprechendes Urteil zum Handeln
ständigen Steuerpolitiker nicht verwundern, wenn sie unter Umständen
durch Steuerwege und Vergessen wohl kaum erledigen läßt, dürfen die zu-
auf die lange gesuchbene Reform der Einheitsbesteuerung. Da sich diese Frage
llich bekannt. Das bewiesen im übrigen ja auch die bisherigen Ansätze für eine
gängen sind nicht erst seit heute, sondern bereits seit vielen Jahren hinlang-
verletzungen bei der Einheitsbesteuerung beruhenden Besteuerungsver-

Zunächst wurde durch den Weißfall der Grundsteuer der Gewerbeertrag und das Aufkommen der Gewerbeertragssteuer in entsprechenendem Maße steigen. Eine Kürzung des Gewerbeertrags (bzw. Erhöhung des Gewerbeverlustes) wäre sich die Betriebsausgaben vermindern.

o Gewerbeertragssteuer

o Bei der Gewerbesteuer waren folgende Auswirkungen zu beachten:

nicht Sinn einer solchen Reformannahme und der mit ihr verfolgten Ziele sein. stehenden allokativen Verzerrungen würden verschärfen. Das kann sicherlich mäßige Belastung verschiedener Vermögensobjekte nur noch vergrößert. Die beobachteten "Grundbesitz" direkt und mittelbar aus der Besteuerung herauszustanze. Bei einer erstaatlichen Steuerichung der Einheitssteuer würde die Verzahnung verschiedener Vermögensarten um einen auf einem einheitlichen Steuerabstand beruhenden Besteuergesetz handelt, wäre der Weißfall der Einheitssteuer eine Konsequenz (mit ideologischem Gehalt) zu erwarten.

Da es sich bei der Grundsteuer um einen auf einer gleichen Steuerabstand beruhenden Besteuergesetz handelt, wäre der Weißfall der Einheitssteuer mit der Abschaffung der Steuergleichheit der Besteuerung würde entfallen.

o dab die Belastung des privaten Grundvermögens in entsprechenendem Maße sinkt der Ungleichmäßigkeit der Besteuerung würde entfallen.

und in jedem Falle gewährleisten.

zur Aufgabe machen würde, könnte das nicht ausreichender Sicherheit Selbst eine Gesetzesverschärfung, die eine entsprechende Senkung der Mieten wiesemiet die Mietpreise davon "profitieren" würden, müßt hier offenbleiben.

o dab die Belastung des Mietwohnungsbaus ebenfalls herabgesetzt würde. In-

wäre - und wie das dann verwirklicht werden könnte.

sitz-Eigen tümern verbleiben könnten oder an die Verbraucher weiterreichten

fäll zu prüfen, in welchem Maße die Entlastung gänzlich bei den Grundbesitzern.

lichen Grundvermögens entsprechen vermindert würde. Dabei wäre im Einzel-

o dab die Belastung des Landwirtschaftlichen Grundvermögens und des gewerbe-

- 1) Vgl. Karl-Brauer-Institut des Bundes der Steuerzahler e.V. (Hrsg.): Abbau und Erhalt der Gewerbesteuer - S. 106ff.
- 2) Vgl. Karl-Brauer-Institut des Bundes der Steuerzahler e.V. (Hrsg.): Abbau und Erhalt der Gewerbesteuer - S. 47ff.
- 3) Zu weiteren Details vgl. M. Troli: Neue Einheitsbesteuerung, a.a.O., S. 59ff.;
- 4) Siehe dazu Institut "Finanzsen und Steuer": Die Einheitsbesteuerung 1980 nur zum Teil vollzogen, Bd. 189, Bonn 1980.
- 5) Dieser Ansatz ist nicht zu verwerten mit dem unten diskutierten Vorschlag, der auf einer Abschaffung der Einheitsbesteuerung absteilt; siehe S. 106ff.

nahmen - zur Folge, den Gemeinden als Steuergläubiger und den dafür vorzusehenden Ausgleichsmittel der Gewerbesteuer entfallen. Das hätte - abgesehen von dem Einnahmeausfall bei

Folgende Konsequenzen wären dabei zu berücksichtigen:

Der Vorschlag zielt darauf ab, die Einheitssteuer für den Grund und Boden abzu schaffen, von denen die geschilderten ungünstigen Belastungswirkungen aussehen. Ein solches Verfahren hätte teilweise eine andere Störwirkung als die Abschaffung der "einheitswirksamen" Steuer.

b) Erstaatliche Steuerichung der Einheitssteuer für den Grundbesitz⁵⁾

1. Januar 1980 erfolgte Abschaffung der Lohnsummensteuer - einher einzelnem Steuer - dasselbe bei solchen trifgreifenden Veränderungen auftrittenden Schwierigkeiten alllzu deutlich auf, auch die damit einhergehenden Folgewirkungen neu zu überdachten und konzentrierte bestreben waren beachtlich. 4) Darüber hinaus waren insbesondere bei der Abschaffung der Gewerbesteuer waren beachtlich, dass die amtierte Einheitsbesteuerung als die Abschaffung der "einheitswirksamen" Steuer.

Einer fiskalischen Auswirkungen (Steueränderungseinnahmen) neu zu überdachten und konzentrierte bestreben waren beachtlich, dass die amtierte Einheitsbesteuerung als die Abschaffung der "einheitswirksamen" Steuer.

c) Fazit

Die Abschaffung der Einheitsswerre wäre bei der Grundewerbesteuer zu vernachlässigen, da der Einheitsswert nur in Ausnahmefällen als Bemessungsgrundlage herangezogen wird. Allerdings: Wenn kein entsprechennder Erstattz-Wert vorhan- den ist und ein Einheitsswert nicht besteht, mübte der an sich zu besteuende Tatbestand aus der Besteuerung herausfallen, weil keine Bemessungsgrundlage vorhanden ist - oder, die Grundstücksbewertung mübte durch Sachverstandige (zuständig für Kreditwirtschafatlche Wertmittlung) oder Bewertungen nach dem Bundesbaugesetz²) durchgeführt werden. Die Folgen: Im ersten Falle kam es zu einer unglichen Besteuerung, die Diskrepanzen waren größer als zuvor; im zweiten Fall waren solche Verfahren für Besteuerungszwecke (zunächst) steuerrechtlich und befordlich einzurichten; dabei entstehende Folgekosten sind abzu- sehen.

Die Besteitungsansatzte in den hier vorgetestellten Formen können nicht als eine angemessene Lösung der Konstatierten Belastungsunterschiede angesehen werden. Das Gegen teil ist der FAIL: Neue und krassere Belastungsunterschiede würden herverufen. Vierletzt wurden sowohl die Gerechtigkeit grundsätzliche Besteue- rung (also der Allgemeinheit, der Gelichmaßigkeit und der Verhältnismäßigkei- t) als auch die Grundsätze der Wiederspruchslosigkeit und Steuerfreiheit ver- rung - ein hoher Preis für ein Mehr an Steuertransparenz und praktikabilität (Einfacchheit).³⁾ - Dieses Teilergebnis erübriggt auch, die Kosten⁴⁾ und Nutzen (solcher Steueränderungen abwägen zu wollen.⁵⁾

und durch die nun vorgesehene Konsumgutlösung zugleich auch einen Beitrag zur Vereinfachung des Steuerrechts und der Steuerverwaltung zu leisten.]

ebenfalls die Modifikation bei der Ermittlung des Gewerbekapitals nicht mehr zu rechtfertigen. Das hätte aber nicht zur Folge, daß nun die Ge- werbekapitalstester steigt. Da es einen Einheitswert für den Grundbesitz nicht mehr gibt, würde die Vermögensaufstellung das Gewerbekapital von vorneherein entsprechen niedriger auswiesen, d.h. die Gewerbekapital- stester würde in ihrem bisherigen Aufkommen unverändert bleiben.

Die Folge also ist: Das betriebliche Grundvermögen würde nicht der Ge- werbekapitalstester - und (wie erwähnt) auch nicht der Vermögensstester und gegründet der Erbschaftsteller - unterwerfen. Das hätte gegebenenfalls nach § 13a EStG diese Gewinnermittlungsmethode aufheben. Dies kam den Vorsetzungen des oben zitierten Gutachters zur Einigungssatzung

o Die Abschaffung der Einheitswertesteuer würde bei der Besteuerung der Landwirt- schaft nach § 13a EStG diese Gewinnermittlungsmethode aufheben. Dies kam den Vorsetzungen des oben zitierten Gutachters zur Einigungssatzung

der Landwirtschaft entgegen.

o Die Abschaffung der Einheitswertesteuer würde bei der Besteuerung der Eigenge- nutzten Wohnung dazu führen, daß der Besteuerungstatbestand aufgehoben würde.

Damit wäre die bereits erwähnte, grundsätzliche Frage, ob der Nutzungswert besteuert werden soll oder nicht¹⁾, wieder aufgerufen.

In dieser Frage sind inzwischen weiterrührende Entscheidungen getroffen wor- den: Die Bundesregierung hat am 26. März 1985 in Verbindung mit einer be- absichtigt den Veränderung der steuerlichen Förderung des privaten Eigentums- besitzes beizubringen, auf die Besteuerung des Nutzungsvertrags selbstgesteuert

1) In jedem Haushalt am Samstag, Januar 1987 (Festtag des Neujahrsfestes) zu verzeichnen

- Ob das in allen Punkten zuverlift, ist umstritten; siehe dazu o.V.: *Privattagt-Loesung* ist kompliziert, in: Die Steuer-Gewerkschaft, 34. Jg., H. 4/1985, S.44f.
- Vgl. Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I, S. 341) in der Fassung vom 5.198-204.
- In ahnlicher Weise furt M. Troli: Neue Einheitsswerthe..., a.a.O., S. 61 aus: „... selbst wenn die Einheitsswerthe nur noch fur die Grundsteuer als Steuer- bemessungsgrenzlage benutzt werden sollten...“, zeitlichet sich fur eine Ab- schaffung der Einheitsswerthe eine sinnvolle und auch realistisierbare Losung kaum ab.“
- Das Steueraufkommen der Einheitsswertabhangigen Steuer in betragt gegenwartig rund 13 Mrd. DM im Jahr. Vgl. J. Glieer: Was kame nach der Abschaffung der Einheitss- bewertung des Grundbesitzes? in: Handelsblatt, Nr. 222/18./19.11.1983, S. 6.
- Dieser Aufkommenbeitrag weicht von dem in Tabelle 3, S. 65, angegebenen Wert en betrachtlich ab, da J. Glieer fur seine Ermittlung offensbar andere Abgrenzungs- kriterien fur die hier mageblichen Besteuerungsstatistische herangezogen hat.
- Diese Folgen hat der Obmann der CDU/CSU-Bundestagsfraktion im Finanzausschub des Bundesstages, L.V. Martenberger: Die Burokratie der Neuabwertung des Grundbe- sitzes ist uberflussig, in: Handelsblatt, Nr. 213/4./5.11.1983, S. 5, offensbar nicht bedacht, wenn er feststellt: „Die Einheitsswerthe sind uberflussig.“

- 1) Siehe oben S. 59.
- 2) Siehe dazu den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der steuerlichen Förderung für Selbstgenutztes Wohnenigentum, Brat-Druckskache 139/85; siehe auch H. Häfle: Das Künftig steuerfreie Eigentum ist ein Schritt zu weniger Staat, in: Handelsblatt, Nr. 147/7.8.1984, S. 3. - Andrerer Ansicht ist hier offenstichtlich das private Bankgewerbe, siehe u.a. E.V. Hooven: Die Besteuerung des Eigentums darf zu keinem Rückschritt führen, in: Handelsblatt, Nr. 122/3.7.1984, S. 16.
- 3) Die SPD-Bundestagsfraktion hatte bereits zuvor unter dem 22.11.1984 einen diesbezüglich einen Vorlauf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Brat-Druck- etiemes Vorlauf der Gesetzentwurf eingereicht; siehe Tag-Druckskache 10/2404 (mit saché 328/84). Der Gesetzentwurf der SPD-Bundestagsfraktion unterscheidet sich von dem Regierungsentwurf durch anders abgestufte Regelungen zur Förderung des Wohnungsbaus; zu einem Vergleich der beiden Gesetzentwürfe siehe o.V.: Steuer- und Neuregelung bleibt umstritten, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung

4. Der Beheffsanstalt

der jetzigen Einheitsswerter an ein relativ einheitliches Wert-Niveau - bei - spiegelseise 70 V.H. des jeweiligen Verkehrsvertes¹⁾ - erzielt werden. Der "Vor- teil" dieses Verfahrens liegt in der Beibehaltung der bisherigen Bekannter- Bemerkungssverfahrend, der relativ großer Genauigkeit der Bemerkungsresultate und der technischen Erfüllheit der "Hochrechnung" selbst. Allerdings dürften die jeweiligen Klassifizierung der Grundstückskarten (also die Klassenein- teilungen und die -zurndungen) dabei ebenso striktig sein wie die Frage, ob die daraus resultierenden höheren Steuerbelastungen politisch überaupt durchsetzbar sind.²⁾ Unabhängig davon ist die Frage noch zu beantworten, ob der Verkehrsvert überhaupt den für die jeweilige Steuerart sachgerechten Wert- ansatz darstellt.³⁾

c) Festsetzung differenzierter Steuersätze

Es könnte daran gedacht werden, die bestehenden Werteiskrepanzen zwischen einzelnen Vermögensarten in den Einzelsteuern auszugleichen. Ein solches Ver-fahren setzt aber nicht nur genaue Kenntnisse über das tatsächliche Ausmaß (die Relationen) der Werteiskrepanzen voraus - waren sie bekannt, so könnten auch gleich die Bemessungsgrenzen entspreehend berüchtigt werden - , sondern wurde auch das Besteuerungsgrundlagen entspreehend berüchtigt werden - , sonderm kontröllerbar werden lassen und erschweren.

Auch dieser zweite Ansatz führt nicht zum angemessenen Ausgleich der Belastungs- unterschiede; die Gerechtigkeitsgrundsätze könnten nur unvollkommen erfüllt werden. Zudem: Durch laufende Wettveränderungen müßte über die Höhe(n) der Pauschalaten bzw. differenzierteren Zuschläge bzw. die Anpassung der Steuersätze weiteren beklamt sind³⁾, könnte mit Gruppenpezifischen Indizes eine Hochrechnung welche durchschnittliche Relationen zwischen den Einheits- und den Verkehrs- zu bewerten den Grundstücke zu bestimmen Grundstücksklassen oder -gruppen, für die heut verwendeten Einheitsswerter anzunehmen. Ausgehend von einer Zuordnung der Schwellertgrenzen²⁾ an die Verkehrsverten Eine sogennante "Modifizierte Indi- die Kritik an einer solchen Pauschalen Zuschlagslösung führt zu dem Vorschlag, die heut verwendeten Einheitsswerter durch eine sogennante "modifizierte Indi-

d) Fazit

Auch dieser zweite Ansatz führt nicht zum angemessenen Ausgleich der Belastungs- unterschiede; die Gerechtigkeitsgrundsätze könnten nur unvollkommen erfüllt werden. Zudem: Durch laufende Wettveränderungen müßte über die Höhe(n) der Pauschalten bzw. differenzierteren Zuschläge bzw. die Anpassung der Steuersätze weiteren beklamt sind³⁾, könnte mit Gruppenpezifischen Indizes eine Hochrechnung welche durchschnittliche Relationen zwischen den Einheits- und den Verkehrs- zu bewerten den Grundstücke zu bestimmen Grundstücksklassen oder -gruppen, für die heut verwendeten Einheitsswerter anzunehmen. Ausgehend von einer Zuordnung der Schwellertgrenzen²⁾ an die Verkehrsverten Eine sogennante "modifizierte Indi-

1) Zudem: Es wäre mit einer groben Zahl von Einheitsswertern und entsprechend hohem Verwaltungsaufwand zu rechnen.

2) Vgl. M. Troli: Neue Einheitsswerter..., a.a.O., S. 61.

3) Siehe oben S. 18, FN 5. und S. 25, Übersicht 4.

gen. Der Verwaltungsaufwand kann te vielleicht von den Finanzverwaltungen auf die Kommunen überwälzt, keinesfalls aber verhindert werden.¹⁾

O Selbstverantlung mit "Strafdestimmung"

Hinter diesem Vorschlag steht die Überlegung, daß der Staat im Zweifelsfall das Vermögensobjekt zu dem vom Steuerpflichtigen deklarierten Wert sollte schaffen werden; zu verweisen ist in diesem Zusammenhang unter anderem auf die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes. Der Steuerpflichtige würde sich auf schaffen können. Dafür müßten entsprechende Gesetzesvorschriften erst ge- rechnen müssen, den Wert zu niedrig anzusetzen, weil er sonst damit verhindern würde, seinen Grundbesitz zu dem angegebenen Wert verkaufen zu müssen. Die Differenz zwischen dem erzielten Verkaufspreis und dem Markt- heitsbewertung weniger politisch diskutieren zu regeln, sondern sie stärker die gerade genannten Vorschläge laufen im Endregen darunter, die Ein- heitsbewertung weniger politisch diskutieren zu regeln, sondern sie stärker die gerade genannten Vorschläge laufen im Endregen darunter, die Ein-

ten gibt es nicht und kann es - schon technisch und kostengünstiger - gar nicht geben. jedoch liegen sowohl bei selbständigen Sachverständigen als auch bei den Gemeinden, den Finanzämtern und in den Geschäftsstellen der Guts- achtenssäcke Kreisfreier Städte und Landkreise Kaufpreisse sammelungen für

einzelne Grundstücke aufgrund der eingeschlagenen Abschirften aller Kaufver- träge vor. 1) Der Nachteil dieser Sachverständigen ist es, daß geignete Verkäufer-

nein zu hohen Zeitbedarf und Verwaltungsaufwand, sondern vor allem auch durch Hinzuziehung von Sachverständigen) die Einheitsbewertung nicht nur durch ei- groben Zähl der Einzelfälle und den zu erwartenden Einsturzschwerverfahren (unter waren noch weniger zu übersehen als vorher.

O Brandversicherungsvereine und/oder Hypothekenwerter³⁾

Derartige Wertansätze zur Errichtung von "Beliebungswerten" können den glei- samten, zur Bewertung anstehenden Grundbesitz nicht vollständig und nicht weitergereicht erfassen.⁴⁾ Darüber hinaus fehlt auch hier der Bezug zu einem be- stimmt en Bewertungssättigung.

1) Vgl. J. Glüer: Was kann nach der Abschaffung der Einheitsbewertung des Grund- besitzes?, a.a.O., S. 6.

4) Die Hypothekenwerterte für gleiche Grundstücke würden beispielweise aufgrund unterschiedlicher finanzieller Überlegungen darüberlich voneinander abweichen.

3) Zur Technik siehe F. Pohner: Kreditwirtschaftliche Wertermittlungen,

2) Positiv dazu J. Pelek: Die Einheitsbewertung..., a.a.O., S. 219.

1) Vgl. T. Gerardi: Praxis der Grundstücksbewertung, 3. Aufl., München 1980.

S. 102ff., sowie die Praxis der Grundstücksbewertung des Grundstücks-

und Gebäudenverwertung nach dem Bundesbaugesetz, dem Stadtbauförderungsgesetz,

den Wertermittlungsverordnung nach dem Umfangsverordnung (Hrsg.):

Kaufwerke für Baden - zum Ziele haben. - Siehe ergänzend Statistisches Bundesamt 1983, Fachserie 17, Reihe 5, Stuttgart/Mainz 1984; N.C.

Hausverband: Amtliche Texte zur Wertermittlung von Grundstücken, 2. Aufl.,

in: Bundesanzeiger, 36. Jg./17.11.1984, Beilage 57/84.

4) Vgl. T. Gerardi: Praxis der Grundstücksbewertung, 3. Aufl., München 1980.

1) Vgl. T. Gerardi: Praxis der Grundstücksbewertung, 3. Aufl., München 1980.

2) Zur Technik siehe F. Pohner: Kreditwirtschaftliche Wertermittlungen,

3) Zur Technik siehe F. Pohner: Kreditwirtschaftliche Wertermittlungen,

4) Die Hypothekenwerterte für gleiche Grundstücke würden beispielweise aufgrund

unterschiedlicher finanzieller Überlegungen darüberlich voneinander abweichen.

5. Der Substitutionssatz

Der Ansatz hat an der Einheitsbewertung und an den Einheitswerten grundsätz-

lich fest, er strebt aber eine kontinuierliche, zeitnahe Bewertung (Neubewer-

tung) an. D.h. die Einheitswerte sollen möglichst nahe (zumindest gleichmäßig)

Eine Substitution der bestehenden Einheitswerte durch neue Einheitswerte könnte

auf zwei Wege erfolgen:

a) Einführung neuer Bewertungsmethoden

zur bisher verhandelten Bewertungswahlen sind verschiedene Alternativen mit

merkwürdiger Strafsteuer" zu kennzeichnen. In der Praxis handelt

es sich bei dem Optionsrecht des Staates um ein inhaltsleeres Instrument:

Dagegen sprechen nicht nur verwaltungstechnische und fiskalische Argumente,

sondern vor allem auch ordnungspolitische Überlegungen.

Die gerade genannten Vorschläge laufen im Endregen darunter, die Ein-

heitsbewertung weniger politisch diskutieren zu regeln, sondern sie stärker

die gerade genannten Vorschläge laufen im Endregen darunter, die Ein-

heitsbewertung weniger politisch diskutieren zu regeln, sondern sie stärker

die gerade genannten Vorschläge laufen im Endregen darunter, die Ein-

heitsbewertung weniger politisch diskutieren zu regeln, sondern sie stärker

die gerade genannten Vorschläge laufen im Endregen darunter, die Ein-

heitsbewertung weniger politisch diskutieren zu regeln, sondern sie stärker

die gerade genannten Vorschläge laufen im Endregen darunter, die Ein-

heitsbewertung weniger politisch diskutieren zu regeln, sondern sie stärker

die gerade genannten Vorschläge laufen im Endregen darunter, die Ein-

heitsbewertung weniger politisch diskutieren zu regeln, sondern sie stärker

die gerade genannten Vorschläge laufen im Endregen darunter, die Ein-

heitsbewertung weniger politisch diskutieren zu regeln, sondern sie stärker

die gerade genannten Vorschläge laufen im Endregen darunter, die Ein-

heitsbewertung weniger politisch diskutieren zu regeln, sondern sie stärker

die gerade genannten Vorschläge laufen im Endregen darunter, die Ein-

heitsbewertung weniger politisch diskutieren zu regeln, sondern sie stärker

die gerade genannten Vorschläge laufen im Endregen darunter, die Ein-

heitsbewertung weniger politisch diskutieren zu regeln, sondern sie stärker

die gerade genannten Vorschläge laufen im Endregen darunter, die Ein-

heitsbewertung weniger politisch diskutieren zu regeln, sondern sie stärker

die gerade genannten Vorschläge laufen im Endregen darunter, die Ein-

heitsbewertung weniger politisch diskutieren zu regeln, sondern sie stärker

die gerade genannten Vorschläge laufen im Endregen darunter, die Ein-

heitsbewertung weniger politisch diskutieren zu regeln, sondern sie stärker

die gerade genannten Vorschläge laufen im Endregen darunter, die Ein-

heitsbewertung weniger politisch diskutieren zu regeln, sondern sie stärker

die gerade genannten Vorschläge laufen im Endregen darunter, die Ein-

heitsbewertung weniger politisch diskutieren zu regeln, sondern sie stärker

die gerade genannten Vorschläge laufen im Endregen darunter, die Ein-

heitsbewertung weniger politisch diskutieren zu regeln, sondern sie stärker

die gerade genannten Vorschläge laufen im Endregen darunter, die Ein-

heitsbewertung weniger politisch diskutieren zu regeln, sondern sie stärker

die gerade genannten Vorschläge laufen im Endregen darunter, die Ein-

heitsbewertung weniger politisch diskutieren zu regeln, sondern sie stärker

die gerade genannten Vorschläge laufen im Endregen darunter, die Ein-

heitsbewertung weniger politisch diskutieren zu regeln, sondern sie stärker

die gerade genannten Vorschläge laufen im Endregen darunter, die Ein-

heitsbewertung weniger politisch diskutieren zu regeln, sondern sie stärker

die gerade genannten Vorschläge laufen im Endregen darunter, die Ein-

heitsbewertung weniger politisch diskutieren zu regeln, sondern sie stärker

die gerade genannten Vorschläge laufen im Endregen darunter, die Ein-

heitsbewertung weniger politisch diskutieren zu regeln, sondern sie stärker

die gerade genannten Vorschläge laufen im Endregen darunter, die Ein-

heitsbewertung weniger politisch diskutieren zu regeln, sondern sie stärker

die gerade genannten Vorschläge laufen im Endregen darunter, die Ein-

heitsbewertung weniger politisch diskutieren zu regeln, sondern sie stärker

die gerade genannten Vorschläge laufen im Endregen darunter, die Ein-

heitsbewertung weniger politisch diskutieren zu regeln, sondern sie stärker

die gerade genannten Vorschläge laufen im Endregen darunter, die Ein-

heitsbewertung weniger politisch diskutieren zu regeln, sondern sie stärker

die gerade genannten Vorschläge laufen im Endregen darunter, die Ein-

heitsbewertung weniger politisch diskutieren zu regeln, sondern sie stärker

die gerade genannten Vorschläge laufen im Endregen darunter, die Ein-

heitsbewertung weniger politisch diskutieren zu regeln, sondern sie stärker

die gerade genannten Vorschläge laufen im Endregen darunter, die Ein-

heitsbewertung weniger politisch diskutieren zu regeln, sondern sie stärker

die gerade genannten Vorschläge laufen im Endregen darunter, die Ein-

heitsbewertung weniger politisch diskutieren zu regeln, sondern sie stärker

die gerade genannten Vorschläge laufen im Endregen darunter, die Ein-

heitsbewertung weniger politisch diskutieren zu regeln, sondern sie stärker

die gerade genannten Vorschläge laufen im Endregen darunter, die Ein-

heitsbewertung weniger politisch diskutieren zu regeln, sondern sie stärker

die gerade genannten Vorschläge laufen im Endregen darunter, die Ein-

heitsbewertung weniger politisch diskutieren zu regeln, sondern sie stärker

die gerade genannten Vorschläge laufen im Endregen darunter, die Ein-

heitsbewertung weniger politisch diskutieren zu regeln, sondern sie stärker

die gerade genannten Vorschläge laufen im Endregen darunter, die Ein-

heitsbewertung weniger politisch diskutieren zu regeln, sondern sie stärker

die gerade genannten Vorschläge laufen im Endregen darunter, die Ein-

heitsbewertung weniger politisch diskutieren zu regeln, sondern sie stärker

die gerade genannten Vorschläge laufen im Endregen darunter, die Ein-

heitsbewertung weniger politisch diskutieren zu regeln, sondern sie stärker

die gerade genannten Vorschläge laufen im Endregen darunter, die Ein-

heitsbewertung weniger politisch diskutieren zu regeln, sondern sie stärker

die gerade genannten Vorschläge laufen im Endregen darunter, die Ein-

heitsbewertung weniger politisch diskutieren zu regeln, sondern sie stärker

die gerade genannten Vorschläge laufen im Endregen darunter, die Ein-

heitsbewertung weniger politisch diskutieren zu regeln, sondern sie stärker

die gerade genannten Vorschläge laufen im Endregen darunter, die Ein-

heitsbewertung weniger politisch diskutieren zu regeln, sondern sie stärker

die gerade genannten Vorschläge laufen im Endregen darunter, die Ein-

heitsbewertung weniger politisch diskutieren zu regeln, sondern sie stärker

die gerade genannten Vorschläge laufen im Endregen darunter, die Ein-

heitsbewertung weniger politisch diskutieren zu regeln, sondern sie stärker

die gerade genannten Vorschläge laufen im Endregen darunter, die Ein-

heitsbewertung weniger politisch diskutieren zu regeln, sondern sie stärker

die gerade genannten Vorschläge laufen im Endregen darunter, die Ein-

heitsbewertung weniger politisch diskutieren zu regeln, sondern sie stärker

die gerade genannten Vorschläge laufen im Endregen darunter, die Ein-

heitsbewertung weniger politisch diskutieren zu regeln, sondern sie stärker

die gerade genannten Vorschläge laufen im Endregen darunter, die Ein-

heitsbewertung weniger politisch diskutieren zu regeln, sondern sie stärker

die gerade genannten Vorschläge laufen im Endregen darunter, die Ein-

heitsbewertung weniger politisch diskutieren zu regeln, sondern sie stärker

die gerade genannten Vorschläge laufen im Endregen darunter, die Ein-

heitsbewertung weniger politisch diskutieren zu regeln, sondern sie stärker

Die Steuerreformkommission spricht sich dafür aus, auf das Ertagswerk zu verzichten und start dessen Verfahren bei der Grundbesitzbewertung ganz zu verzichten. Auf das Sachwertverfahren kann nur mit Hervorbringung schaffungs- und Herstellungsksystem in den Mittelpunkt der Bewertung gerückt werden. (1) Bei der Bewertung Land- und forstwirtschaftlicher Betriebe möchte sie die bisherige Pauschaliertere Reinertragsermittlung durch eine tatsächliche Reinertragsermittlung ersetzen.

Nach Ansicht der Steuerreformkommission könnte die geltende Einheitsbewertung ihrer Aufgaben - unter Berücksichtigung amerkantner Besteuerungsgrenzsatze - durchaus erfüllen: "Die Einheitsbewertung hatte, wenn die gesetzlichene Moglichkeit voll ausgeschöpft würden, immer nur sehr begrenzte Bewertungsvorteile zur Folge, die bei angemessenen Wertfortschreibungen möglichen für die Zwischenzeit steuerlich ohne weiteres hingenommen werden konnten." (1)

b) Zentrale Bewertung nach den vorhandenen Bewertungsmethoden

Die Steuerreformkommission spricht sich dafür aus, auf das Ertagswerk-

Zudem: Es wäre nicht auszuschließen, daß sich bei neuen Bewertungsmethoden neuerliche Wertdifferenzen ergeben, wenn und soviel die Grundstätze einhergehen. Zuerst ist es möglich, daß die neue nationale Steuerpolitik wiederum nicht befolgt würden. Die Belastungssummetrschiede würden in absehbarer Zeit die Steuerdiskussion erneut "leben". (4)

Schon in einer ersten Abfassung hat sich dieses Geschoßflächenverfahren nicht ausschließe entnommen. Grund- und Bodenwert zusammengerechnet ergaben auf einen qm Geschoßfläche, vermindert um Abschreibung je nach Gebäudelater. Die Bodenwerte werden den Bodenrichtwertkarten der gemeindlichen Gutachten auf einer Ausbaumitte, ermittelt über entsprechende Pauschalpreise, bezogen jeweils auf die Gebäude anderseits. Der Gebäudewert ergibt sich aus einem Roh- und Miet für Grundvermögen aus dem Wertanteil für Grund und Boden einheitl. reine Sachwertverfahren (vergleichbar dem nach §§ 83ff. Bwg) ermittelten auf Grundlage eines neu entwickelten Geschoßflächenverfahrens reagiert, weil-

Tatsächlich hat die Exekutive bislang nur mit Probebewertungen (1977 und 1981) der Bewertungsergebnisse einen beträchtlichen Arbeitsspielraum und Zeitbedarf. (2)

Zu bedenken ist: Neue Bewertungsmethoden müssen eine zeitnahe Bewertung ermöglichen und Ergebnisse liefern, die in einer "richtigen" Relation zu den zu bewertenden Vermögensobjekten zu und untereinander stehen. Die dazu erforderliche Einzel-Überlegungen sollen hier nicht weiter dargestellt werden.

Zur Verdeutlichung der Probleme ist beispielweise zu verweisen auf die umfangreiche Arbeit des Schätzungsausschusses zur Vorbereitung der Einheitsbe- wertung 1964 des Grundvermögens über die Bewertung des Grundvermögens. (3)

Die Belebung und ökonomisch rationale Steuerpolitik wirdern nicht befolgt würden. Rechtlich werden nicht die Grundstätze einhergehen, wenn und soviel die Grundstätze einhergehen. Eine erste Schlußfolgerung muß deswegen lauten: Ein Neuansatz der Einheits-

ab) Schlußfolgerungen A I

Schon in einer ersten Abfassung hat sich dieses Geschoßflächenverfahren nicht zwei Varianten gibt - werden jedoch nur unwesentlich freudlicher berüteilt: (4)

von Ertragsseichtspunkten im Ertragswertverfahren durch Verdrängung eben die zu grobe Emotionsspielraume beläßt und die bislang mögliche Berücksichtigung durchsetzen können, weil es bis zur Unverständlichkeit hin kompliziert ist, viel

der Anwendung eines "verinfachten Geschoßflächenverfahrens" - von dem es gleichzeitig einen und Steuerberater. Vgl. K. Tiske: Steuerreformca. 9 V.H. ihres Personals sowie die Hilfe der Steuerprilich-Finanzverwaltung zum 1.1.1964 Benötigte die des Grundvermögens begannen 1976. Vgl. E. Schmidt: Die 1982 fällige Neuwer-

1) Vgl. Gutachten der Steuerreformkommission 1971, a.a.O., S. 624.

2) Vgl. M. Troli: Zur Vermögenssteuer im Jahre 1980, a.a.O., S. 283ff.

3) Vgl. E. Schmidt: Die 1982 fällige Neuwerternung..., a.a.O., S. 16.

4) Vgl. ebenda.

maßigkeit der Besteuerung gewährleisten.

nicht - gewissermaßen "automatisch"-die Einheitung des Grundstücks der Gleichen site in absehbarer Zeit nicht zum Einsatz kommen. Der Neuansatz wurde auch selbst wenn neue, einfache Bewertungsmethoden entwickelt würden, kann-bar. Selbst der Basis neuer Bewertungsmethoden ist kurzfristig nicht durchführ- werte auf der Basis neuer Bewertungsmethoden ist kurzfristig nicht durchführ- Eine erste Schlußfolgerung muß deswegen lautet: Ein Neuansatz der Einheits-

1) Vgl. Gutachten der Steuerreformkommission 1971, a.a.O., S. 624.

2) Die Vorrabedaten für die angeblich für das Jahr 1982 angestrebte Neuwerternung zeigt..., a.a.O., S. 16. des Grundvermögens begannen 1976. Vgl. E. Schmidt: Die 1982 fällige Neuwer-

3) Siehe dazu das Gutachten des Schätzungsaußchusses, Tag-Drucksache IV/448, S. 38ff.

4) Siehe und Steuerberater. Vgl. K. Tiske: Steuerreformca. 9 Aufl., a.a.O., S. 380.

Durch Ausdilnnung und Straffung der Vorschriften kann der Schritt zu einer zeitnahen Bewertung gewagt werden.²⁾ Durch eine stärkere Verentinfachung ist lautig wieder einen Versatz gegen den Grundsatz der Gleichtägigkeit zur Folge. Der aus diesem Sachzwang heraus entstehende Nachteil ist jedoch im Ausmaß weit geringer einzuschätzen als der bewusste Versatz, der darin liegt, daß gesetzlich auf eine Neubewertung allgemein und von vorneherein verzichtet wird.³⁾ Ganz anderer Ansicht ist in dieser Frage der berüts zitierte Obmann der CDU/CSU-Bundestagsfraktion im Finanzausschub des Bundesstages, L. v. Wartemberg: Er hat eine Neubewertung des Grundbesitzes für Überflüssig, weil der dafür erforderliche burokратische Aufwand bei rund 20 Millionen neuer Bewertungsfälle in keinem "gerechten Verhältnis" zu dem erzielbaren Ertrag stehe.⁴⁾ Die Zahl der neu zu bewerten wirtschaftlichen Einheiten ist der nachfolgen- den Tabelle 5 zu entnehmen - siehe Seite 91.

1.) Die damit hergestellte Scheinbare Genauigkeit der Ergebnisse fahrtens. Beitrag zur Erfüllung des Grundatzes der Gleichmäßigkeit der Besteuerung brachte und bringt aber Verfahrensschemmisse und schließlich die Aussetzung der regelmäßigen Grundbesitzhaupftfeststellung mit sich; die geschilderten Belastungsunterschiede ergeben sich zwangsläufig. Das alles aber läßt eine Erfüllung des Grundatzes der Gleichmäßigkeit insgesamt scheitern. So wird der Grundgedanke der Einheitsbewertung zur Sinnlosigkeit verurteilt.

Besonders bei Einfamilienhäusern würden Einheitsswerterverteilungen zu erwarteten Kosten (weil dann - so die tatsächliche gezahlte Kaufpreis-Liegenlichkeit mehr beachtet werden.) die des weiteren über den tatsächlichen Kaufpreisen liegen. Künftig - so die Preisgestaltung der Bodenwerthe - gen die Art der vorgesehene Berücksichtigung der Bodenwerthe 2) führte einer- seits dazu, „dab die Vorrarbeiten für eine künftige Neuübertragung z.Z. wieder- einmal weitgehend ruhen.“³⁾ - Weil andererseits aber auf eine Einheitsswer- tung nicht verzichtet werden soll, Plädierter A. Kehner dafür, im Rahmen einer Neuübertragung des Grundbesitzes am jetzt praktizierten Nebeneinander von Sach- wert- und Ertragswertverfahren festzuhalten. Beim Ertragswertverfahren sollte nach seiner Ansicht jedoch mit Vervielfältigern gearbeitet werden, die aus vorherigen abzuleiten wären.⁴⁾ Die bekanntgewordenen Informationen zum neuen Bewertungswertverfahren lassen vor allem die folgenden Fragen deutlich werden:

bb) Zum Verwaltungsaufwand einer neuen Einheitsswert-Hauptfeststellung

Einmal ist zu befürchten, daß eine Neuübertragung wiederum mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand bei der Finanzverwaltung sowie zudem bei den Steuer- pflichtigen (und - kostenssteigernd - deren Steuerberatern) verburden sein wird.⁵⁾

Diese Furcht ist wohl vor allem auf die angestrebte Perfection bei den Bewer- tungsmethoden zurückzuführen, die schon bisher maßgeblich zu den bestehenden Wertdiskrepanzen beigetragen hat: In der Tat macht die Durchsicht des Bewer- tungsgerichtes und der dazugehörigen Richtlinien deutlich, daß dem Grundgedan- ken der Einheitsbewertung, das sich als Massenverfahren zu bewahren hat, nicht Wertsicherungen beigetragen haben.

Gefolgt wurde. Zu erkennen ist das Bemühen um eine stetige Verfeinerung des Ver-

- 1) „Die Fragebogenaktion der Jahre 1967/68 hat von Steuerpräfekturgen und ihren Beratern Architekten- und Ingenieurkennnis verlangt.“ K. Tipke: Steuerrecht, a.a.O., S. 380.
 - 2) W. Meyer: Neueregeling der Einheitssbewertung - Eine Chance zur Steuerreform-Forschung, in: DSTZ A, Nr. 10/15.5.1973, S. 195ff., empfiehlt bei Spieldswiese entsprechende Vorschriften des österreichischen Bewertungsverfahrens wegen der Übereinstimmkeit und Einheitlichkeit des Bewertungsverfahrens und der entsprechenden Vorschriften zu übernehmen.
 - 3) Ahnlich äubert sich auch A. Mark: Die Neubewertung des Grundbesitzes, a.a.O., S. 306.
 - 4) L. V. Wartemberg: Die Bürokratie der Neubewertung des Grundbesitzes ist überflüssig, a.a.O., S. 5.

5) Diese Furcht ist wohl vor allem auf die angesetzte Perfektion bei den Bewer-
tungsmethoden zurückzuführen, die schon bisher Maßgeblich zu den bestehenden
Wertdiskrepanzen beigebracht haben: In der Tat macht die Durchsicht des Bewer-
tungssystems und der dazugehörigen Richtlinien deutlich, daß dem Grundgedan-
ken der Einheitsbewertung, das sich als Massenverfahren zu bewahren hat, nicht
gefolgt wurde. Zu erkennen ist das Bemühen um eine stetige Verfeinerung des Ver-
3) Ebenda.

2) Vgl. M. Troll: Neue Einheitsbewertete..., a.a.O., S. 59.
1) Zu den möglichen steuerlichen Folgen siehe unten S. 100ff.

4) Vgl. A. Uelner: Die Problematik der Einheitsbewertung, a.a.O., S. 291f.

5) Die Deutschen Steuergerichtsschafte schätzt, daß die geplanten Hauptfeststellungen
von rd. 8000 Angerichtigen des gehobenen Dienstes erforderlich sind. Personalbedarf
der Einheitsbewertung für die nächsten Jahre einigen Zusätzlichen Hauptfeststellungen
„Operatoren 82“ läßt die Finanzverwaltung, in: Handelsblatt Nr. 166/1.9.1981.
S. 3.

bb) Zum Verwaltungsaufwand einer neuen Einheitsswer-Hauptfeststelle lüng
allein die folgenden Fragen deutlich werden:

Die bekannte Wördenen Informationen zum neuen Bewertungsv erfahren lassen vor
Vorpräisen abzuleiten waren.⁴⁾

nach seiner Ansicht jedoch mit Vertriebälligern gearbeitet werden, die aus
wert- und Ertragswertenverfahren festzuhalten. Beim Ertragsswertenverfahren sollte
Neubewertung des Grundbesitzes am jetzt praktizierten Nebeneinander von Sach-
Neubewertung nicht verzichtet werden soll, plädiert A. Kehner dafür, im Rahmen einer
einmal weitgehend ruhen.³⁾ - Weil andererseits aber auf eine Einheitsbewer-
seits dazu, "dab die Vorarbeiten für eine kniflige Neubewertung z.Z. wieder
gen die Art der vorgesehenen Berücksichtigung der Bodenwerte²⁾ führte einer-
aspekte nicht mehr beachtet werden.¹⁾ Der Widerstand - insbesondere ge-
lichen Geschäftsvorkehr zu stande gekommen" seien) und weil außerdem Ertrags-
kosten (weil dann - so die Finanzverwaltung - diese Preise "nicht im gewohnt-
die des weiteren über den tatsächl ich gezahlten Kaufpreisen liegen
sein, welche das Achtfache der bisherigen Einheitsswerthe übersteigen könnten,
Besonders bei Einfamilienhäusern würden Einheitsswertervielfachungen zu erwarten

Table 5: Zahl der Bemerkungsfälle bei Neubewertung des Grundbesitzes nach Bundesländern

- o beim bietrieblichen Grundvermögen
- o bei den Anteilen an Personengesellschaften,
- o bei Mineralgewinnungsrechten,
- o bei Wertpapieren und Anteilen an Kapital- und Kapitalanlagen gesellschaftlich
- o bei Rechten und Pflichten aus wiederkehrenden Nutzen und Leistungen,

weil bei diesen Vermögensarten eigene Einheitsswerte ermittelt werden müssen und weil diese Vermögensarten sowohl Betriebs- als auch Privatvermögen sein können. Für alle anderen Steuerbilanzwerte schlägt das Institut aber vor, diese

Jischen Grundlagen zu schaffen. Das dienen der dringend notwendigen Ver einfachung Steuerrechts und dem Abbau der steuer- und Wachstums politisch besonders bedenklichen Belastung mit ertragssunabhängigen Steuern.¹⁾ Diese Empfehlung gilt auch für die Teilwerthe des beweglichen Anlagevermögens, obwohl diese für Steuerbilanz und Vermögensaufstellung im allgemeinen differieren,²⁾ denn, so das Institut „Finanzen und Steuern“: „Die Ermittlung der Teilwerthe des beweglichen Anlagevermögens, soweit sie ertragsteuerliche Buchwerte überschreiten, führt zu sehr unsicheren Werten. Die STB-Werte (Steuerbilanzwerte, die Verf.) lassen nur in beschränktem Umfang stilile Reserven zu. Beide Grunde sprechen für die Übernahme der STB-Werte in die VA.“³⁾

Das berücksichtigte Steuerrentlastungsgesetz 1984⁴⁾ hat diesen Vorschlag nicht übernommen,⁵⁾ obwohl eine Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens als auch eine steuerliche Entlastung der Wirtschaft die dann der Fall gewesen wäre erhöftt wurde.⁶⁾ Letztere waren allerdings nur dann der Fall wenn eine Steuerbilanzierung auf Basis der Steuerbilanzwerthe in Vgl. Institut für Finanzen und Steuern: Übernahme der Steuerbilanzwerthe in die Vergangensteuerbilanz..., a.a.O., S. 90.

4) Gesetz zur Starrkung der Mettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und zur Einschränkung des Vermögensaufstel lung der ... a.a.O., S. 90.

5) Kung von steuerlichem Vorteilien (Steuerentlastungsge setz 1984) vom 22. Dezember 1983 - Tag-Drucksache 10/686; BGBI. 1982 I, S. 1383; BSTB. 1984 I, S. 91. D. Monach: Unruhiges Vermögensteuerrecht - zur gegenwärtigen Vermögensbesteuerung des Betriebsvermögens, in: DSTR, 22. Jg., H. 9/1984, S. 251-257

6) Nolte: Vermögensaufstel lung und Steuerbilanz, a.a.O., S. 311.

2) Siehe dazu auch unten S. 93ff., S. 101ff.

3) Vgl. Institut „Finanzen und Steuern“: Übernahme der Steuerbilanzwerte in die Vermögensaufstellung für Zwecke der Feststellung des Einheitswertes des Be-triebsvermögens, Brief Nr. 197, Bonn 1980.

4) Entlastungen von Vorräten auf den Kreis der Bilanzierenden beschrankt bleiben.

mögensobjekte ständigt höhere Einheitsswerthe zur Folge hätte. Diese Auswirkung hat eine entscheidende Bedeutung für die Belastungswirkungen der relevanten Einzelsteuern (einzeln und im Verbund betrachtet) und für wirtschafts- finanzpolitische Entwicklungsbzw. Interdependenzen:

(1) Einzelsteuerliche Belastungswirkungen

Für die Finanz- und Steuerpolitik sind die Auswirkungen der Neuabewertung und der höheren Einheitsswerthe von unmittelbarer Bedeutung bei den „einheitsswertabhangigen“ Steuern und den „einheitsswertgebundenen“ Steuertabbeständen.

ohne im einzelnen prüfen zu können, in welchem Ausmaß die Einheitswerthe für die Steuerungsmöglichkeiten, um die Verkehrswerte näherzuweisen zu erreichen und unabhangig davon, welche Anpassungsmaßnahmen bei den Steuertariften, Freibetragen und Hebesätzen steuerpolitisch gegebenenfalls erforderlich wären, folgende Überlegungen für eine solche Reformmaßnahme bei den einzelnen Steuern gelten - wenn die zur Zeit gultigen gesetzlichen Regeln fortbestehen - Die neuen Einheitswerthe würden das Vermögenssteuer aufkommen der Länder erhöhen. Ob und in welchem Maße durch diese zusätzliche Belastung überwältigt werden. Insbesondere von der Vermögensart, ab. Soweit die erhöhte Vermögenssteuer zu entrichten ist, muß ceteris paribus mit Preissteigerungseffekten gerechnet werden.

Die neuen Einheitssteuerarten wurden das Vermögenssteueraufkommen der Länder er-
höhen. Ob und in welchem Maße durch diese zusätzliche Belastung Überwäl-
zungsvorgänge ausgelöst werden, hängt von den Umständen des Einzelfalles,
insbesondere von der Vermögensart, ab. Sowohl die erhöhte Vermögenssteuer
zu entrichten ist, muß ceteris paribus mit Preissteigerungsseffekten ge-
rechnet werden.

Das Auftreten der Grundsteuer würde steigen; die Gemeinden würden über-
entsprechen höhere Steuerentnahmen verfügen. Für die Eigentümer des Grund-
besitzes ergäben sich unter schiedliche Konsequenzen:

- Für den Bererich der Grundsteuer A kann die Grundsteuer zwar als „Kosten-
steuer“ aufgefaßt werden. Wie sich die Steuererhöhung im Einzelfall aus-
wirken würde - hier ganz zu Lasten des Gewinns, dort in der Form einer
Preiserhöhung - wäre im Einzelfall zu prüfen. Ein mittlererweg zwischen
den aufgezeigten Verfahrenswegen dürfte die Regel sein.
- Im Bererich der Grundsteuer B hat die Grundsteuer - soweit der Metzowhun-
dau und der gewerbliche Grundbesitz betroffen sind - den Charakter einer
- Im Bererich der Grundsteuer B hat die Grundsteuer - soweit der Metzowhun-

bc) Schlußfolgerung A II

sen, wenn die sog. "Restwertregelung" des Abschnitts 52 Abs. 3 VStR 1983 aufgehoben werden wäre. Nach dieser Regelung dürften die Teilwertansätze der Wirtschaftsgüter des beweglichen, abnutzbaren Anlagevermögens bestimmt werden (30 bzw. 15 v.H. der Anschaffungs- und Herstellungs kosten) nicht untergeschritten, auch wenn die Anlagegüter veraltet oder unrentabel sind. Inzwischen wurde wiederholt die Selbständigkeit der Bewertungsverschärfungen für die Vermögensaufstellung von denen für die Steuerbilanz postuliert², während das Gegenteil praktiziert wird³), so daß ein weiterer "Anlauf zu einer haltennder Unruhe und Auseinandersetzung"⁴) fortbesteht.

- der Gewerbekapitalsteuer keine besonderen Auswirkungen haben. Die in den Einheitstwert des Betriebsvermögens eingehenden erhöhten Einheitstwert für den betrieblichen Grundbesitz würden durch die Modifikation wieder herausgenommen: Im Ergebnis hat die Erhöhung somit keine Veränderung des Gewerbekapitalsteuer zu unterwerfenden Gewerbekapitals zur Folge.

oo Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer

oo Gewinnbesteuerung der Landwirtschaft nach § 13a EStG

Für eine Reihe von Landwirten kam als Folge erhöhter Einheitssteuer die Gewinnbesteuerung mit Durchschnittssätzen nicht mehr in Betracht; der Zahl nach mehr Landwirte waren zur Einnahmeüberschrechnung und/oder zum Bestandsvergleich mittels Buchführung verpflichtet.

Zumindest die mit der Gewinnemittlung nach § 13a EStG arbeitende Landwirt- schaft mübte eine höhere Einkommenssteuer entrichten. Zu prüfen wäre, was im Einzelfall von der jeweils höheren Einkommenssteuer zu Lasten des Gewinns von der Land- und Forstwirtschaft getragen werden mübte und welcher Anteil auf die Verbraucher überwälzt würde.

oo Nutzungswert der Wohnung

Auch der Sachverstandigerat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen vertritt die Meinung⁴⁾, daß eine regelmäßige Fortschreibung der Einheitswerthe unumgänglich ist. Allerdings beruht diese Ansicht auf einigen anderen Begründungen als sie hier vor allem diskutiert wird: Der Rat verspricht sich davon ein höheres Aufkommen aus der Grundsteuer A und B - als bewährte Gemeinde- steuerin -, was zur Starzung der Kommunalen Finanzzusammensetzung zur Einflübung einer Wertschöpfungssteuer als Ersatz für die Gewerbesteuer) beitragen könnte. Um die sich daraus ergebende höhere Belastung der Land- und Forstwirtschaft soweit wie möglich einzudämmen, erlässt die Gewerbesteuer als "scharäge" Entlastungsmöglichkeit die Einkommensteuer zu senken, ohne dadurch aber den Anteil der Gemeinden am Einkommensteuer-Aufkommen zu vermindern.

Die erhöhten Einheitswerthe würden bei
- der Gewerbesteuer zu erhöhten Absetzungen beim Gewerbertrag, gegebenen-
falls zu einer Erhöhung des Gewerbeverlustes führen. Das wäre - der erhöhten Reform der Gemeindesteuern..., a.a.O., S. 49f.; siehe auch ebenda, S. 98ff., S.109
1) Missenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen: Gutachten zur Reform der Gemeindesteuern..., a.a.O., S. 49f.; siehe auch ebenda, S. 98ff., S.109
2) vgl. Missenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen: Gutachten zur Reform der Gemeindesteuern..., a.a.O., S. 139f.
3) vgl. Sachverstandigerat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen 1983/84, Tag-Drucksache 10/669, Ziff. 403 (S. 195).
4) vgl. Sachverstandigerat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen 1983/84, Tag-Drucksache 10/669, Ziff. 403 (S. 195).

ken würde, wäre im Einzelfall zu prüfen.

Die entsprechende Grundsteuererhöhung bei den Einflammlenhausern würde den Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, daß auch der Missenenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen die gegenwärtige Bewertungsspraxis bei der Grundsteuer massiv kritisieren: „Die Steuerreform ist eine Art zweite Vermögenssteuer verstärken.“

Charakter der Grundsteuer als eine Art zweite Vermögenssteuer verstärken.

Die entsprechende Grundsteuererhöhung bei den Einflammlenhausern würde den Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, daß auch der Missenenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen die gegenwärtige Bewertungsspraxis bei der Grundsteuer massiv kritisieren: „Die Steuerreform ist eine Art zweite Vermögenssteuer verstärken.“

Wert der Grundstücke die Bemessungsgrundlage abgibt, bei der Einheits- wurdigen Ansatz dar. Denn das Bewertungssverfahren und somit zugleich die Qua- lität der Bewertung kann nur als unzulässig bezeichnet werden. Darüber hinaus liegen zwischen den Hauptfeststellungen der Einheitssteuer so lange Zeiträumen, daß beide Grundsteuerer bei Inflationärer Entwicklung mehr und mehr an die jeweiligen Verhältnisse verlieren.“) Da der Beirat keine realistische Chance erkennt, die Grundsteuer (wie die Gewerbe- steuer) durch eine Wertschöpfungssteuer zu ersetzen², hält er es für dringend geboten, die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer anzubehen bzw. mit ent- sprechender Wirkung umzustellen. Er schlägt deswegen vor³,

o fürt die Grundsteuer A die Bemessungsgrundlage „auf jeden Fall durch Neube- wertung und Wertfortschreibung der Besteuerung der Wohngebäude“ anzupassen.

gen Verhältnissen Zentrale und sachlich besser“ anweisen.

„auf jeden Fall eine standige Fortschreibung der Einheitssteuer, die sich stetigerungsgrundlage zu verwenden. Wenn das jedoch nicht möglich ist, wäre o fürt die Grundsteuer B zumindestig die tatsächlich erzielten Mieten als Be-

an der Entwicklung der ortsüblichen Miete orientierten Miete, erforderlich.“

- 1) E. Schmidt: Die 1982 fallige Neuabwertung..., A.A.O., S. 16.
- 2) Siehe dazu Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der steuerlichen Förderung des Selbstgenutzten Wohnungsmarkt tragen. Sie könnte teilweise nur dadurch ausgeräumt werden, daß mit Hilfe zusätzlicher Mittel die Wohngeleidzahungen an den veränderten Besteuerungsstand angepaßt werden. Das aber hätte entsprechende Belastungen für die beteiligten öffentlichen Haushalte der Länder chende Besteuerung der Fördermaßnahmen nach dem Übergang zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung Sachverstandigenart zur Besteuerung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Zunahme der Einnahmeüberschüsse - bzw. Bestandsvergleichsermittlung des Einzelnsatzes der erhöhten Einkommensteuer (ganz besonders bei den "13a-Landwirten") aufgrund der erweiterten Einkommensteuer sowie Forestwirtschaft zu erwarten - aufgrund der erhöhten Vermögenssteuerlasten sowie Besonderer Widerstand waren schließlich auch aus dem Kreis der Land- und Lohnsummensteuer zu vermeiden.

Die Erhöhung der Vermögenssteuerlasten für die Unternehmung wurde ferner allgemein neuem Paragrafen 10e ESTG (Sonderausgaben) geregelt werden. 2)

Ergänzend ist in diesem Zusammenhang anzumerken, daß mit dem erwähnten Übertragungssummlösung auch die Maßnahmen zur Eigentumsförderung im Wohnungsbaugebiet weiterhin solle und geändert werden müssen. Danach wird unter anderem die bisherige Grundförderung nach § 7b ESTG zu Gunsten der Steuerlasten für die zumindest positiven Auswirkungen der statlichen

gramm der statlichen Förderung privaten Wohnungsbaus nach der Subventionierung in ihrer Gegenrichtung verkehrt.

Die erhöhte Besteuerung des Nutzungsvertrages der Wohnung wurde zudem das Programm mit Abzug von Schuldzinsern und Absetzungen gemäß § 7b ESTG entwerten: Die zunächst positiven Auswirkungen der statlichen Förderungsumnahmen würden durch eine solche Andeutung verminderter oder sogar unterbrochen werden.

Demnach haben die Steuerpolitiker zwischenzeitlich - wie bereits überlegungen haben die Steuerpolitik zur Wissenszettel - wie beispielweise in der Besteuerung der Nutzungswerte der Nutzungsverträge der Wohnungsausgaben und der Steuerlasten für die eigengenutzten Wohnungen

auszugehen; diese waren in den späteren Jahren durch Hochrechnung nach dem Baukostenindex den Verkäufern anzupassen. Von dem so ermittelten Wert waren die Fremdmittel abzuziehen. Auf den sich daraus ergebenden Nettopreis sollte dann ein bestimmt, einheitlicher Prozentsatz angelegt werden. Dieses Verfahren wurde zu einem angemessenen und zeitnahen Ergebnis führen.

stelle des Einheitswertes von den Anschaftungs- und Herstellerlizenzen-

und Gemeinden zur Folge. Aber: Es kann (gelegentlich Steuerüberlastungen unterstellen) "nicht stimmt" sein, das Karussell einer Steuer-Selbstfinan-

ierung in Bewegung zu setzen, indem Steuermitteleinsatz begleitet werden, um damit die auf dem Grundbesitz lastenden Steuern begleitet werden, so daß bald Steuern mit finanziert werden." 1)

dem Baukostenindex den Verkäufern anzupassen. Von dem so ermittelten Wert waren die Fremdmittel abzuziehen. Auf den sich daraus ergebenden Nettopreis sollte dann ein bestimmt, einheitlicher Prozentsatz angelegt werden. Dieses Verfahren wurde zu einem angemessenen und zeitnahen Ergebnis führen.

stelle des Einheitswertes von den Anschaftungs- und Herstellerlizenzen-

und Gemeinden zur Förderung der Steuerüberlastungen un-

terstützt) "nicht stimmt" sein, das Karussell einer Steuer-Selbstfinan-

ierung in Bewegung zu setzen, indem Steuermitteleinsatz begleitet werden,

um damit die auf dem Grundbesitz lastenden Steuern begleitet werden,

so daß bald Steuern mit finanziert werden." 1)

dem Baukostenindex den Verkäufern anzupassen. Von dem so ermittelten Wert waren die Fremdmittel abzuziehen. Auf den sich daraus ergebenden Nettopreis sollte dann ein bestimmt, einheitlicher Prozentsatz angelegt werden. Dieses Verfahren wurde zu einem angemessenen und zeitnahen Ergebnis führen.

stelle des Einheitswertes von den Anschaftungs- und Herstellerlizenzen-

und Gemeinden zur Förderung der Steuerüberlastungen un-

terstützt) "nicht stimmt" sein, das Karussell einer Steuer-Selbstfinan-

ierung in Bewegung zu setzen, indem Steuermitteleinsatz begleitet werden,

um damit die auf dem Grundbesitz lastenden Steuern begleitet werden,

so daß bald Steuern mit finanziert werden." 1)

dem Baukostenindex den Verkäufern anzupassen. Von dem so ermittelten Wert waren die Fremdmittel abzuziehen. Auf den sich daraus ergebenden Nettopreis sollte dann ein bestimmt, einheitlicher Prozentsatz angelegt werden. Dieses Verfahren wurde zu einem angemessenen und zeitnahen Ergebnis führen.

stelle des Einheitswertes von den Anschaftungs- und Herstellerlizenzen-

und Gemeinden zur Förderung der Steuerüberlastungen un-

terstützt) "nicht stimmt" sein, das Karussell einer Steuer-Selbstfinan-

ierung in Bewegung zu setzen, indem Steuermitteleinsatz begleitet werden,

um damit die auf dem Grundbesitz lastenden Steuern begleitet werden,

so daß bald Steuern mit finanziert werden." 1)

dem Baukostenindex den Verkäufern anzupassen. Von dem so ermittelten Wert waren die Fremdmittel abzuziehen. Auf den sich daraus ergebenden Nettopreis sollte dann ein bestimmt, einheitlicher Prozentsatz angelegt werden. Dieses Verfahren wurde zu einem angemessenen und zeitnahen Ergebnis führen.

stelle des Einheitswertes von den Anschaftungs- und Herstellerlizenzen-

und Gemeinden zur Förderung der Steuerüberlastungen un-

terstützt) "nicht stimmt" sein, das Karussell einer Steuer-Selbstfinan-

ierung in Bewegung zu setzen, indem Steuermitteleinsatz begleitet werden,

um damit die auf dem Grundbesitz lastenden Steuern begleitet werden,

so daß bald Steuern mit finanziert werden." 1)

dem Baukostenindex den Verkäufern anzupassen. Von dem so ermittelten Wert waren die Fremdmittel abzuziehen. Auf den sich daraus ergebenden Nettopreis sollte dann ein bestimmt, einheitlicher Prozentsatz angelegt werden. Dieses Verfahren wurde zu einem angemessenen und zeitnahen Ergebnis führen.

stelle des Einheitswertes von den Anschaftungs- und Herstellerlizenzen-

und Gemeinden zur Förderung der Steuerüberlastungen un-

terstützt) "nicht stimmt" sein, das Karussell einer Steuer-Selbstfinan-

ierung in Bewegung zu setzen, indem Steuermitteleinsatz begleitet werden,

um damit die auf dem Grundbesitz lastenden Steuern begleitet werden,

so daß bald Steuern mit finanziert werden." 1)

dem Baukostenindex den Verkäufern anzupassen. Von dem so ermittelten Wert waren die Fremdmittel abzuziehen. Auf den sich daraus ergebenden Nettopreis sollte dann ein bestimmt, einheitlicher Prozentsatz angelegt werden. Dieses Verfahren wurde zu einem angemessenen und zeitnahen Ergebnis führen.

stelle des Einheitswertes von den Anschaftungs- und Herstellerlizenzen-

und Gemeinden zur Förderung der Steuerüberlastungen un-

terstützt) "nicht stimmt" sein, das Karussell einer Steuer-Selbstfinan-

ierung in Bewegung zu setzen, indem Steuermitteleinsatz begleitet werden,

um damit die auf dem Grundbesitz lastenden Steuern begleitet werden,

so daß bald Steuern mit finanziert werden." 1)

dem Baukostenindex den Verkäufern anzupassen. Von dem so ermittelten Wert waren die Fremdmittel abzuziehen. Auf den sich daraus ergebenden Nettopreis sollte dann ein bestimmt, einheitlicher Prozentsatz angelegt werden. Dieses Verfahren wurde zu einem angemessenen und zeitnahen Ergebnis führen.

stelle des Einheitswertes von den Anschaftungs- und Herstellerlizenzen-

und Gemeinden zur Förderung der Steuerüberlastungen un-

terstützt) "nicht stimmt" sein, das Karussell einer Steuer-Selbstfinan-

ierung in Bewegung zu setzen, indem Steuermitteleinsatz begleitet werden,

um damit die auf dem Grundbesitz lastenden Steuern begleitet werden,

so daß bald Steuern mit finanziert werden." 1)

dem Baukostenindex den Verkäufern anzupassen. Von dem so ermittelten Wert waren die Fremdmittel abzuziehen. Auf den sich daraus ergebenden Nettopreis sollte dann ein bestimmt, einheitlicher Prozentsatz angelegt werden. Dieses Verfahren wurde zu einem angemessenen und zeitnahen Ergebnis führen.

stelle des Einheitswertes von den Anschaftungs- und Herstellerlizenzen-

und Gemeinden zur Förderung der Steuerüberlastungen un-

terstützt) "nicht stimmt" sein, das Karussell einer Steuer-Selbstfinan-

ierung in Bewegung zu setzen, indem Steuermitteleinsatz begleitet werden,

um damit die auf dem Grundbesitz lastenden Steuern begleitet werden,

so daß bald Steuern mit finanziert werden." 1)

dem Baukostenindex den Verkäufern anzupassen. Von dem so ermittelten Wert waren die Fremdmittel abzuziehen. Auf den sich daraus ergebenden Nettopreis sollte dann ein bestimmt, einheitlicher Prozentsatz angelegt werden. Dieses Verfahren wurde zu einem angemessenen und zeitnahen Ergebnis führen.

stelle des Einheitswertes von den Anschaftungs- und Herstellerlizenzen-

und Gemeinden zur Förderung der Steuerüberlastungen un-

terstützt) "nicht stimmt" sein, das Karussell einer Steuer-Selbstfinan-

ierung in Bewegung zu setzen, indem Steuermitteleinsatz begleitet werden,

um damit die auf dem Grundbesitz lastenden Steuern begleitet werden,

so daß bald Steuern mit finanziert werden." 1)

dem Baukostenindex den Verkäufern anzupassen. Von dem so ermittelten Wert waren die Fremdmittel abzuziehen. Auf den sich daraus ergebenden Nettopreis sollte dann ein bestimmt, einheitlicher Prozentsatz angelegt werden. Dieses Verfahren wurde zu einem angemessenen und zeitnahen Ergebnis führen.

stelle des Einheitswertes von den Anschaftungs- und Herstellerlizenzen-

und Gemeinden zur Förderung der Steuerüberlastungen un-

terstützt) "nicht stimmt" sein, das Karussell einer Steuer-Selbstfinan-

ierung in Bewegung zu setzen, indem Steuermitteleinsatz begleitet werden,

um damit die auf dem Grundbesitz lastenden Steuern begleitet werden,

so daß bald Steuern mit finanziert werden." 1)

dem Baukostenindex den Verkäufern anzupassen. Von dem so ermittelten Wert waren die Fremdmittel abzuziehen. Auf den sich daraus ergebenden Nettopreis sollte dann ein bestimmt, einheitlicher Prozentsatz angelegt werden. Dieses Verfahren wurde zu einem angemessenen und zeitnahen Ergebnis führen.

stelle des Einheitswertes von den Anschaftungs- und Herstellerlizenzen-

und Gemeinden zur Förderung der Steuerüberlastungen un-

terstützt) "nicht stimmt" sein, das Karussell einer Steuer-Selbstfinan-

ierung in Bewegung zu setzen, indem Steuermitteleinsatz begleitet werden,

um damit die auf dem Grundbesitz lastenden Steuern begleitet werden,

so daß bald Steuern mit finanziert werden." 1)

dem Baukostenindex den Verkäufern anzupassen. Von dem so ermittelten Wert waren die Fremdmittel abzuziehen. Auf den sich daraus ergebenden Nettopreis sollte dann ein bestimmt, einheitlicher Prozentsatz angelegt werden. Dieses Verfahren wurde zu einem angemessenen und zeitnahen Ergebnis führen.

stelle des Einheitswertes von den Anschaftungs- und Herstellerlizenzen-

und Gemeinden zur Förderung der Steuerüberlastungen un-

terstützt) "nicht stimmt" sein, das Karussell einer Steuer-Selbstfinan-

ierung in Bewegung zu setzen, indem Steuermitteleinsatz begleitet werden,

um damit die auf dem Grundbesitz lastenden Steuern begleitet werden,

so daß bald Steuern mit finanziert werden." 1)

dem Baukostenindex den Verkäufern anzupassen. Von dem so ermittelten Wert waren die Fremdmittel abzuziehen. Auf den sich daraus ergebenden Nettopreis sollte dann ein bestimmt, einheitlicher Prozentsatz angelegt werden. Dieses Verfahren wurde zu einem angemessenen und zeitnahen Ergebnis führen.

stelle des Einheitswertes von den Anschaftungs- und Herstellerlizenzen-

und Gemeinden zur Förderung der Steuerüberlastungen un-

terstützt) "nicht stimmt" sein, das Karussell einer Steuer-Selbstfinan-

ierung in Bewegung zu setzen, indem Steuermitteleinsatz begleitet werden,

um damit die auf dem Grundbesitz lastenden Steuern begleitet werden,

so daß bald Steuern mit finanziert werden." 1)

dem Baukostenindex den Verkäufern anzupassen. Von dem so ermittelten Wert waren die Fremdmittel abzuziehen. Auf den sich daraus ergebenden Nettopreis sollte dann ein bestimmt, einheitlicher Prozentsatz angelegt werden. Dieses Verfahren wurde zu einem angemessenen und zeitnahen Ergebnis führen.

stelle des Einheitswertes von den Anschaftungs- und Herstellerlizenzen-

und Gemeinden zur Förderung der Steuerüberlastungen un-

terstützt) "nicht stimmt" sein, das Karussell einer Steuer-Selbstfinan-

ierung in Bewegung zu setzen, indem Steuermitteleinsatz begleitet werden,

um damit die auf dem Grundbesitz lastenden Steuern begleitet werden,

so daß bald Steuern mit finanziert werden." 1)

dem Baukostenindex den Verkäufern anzupassen. Von dem so ermittelten Wert waren die Fremdmittel abzuziehen. Auf den sich daraus ergebenden Nettopreis sollte dann ein bestimmt, einheitlicher Prozentsatz angelegt werden. Dieses Verfahren wurde zu einem angemessenen und zeitnahen Ergebnis führen.

stelle des Einheitswertes von den Anschaftungs- und Herstellerlizenzen-

und Gemeinden zur Förderung der Steuerüberlastungen un-

terstützt) "nicht stimmt" sein, das Karussell einer Steuer-Selbstfinan-

ierung in Bewegung zu setzen, indem Steuermitteleinsatz begleitet werden,

um damit die auf dem Grundbesitz lastenden Steuern begleitet werden,

so daß bald Steuern mit finanziert werden." 1)

dem Baukostenindex den Verkäufern anzupassen. Von dem so ermittelten Wert waren die Fremdmittel abzuziehen. Auf den sich daraus ergebenden Nettopreis sollte dann ein bestimmt, einheitlicher Prozentsatz angelegt werden. Dieses Verfahren wurde zu einem angemessenen und zeitnahen Ergebnis führen.

stelle des Einheitswertes von den Anschaftungs- und Herstellerlizenzen-

und Gemeinden zur Förderung der Steuerüberlastungen un-

terstützt) "nicht stimmt" sein, das Karussell einer Steuer-Selbstfinan-

<p

2) In Anlehnung an E. Schmidt: Die 1982 fällige Neuabwertung..., a.a.O., S. 16.
Zur Berechnung der Einkommen- und Kircdenssteuer vgl. Th. Siegel: Steuerwirt-

gerichtsgeklagteit widerer Geltung zu verschaffen".
Einhetswerter den Gesetzen des Marktes gerade bei Bauoland durch mehr Steuer-
Anhebung der Steuerlast, sondern darum, durch die Festlegung marktgerechter
bericht, a.a.O., S. 15, schreibt dazu: "Dabei geht es nicht um eine generelle
1) Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (Hrsg.): Bau- und

"Neuer Einheitswert" 216 000 DM

Personalischer Durchschnitts-Einkommenssteuersatz 30 V.H.

Resthypothek 10 000 DM

Grundstuck 700 qm 1981 250 DM

Einhetswert heute 70 000 DM

Enfamilienhaus, erbaut 1960, Preis pro qm: 1960 22 DM

Hausteilungsskosten 70 000 DM

Andereing der betroffenen Steuergeste (bei den Steuerzetteln, Hebesätzen und

Freibetragen) in Kraft treten würden, zeigt folgendes Beispiel²⁾, das von ei-

ner geschätzten Verschafung der Einheitswerter ausgibt:

Apassung der Einheitswerter - und sei es auch nur wenigstens in den vom Gesetz-

sitzes verbindenen und ungleichmäßig verteilten Steuerverteilung in den Werten-

Die mit den untersetzten niedrigen Ansätzen der Einheitswerter des Grundbe-

stzen versteckt zu halten, ist unzweckmäßig. Der Verzicht auf eine regelmäßige

Abbildung der Einheitswerter des Grundbesitzes ist eine Verzicht auf einen

Besteuerung großer Gelände veracht werden muss.

willen vornehmen, sondern deshalb, dem Grundstück der Gleichtägkeit der

liche und schläsige Folge dieses Überlegung; diese wird ja nicht um ihrer selbst

einher Neubewertung ergeben hohen Verhältern inkonsistent. Die sich aus

zerft anerkannnt wird, wäre ein solches Verhälten als zu niedrig und ver-

Wertansatz beim Grundbesitz grundsätzlich und allgemein als zu verachteten. Wenn der

von vorher ein auf eine Apassung der Einheitswerter zu verachteten. Die zu erwartenen Reaktionen sollten jedoch nicht zur Folge haben,

die zu unterscheiden Kumulationswirkungen höherer Einheitswerter hinaus

über die einzelssteuerlichen Belastungswirkungen höherer Einheitswerter hinweg

(3) Steuerliche Kumulationswirkungen

ist auf entstehende Kumulationswirkungen besonders hinzuweisen. Das gilt in

Da der Boden im Verhältnis zur Nachfrage zunehmend knapper wird, sind über-

erster Linie für das Grundvermögen:

da der Boden im Verhältnis zur Nachfrage zunehmend knapper wird, sind über-

proportionale Verkehrswertssteigerungen die Regel und leicht zu prognosti-

zierten. In dem Maße, in welchem die Einheitswerter erhöht werden, steigt die

individuelle Steuerbelastung, erhöhen sich auch die Anteile der "einhets-

zieren. In dem Maße, in welchem die Einheitswerter erhöht werden, steigt die

Andereing der betroffenen Steuergeste (bei den Steuerzetteln, Hebesätzen und

Freibetragen) in Kraft treten würden, zeigt folgendes Beispiel²⁾, das von ei-

ner geschätzten Verschafung der Einheitswerter ausgibt:

Apassung der Einheitswerter - und sei es auch nur wenigstens in den vom Gesetz-

sitzes verbindenen und ungleichmäßig verteilten Steuerverteilung in den Werten-

Die mit den untersetzten niedrigen Ansätzen der Einheitswerter des Grundbe-

stzen versteckt zu halten, ist unzweckmäßig. Der Verzicht auf einen

Besteuerung großer Gelände veracht werden muss.

willen vornehmen, sondern deshalb, dem Grundstück der Gleichtägigkeit der

liche und schläsige Folge dieses Überlegung; diese wird ja nicht um ihrer selbst

einher Neubewertung ergeben hohen Verhältern inkonsistent. Die sich aus

zerft anerkannnt wird, wäre ein solches Verhälten als zu niedrig und ver-

Wertansatz beim Grundbesitz grundsätzlich und allgemein als zu verachteten. Wenn der

von vorher ein auf eine Apassung der Einheitswerter zu verachteten. Die zu erwartenen Reaktionen sollten jedoch nicht zur Folge haben,

die zu unterscheiden Kumulationswirkungen höherer Einheitswerter hinaus

über die einzelssteuerlichen Belastungswirkungen höherer Einheitswerter hinweg

ist auf entstehende Kumulationswirkungen besonders hinzuweisen. Das gilt in

Da der Boden im Verhältnis zur Nachfrage zunehmend knapper wird, sind über-

proportionale Verkehrswertssteigerungen die Regel und leicht zu prognosti-

zierten. In dem Maße, in welchem die Einheitswerter erhöht werden, steigt die

individuelle Steuerbelastung, erhöhen sich auch die Anteile der "einhets-

zieren. In dem Maße, in welchem die Einheitswerter erhöht werden, steigt die

Andereing der betroffenen Steuergeste (bei den Steuerzetteln, Hebesätzen und

Freibetragen) in Kraft treten würden, zeigt folgendes Beispiel²⁾, das von ei-

ner geschätzten Verschafung der Einheitswerter ausgibt:

Apassung der Einheitswerter - und sei es auch nur wenigstens in den vom Gesetz-

sitzes verbindenen und ungleichmäßig verteilten Steuerverteilung in den Werten-

Die mit den untersetzten niedrigen Ansätzen der Einheitswerter des Grundbe-

stzen versteckt zu halten, ist unzweckmäßig. Der Verzicht auf einen

Besteuerung großer Gelände veracht werden muss.

willen vornehmen, sondern deshalb, dem Grundstück der Gleichtägigkeit der

liche und schläsige Folge dieses Überlegung; diese wird ja nicht um ihrer selbst

einher Neubewertung ergeben hohen Verhältern inkonsistent. Die sich aus

zerft anerkannnt wird, wäre ein solches Verhälten als zu niedrig und ver-

Wertansatz beim Grundbesitz grundsätzlich und allgemein als zu verachteten. Wenn der

von vorher ein auf eine Apassung der Einheitswerter zu verachteten. Die zu erwartenen Reaktionen sollten jedoch nicht zur Folge haben,

die zu unterscheiden Kumulationswirkungen höherer Einheitswerter hinaus

über die einzelssteuerlichen Belastungswirkungen höherer Einheitswerter hinweg

ist auf entstehende Kumulationswirkungen besonders hinzuweisen. Das gilt in

Da der Boden im Verhältnis zur Nachfrage zunehmend knapper wird, sind über-

proportionale Verkehrswertssteigerungen die Regel und leicht zu prognosti-

zierten. In dem Maße, in welchem die Einheitswerter erhöht werden, steigt die

individuelle Steuerbelastung, erhöhen sich auch die Anteile der "einhets-

zieren. In dem Maße, in welchem die Einheitswerter erhöht werden, steigt die

Andereing der betroffenen Steuergeste (bei den Steuerzetteln, Hebesätzen und

Freibetragen) in Kraft treten würden, zeigt folgendes Beispiel²⁾, das von ei-

ner geschätzten Verschafung der Einheitswerter ausgibt:

Apassung der Einheitswerter - und sei es auch nur wenigstens in den vom Gesetz-

sitzes verbindenen und ungleichmäßig verteilten Steuerverteilung in den Werten-

Die mit den untersetzten niedrigen Ansätzen der Einheitswerter des Grundbe-

stzen versteckt zu halten, ist unzweckmäßig. Der Verzicht auf einen

Besteuerung großer Gelände veracht werden muss.

willen vornehmen, sondern deshalb, dem Grundstück der Gleichtägigkeit der

liche und schläsige Folge dieses Überlegung; diese wird ja nicht um ihrer selbst

einher Neubewertung ergeben hohen Verhältern inkonsistent. Die sich aus

zerft anerkannnt wird, wäre ein solches Verhälten als zu niedrig und ver-

Wertansatz beim Grundbesitz grundsätzlich und allgemein als zu verachteten. Wenn der

von vorher ein auf eine Apassung der Einheitswerter zu verachteten. Die zu erwartenen Reaktionen sollten jedoch nicht zur Folge haben,

die zu unterscheiden Kumulationswirkungen höherer Einheitswerter hinaus

über die einzelssteuerlichen Belastungswirkungen höherer Einheitswerter hinweg

ist auf entstehende Kumulationswirkungen besonders hinzuweisen. Das gilt in

Da der Boden im Verhältnis zur Nachfrage zunehmend knapper wird, sind über-

proportionale Verkehrswertssteigerungen die Regel und leicht zu prognosti-

zierten. In dem Maße, in welchem die Einheitswerter erhöht werden, steigt die

individuelle Steuerbelastung, erhöhen sich auch die Anteile der "einhets-

zieren. In dem Maße, in welchem die Einheitswerter erhöht werden, steigt die

Andereing der betroffenen Steuergeste (bei den Steuerzetteln, Hebesätzen und

Freibetragen) in Kraft treten würden, zeigt folgendes Beispiel²⁾, das von ei-

ner geschätzten Verschafung der Einheitswerter ausgibt:

Apassung der Einheitswerter - und sei es auch nur wenigstens in den vom Gesetz-

sitzes verbindenen und ungleichmäßig verteilten Steuerverteilung in den Werten-

Die mit den untersetzten niedrigen Ansätzen der Einheitswerter des Grundbe-

stzen versteckt zu halten, ist unzweckmäßig. Der Verzicht auf einen

Besteuerung großer Gelände veracht werden muss.

willen vornehmen, sondern deshalb, dem Grundstück der Gleichtägigkeit der

liche und schläsige Folge dieses Überlegung; diese wird ja nicht um ihrer selbst

einher Neubewertung ergeben hohen Verhältern inkonsistent. Die sich aus

zerft anerkannnt wird, wäre ein solches Verhälten als zu niedrig und ver-

Wertansatz beim Grundbesitz grundsätzlich und allgemein als zu verachteten. Wenn der

von vorher ein auf eine Apassung der Einheitswerter zu verachteten. Die zu erwartenen Reaktionen sollten jedoch nicht zur Folge haben,

die zu unterscheiden Kumulationswirkungen höherer Einheitswerter hinaus

über die einzelssteuerlichen Belastungswirkungen höherer Einheitswerter hinweg

ist auf entstehende Kumulationswirkungen besonders hinzuweisen. Das gilt in

Da der Boden im Verhältnis zur Nachfrage zunehmend knapper wird, sind über-

proportionale Verkehrswertssteigerungen die Regel und leicht zu prognosti-

zierten. In dem Maße, in welchem die Einheitswerter erhöht werden, steigt die

individuelle Steuerbelastung, erhöhen sich auch die Anteile der "einhets-

zieren. In dem Maße, in welchem die Einheitswerter erhöht werden, steigt die

Andereing der betroffenen Steuergeste (bei den Steuerzetteln, Hebesätzen und

Freibetragen) in Kraft treten würden, zeigt folgendes Beispiel²⁾, das von ei-

ner geschätzten Verschafung der Einheitswerter ausgibt:

Apassung der Einheitswerter - und sei es auch nur wenigstens in den vom Gesetz-

sitzes verbindenen und ungleichmäßig verteilten Steuerverteilung in den Werten-

Die mit den untersetzten niedrigen Ansätzen der Einheitswerter des Grundbe-

stzen versteckt zu halten, ist unzweckmäßig. Der Verzicht auf einen

Besteuerung großer Gelände veracht werden muss.

willen vornehmen, sondern deshalb, dem Grundstück der Gleichtägigkeit der

liche und schläsige Folge dieses Überlegung; diese wird ja nicht um ihrer selbst

einher Neubewertung ergeben hohen Verhältern inkonsistent. Die sich aus

zerft anerkannnt wird, wäre ein solches Verhälten als zu niedrig und ver-

Wertansatz beim Grundbesitz grundsätzlich und allgemein als zu verachteten. Wenn der

von vorher ein auf eine Apassung der Einheitswerter zu verachteten. Die zu erwartenen Reaktionen sollten jedoch nicht zur Folge haben,

</

Digitized by srujanika@gmail.com

Steuerart	Steuerberechnung mit 36 000 DM Einheitswert	Steuerbelastung	Steuerberechnung mit 216 000 DM Einheitswert	Steuerbelastung
Grundsteuer	$36\ 000 \times 2,6\ \% \times 250\ \% = 234,00\ DM$	+ 234,00 DM	$75\ 000\ DM \times 2,6\ \% \times 250\ \% = 141\ 000\ DM \times 3,5\ \% = 141\ 000\ DM$	+ 1 721,25 DM
Vermögensteuer	$36\ 000 \times 140\ \% = 50\ 400$./. Hypothek = 10 000 ./. Freibetrag = 140 000	0 DM	$Einheitswert = 216\ 000$./. Hypothek = 10 000 ./. Freibetrag = 140 000	+ 330,00 DM
Einkommensteuer	$Nutzungswert = 50\ 400 \times 1\ \% = 504$./. Schuldzinsen = 240 $\frac{0,3}{1 + 0,3 - 0,09} \times 264 + 77,12\ DM$		$Nutzungswert = 216\ 000 \times 1\ \% = 2\ 160$./. Schuldzinsen = 240 $\frac{0,3}{1 + 0,3 - 0,09} \times 1\ 920 + 560,86\ DM$	
Kirchensteuer	9 % der Einkommensteuer $\frac{0,09}{1 + 0,3} \cdot 0,3 = 0,09$ 264	+ 6,94 DM	9 % der Einkommensteuer $\frac{0,09}{1 + 0,3} \cdot 0,3 = 0,09$ 1 920	+ 50,48 DM
Gesamtbelastung		318,06 DM		2 662,59 DM
Unterschiedsbetrag				737,13 v.H.

Die Andeutung der Gesamtsteuerbelastung ergibt sich aus der Übersicht 17 - siehe

Bei dem gewünschten Beispiele erfüllen sich alle Steuererlasse

Wichtig ist: Derartige Kumuлативныхungen sind - bezogen auf den Einzelfall bei der Planung der Einheitserwerb- und Steuerrechtsänderung zu beachten. 1) Un-

Wird, und ab wann dann höhere Einheitsswerte zur Anwendung kommen (nicht ²⁾ Lich erst nach Abschluß des Neubewertungsverfahrens, also etwa vier Jahre später), ist noch zu entscheiden, ob die betreffenden Steuer ungemildert oder prozentual abgeschwächt an die neuen Einheitsswerte anknüpfen und/oder ob die zugehörigen Steuersätze „abgekoppelt“ werden können. 3) Denkbar ist auch, daß die „neuen“ Einheitsswerte beim Grundvermögen zusammen mit den (Einhheits-) Werten der anderen betroffenen Vermögensarten neuem (niedrigeren) Steuermäßzahl zugerechnet werden. Einheitsswerte an die neuen Vermögensarten zusammen mit den (Einhheits-) Werten der anderen betroffenen Vermögensarten neuem (niedrigeren) Steuermäßzahl (bei gegebenenfalls anderen Freibeträgen und Hebesätzen) unterworfen werden. Dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung kommt so tendenziell starke Rechnung getragen werden, wobei die Steuer auf Kommen neutralität insgesamt mehr oder weniger verwirklicht werden könnte. Bestimme Vermögensarten würden dementsprechend entlastet, insbesondere das Grundvermögen aber höher belastet.

(4) Wirtschafts- und finanzpolitisches Folgewirkung

zu bedenken sind über den kumulativen Einzelfall hinausgehende weiterreichen-de Folgewirkungen, die von einer kontinuierlichen Annäherung der Einheitswer-te an die Verkehrswege ausgelöst werden können.

Grund und Boden auch überprogrammiert werden kann, ist stark besteuert worden.

Vorbereitung und Verabschiedung eines Gesetzes zur Neubewertung des Grundbesitzes, der erforderlich ist, um die Durchführung verschiedener Maßnahmen zu ermöglichen.

H. Mundorf: „Kleine Steuererhöhung?“, in: Handelsblatt Nr. 158/20.8.1981, S. 1) Gegeen die „Prämisse der Aufkommensneutralität“ spricht sich K. Höll aus, in: Einheitssatzung - Quo vadis?, DSTR, 22. Jg., H. 9/1984, S. 25f.

in: Einheitssatzung - Quo vadis?, DSTR, 22. Jg., H. 9/1984, S. 25f.

In: Einheitsbelebung - Quo vadis?, DSTR, 22. Jg., H. 9/1984, S. 25f.

111. Ermittlung der Dauer - quo vadis?, DSTR, 22. Jg., H. 9/1984, S. 25ff.

Teil I B: Mehr System im Steuerrecht - Eine Alternative zur Einheitsbesteuerung

1. Vorberemeerkungen

Mie zu den unterschiedlichen Wertansätzen festgestellt wurde, führte die ge-
genwärtig geltende Einheitsabwertung in Abhängigkeit von der jeweiligen Ver-
mögensart, aber auch bei der gleichen Vermögensart und in Abhängigkeit von
dem Angewendeten Bewertungsverfahren zu teilweise durchschnittsgünstigeren
Kett bei der Besteuerung zu verrechnen schien, könnte es sein, eine Besteue-
rung auf der Grundlage zeitlich ermittelten Wertes vorzunehmen, welche nach
einem einheitlichen Wertmaßstab, insbesondere auf der Grundlage des häufig ge-
forderten Verkehrsmaßstabs festgelegt werden. 1) Dabei müßte verhindert
sichergestellt sein, daß Zukunftig Werdiskrepanzen zwischen dem ermittelten
Einheitswert und dem Zeitnahen Verkehrsmaßstab nicht in dem Maße entstehen, wie
dass in der Vergangenheit - vor der Neubewertung zum 1. Januar 1964 einschließlich
jedes späteren Zuschlags von 40 V.H. und vor der geplanten, aber wieder
lück des spätern Zuschlags von 40 V.H. und vor der geplanten, aber wieder
ergeben die jeweilige Steuerbelastung würde durch die getrennten Steuermazahlen,
die freibetrag und Hebesatz determiniert, welche deshalb sicherlich neu durch-
dacht werden müßten. Mit der Realisierung einer derartigen Lösung wären bei
ansonssten unverändertem Steuerrecht erheblich steuerliche Belastungen zwangsläufig
verbunden, die zwangsläufig gesamtirtschaftliche und verteilungspolitische
Konflikte entstehen lassen würden. Um diese Wirkungen zu vermeiden, müßten
gleichlaufend mit der "Wertfortschreibung" der Einheitswerte folgendermaßen bestimmt
der einen oder anderen Form Steuerrechtsänderungen in einem politisch bestimm-
ten Ausmaß bei den betroffenen Einzelsteuer durchgeführt werden, um die er-
wünschten, dann abgeschwächten Belastungswirkungen zu erreilen. Diese Maßnah-
men könnten im Endgergebnis - sofern beabsichtigt - sicherstellen, daß die
Wertanpassung mehr oder weniger steuerfrei kommt neutral erfolgt.

Eine vierte Schlübfolgerung hat zu Lauten: Bei Reformüberlegungen sind Wirtschafts- und Finanzpolitische Zusammenhänge zu beachten. Kleinzwangsdriften - und finanzielle Diskussionen um die Einheitssatzung als sozialer Vertrag zwischen den Weitern und Arbeitnehmern werden nicht mehr toleriert. Eine dritte Schlübfolgerung ist, dass die hier geführte Diskussion um die Einheitssatzung auch von weiteren Zielsetzungen beeinflusst wird. Neue Konfliktpotentiale sind abzu- schließen, die längerfristigen Folgewirkungen der zu treffenden Entscheidungen unterstreichen. Die Verteilung überordneter gesamtwirtschaftlicher Ziele kann verzögert werden. Dieser Tatbestand und den Grundsatzen der Gliechmaßigkeit zwar erfordern. Dieser Tatbestand und seine Folgerungen sind jedoch für den politischen Entscheidungsprozess nichtbar zu machen. Dabei wäre auch darzulegen, dass dies in Abwägung der Rechtsgrüter und Rechtsgrundlagen nach dem Grundsatz als zulässig zu erach- ten ist.

1 Zu den anderenfalls eingetretene Folgen des Teilhauptfeststellungen gesetzes 1983 und zur kritischen Beurteilung dieses Gesetzentwurfs vgl. U. Pfeiffer, Zur Laufenden Diskussion..., a.A.O., S. 35ff.

2 Siehe R. Uhmann: Bauökonomist - Totgebornes Kind, in: Handelsblatt, Nr. 13.10.1980, S. 2.

- o Welche "Werthe" und warum sind zu ermitteln
- o Wie ist das Verhältnis der ermittelten
- o Gibt es für verschiedene Zwecke nicht unter-
schiedliche Werte (auch für ein und denselben Ver-
merk)
- o Kann der anzusetzende Wert nicht auch bedingt sein, also unterschiedlich bei-
je nach der Zielsetzung des Steuerzugs?

2. Übergeifende Probleme der Besteuerungspraxis

a) Zur Glieichmäßigkeit der Besteuerung

Das Hauptproblem einer Besteuerung auf der Basis von Einkommensteuern ist zugleich das Kardinalproblem der Besteuerung überhaupt: Wie ist eine Gleichverteilung der Besteuerung bei verschiedenen denkbaren Maßgrößen steuerlich zu gestalten? 1)

- o die Verwirklichung von Mittelerwerb (vor allem Einkommen),
- o die Verwirklichung von Bedürfnisbefriedigung (physischer und psychischer Art),
- o die Verwirklichung von Mittelerwerb (durch Vermögen, Arbeit und Fähigkeiten)
- o die Möglichkeit zum Mittelerwerb (durch Bedürfnisbefriedigung).

Die einzelnen Aspekte einer solchen Systematisierung steuerlicher Leistungsbarrieren ist jeder Form der Potentialbesteuerung zurückzuweisen. „⁴⁾“

- 1) vgl. D. Schneidere: Steuerbilanzen, Miesbaden 1978, insbes. S. 13ff.

2) vgl. D. Schneidere: Grundzüge der Unternehmensbesteuerung, 3. Aufl., Miesbaden 1982, S. 36-41, sowie ders.: Bezugsgroßen steuerlichcr Leistungen - fachigkeitt und Vermögensbesteuerung, in: Finanzarchiv, N.F., Nr. 37/1979, S. 26

3) Siehe dazu K. Schmid: Grundproblem der Besteuerung, in: Handbuch der Fi-nanzwissenschaft, a.A.O., S. 141ff. (mit weiteren Literaturangaben); ferner W. Leisner: Von der Leistung zur Leistungsfähigkeit - die soziale Nivellierung, in: Stuw, 60. Jg., H. 2/1983, S. 97-102; W. Wittmann: In der Sachgassteuerung, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 246/22.10.1983 des Wohlfahrtsstaates, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 246/22.10.1983.

4) D. Schneidere: Grundzüge der Unternehmensbesteuerung, a.a.O., S. 39.

In diesen Sinne schreibt der Sachverständigenrat zur Begutachtung der ge-
samtwirtschaftlichen Entwickelung, nachdem er zuvor den Sachverhalt von Mert-
diskrepanzen bei der Einheitsabwertung und der sich daraus ergebenden Be-
lastungsunterschiede bei der Vermögenssteuer bestätigt: „Wurden die Einheits-
merkte für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und für das Grundvermögen
aktuell sicher, könnte der Vermögenssteuersatz gesenkt werden, ohne daß beim Sta-
tinahmeausfall entstünden. Dadurch würde für die Angehörigen, die ihr Vermögen
in anderer Form, zumal als Betriebsvermögen halten, eine Benachteiligung be-
seitigt.“

Der Sinn einer regelmäßigen Vorgennommene Neuverfeststellung der Einheitswerte wäre dann darin zu erkennen, daß die gewollte ungleichbehandlung verschiedener Vermögensarten bei einer Vermögens- und Steuerart sichtbar gemacht würden.²⁾ Die bestitzerin bei einer Vermögens- und Steuerart oder bei verschiedenen Vermögensarten hätte unterschiedliche Steuerpflichten. Diese danne finanzielle und steuerpolitisch gewollten Belastungsunterschiede könnten lediglich durch quantitative erfaßt werden; sie müßten vermöglichkeit im politischen Schiedungssprozeß begründet werden. Unter Umständen wäre mit einem Abbau von Steuervergünstigungen an dieser oder jener Stelle zu rechnen, was im Sinne des allseitig geforderten „Subventionssabbau“ nur zu begrißen wäre.

Denn: Ausgeklaammert blieben dabei grundsätzliche Fragen danach, wie in diesen Fällen die Steuerrechte zweckmäßig erweisen an Maaßstäbe steuerlicher Leistungsfähigkeit angeknüpft und wie der Grundsatz der Gleichtümlichkeit der Besteuerung durchgängig verwirklicht werden kann. Zu prüfen ist:

- 1) Sachverstandienerat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung dachresgutachten 1982/83, Tag-Drucksache 9/2118, Ziff. 323 (S. 188).

2) Es bleibt Allerdings dabei, daß nach wie vor steuerliche Belastungssunter- schiede in die Errichtung der Steuermassungengrundlagen (versteckt) einge- baut sein können.

3) Siehe dazu F. Neumark: Grundsatze gerichter ökonomisch rationaler Steuer- politik, a.a.O., S. 342ff.

4) Grundlegende Andeutungsbesprechungen sind allerdings noch nicht zu erkennen, denn es "lassen Traditionismus, Konzeptlosigkeit und föderativer Immobilialmus den Gesetzgeber an dieses Verfahren festhalten". K. Tipke: Steuerrecht, a.a.O., S. 367.

handelt es sich um eine Zeitpunktbezogenen, ex ante gemessene Einnahmeposition, also um zukünftige Mittelerwerbungen, die als Ertragswert auszuweisen sind.¹⁾

Das Einkommen als Maßgröße erfasst den verwirklichten Mittelerwerb einer Periode, jedoch nicht die erzielte Bedürfnisbefriedigung, die durch die persönlichen Konsumausgaben als ebenfalls eigenem Maßstab steuerlich erfasst wird. Diese Leistungsfähigkeit dargestellt werden kann.

Leistungsfähigkeit der Konsumausgaben ist jedoch ebenso problematisch wie die der Konsumausgaben eigner Periode ist jedoch ebenso steuertechnische Ermittlung

Frage, ob nur der realisierte (periodenanteilige) Konsum als besteuerungs-

fähige Leistungsfähigkeit erkannt werden kann.²⁾

Schließlich wäre zu fragen, ob eine einzige Magrgroße oder ein System von Magrgroßen zur Besteuerung der steuerlichen Leistungsfähigkeit heranzuziehen ist, wenn eine Gleichmäßigkeit der Besteuerung angestrebt wird.

Aus diesen natürlichen Überresten kann man die erhaltenen Überlegungen folgt mit einem Blick auf das gelehrte Steuerrecht, daß o erstmals die gegenwärtige Besteuerung keineswegs auf eine gleichzeitige und selbständige Erfassung von Einkommen und Vermögen (u.a. durch die Ein- kommenssteuer und die Vermögenssteuer) verzichtet. o zweitens die heutige Besteuerungspraxis auch Elemente der Besteuerung von Potentialem aufhält. Selbst ertragloses Vermögen wird - je nach Art - von der Vermögenssteuer, der Grundsteuer und der Gewerbeabgabesteuern nicht ausgenommen. Ferner: Die Durchschnittssatz-Gewinnbesteuerung in der Landwirtschaft besteuert einreiseits gegebenenfalls auch die nicht genutzten Möglichkeiten der Einkommenserzielung und begünstigt andererseits überdurchschnittlich hohe Einkommen. Schließlich: Auch gespartes Einkommen (also Konsumpotential) wird besteuert.

Unter Berücksichtigung der Erfassungssprobleme soll zögerner Bedürfnisbefriedigung müßt die Besteuerung verwirklichten Mittelerwerbs Vorrang haben, was - dem sichterlich sehr weitreichenden Ansatz D. Schneiders und dessen Vorstellungn vom Inhalt der Bezugsgrößen steuerlicher Leistungsfähigkeit folgend - bei gen vom Einommenbessteuerung nicht zu begrenzen.“) wäre. Gleichermaßen deuteten wurde, daß „zugeleich mit einer Einkommenbessteuerung eine Selbstän- dige Vermögensbessteuerung nicht zu begrenzen“) gilt.

wenn eine Partieelle Doppeleraffassung steuerlicher Leistungsfähigkeit (in Form von Vermögensinkunften) unterbleiben soll. Wird dagegen eine „qualitative Differenzierung (Differentiation“) befurwortet, gilt dieser Schluß nicht.

o) Die Maßgröbe "Vermögen" umschließt als theoretisches Konzept zwei -

kommen verschieden Sachverhalte: Eine Betrachtungswelt ist erfäßt Konsumg-
lichkeiten Zeitpunktbezogen, nicht aber Zeitraumbezogen; sie vernachlässigt
auch Zukunftsspektre, wie die Vorsorge und der Zukunftsfragen Höhe des
Vermögens, die abhängig bleibt vom Einkommen und vom Konsum. Er wird mit
dieser Abgrenzung des "Vermögens" die "Möglichkeit zur (ökonomischen) Be-
dürfnisbefriedigung"⁴⁾ aufgegriffen; das heißt, es handelt sich damit um
die bereits kritisierte Besteuerung von "Potentiellen", welche in Verkehrs-
werten gemessen wird.

Von dieser Ansicht, welche den Vermögensbesteuerung an einer möglichen Veräuße-
rung des Vermögens ausrichtet, ist die Aufassung zu trennen, bei dem "Ver-
mögen" der Kapitalisierung Wert zukünftiger Einnahmen ist.⁵⁾ In diesem Fall

1) D. Schneidler: Bezugsgroßen..., a.a.O., S. 49.

2) Vgl. hierzu F. Neumark: Probleme und Methoden einer qualitativen Differen-
zierung (Differenziation) der steuerlichen Einkommensbelastung, in: ders.:
Wirtschafts- und Finanzproblem des interventionistischen Staates, Tübingen 1961,

3) Vgl. D. Schneidler: Steuerbilanzen, a.a.O., S. 23.

4) Ebenda, S. 22.

5) Vgl. K. Vogel: Verkehrswert, Ertragswert und andre Werte, a.a.O., S. 32.

o driften im deutschen Steuerrecht alle drei genannten Maßgrößen steuer-
liche Leistungsfähigkeit verwandt werden, daß aber genaue steuerrechte-
liche Begehrungen und Abgrenzungen, die ein System als wohl-
verstandene Rechte dem Verkehrsrecht enthalten, nicht zu erkennen sind.)

d) Verkehrsrecht als einziger Maßstab?

Im Anschein an die vorstehenden Darlegungen ist nun zu fragen, ob der bei
der traditionellen Betrachtung immer wieder in den Vordegründ gestellte
Verkehrsrecht tatsächlich der „richtige“ Wert sein kann. K. Vogel ist in ei-
nem bemerkenswerten Aufsatz²⁾ der „Funktion und der Dogmatik des Wertbe-
griffs im heutigen Steuerrecht“ nachgegangen und kommt wohl begründet zu dem
Vorhang; es ist nicht richtig, daß alle anderen steuerrechtlichen
Werte nur „Erscheinungsformen“, des Tauschwertes seien. „3) Seine Wettre-
nichts ist die Rechtigkeit dem Verkehrsrecht, d.h. dem Tauschwert keine
griffe ne benade r kennt, von denen keiner dem
überlegungen machen deutlich, daß das Steuerrecht „zwei prinzipale Wertbe-
sind, sich er gänze. „4) Diese Aussage verneint zugleich, daß
schein“ Anpassung der Einheitsswerthe an die Verkehrsweise Abschied zu nehmen
mit der weiteren Folge, daß die jeweils anzunehmende Bewertungsmethode den
zurgrunde liegenden Sachverhalten angepaßt sein muß. 5)

f) Allgemeine Voraussetzung für mehr Steuergerichtigkeit
o erstens gesondert der Verkehrsrecht nicht die einzige richtige Maßgröße für
die Bewertung steuerlicher Einheiten sein kann,
o zweitens allgemein der Grundgedanke der Einheitsswertheing, wonach ein Wert
für mehrere Steuerin gleichermaßen als Bemessungsgrenzlage verwandt werden
soll, im Zweifelsfall nicht mit der jeweils einer Steuer zurgrunde liegenden
Besteuerngsidie kompatibel ist.

Die in diesem Abschnitt vorgestragenen Überlegungen zur Besteuerung sind nun
nicht spezifisch für die Einheitsswertheing, sie durchniehen vielmehr das ge-
samte Steuerrecht. Auch wenn sich die Diskussion hier auf die Ermittlung und
Besteuering von Einheitsswerthen konzentriert, sind aber stets allgemeine, über-
greifende Prinzipien zu beachten, welche die steuersystematischen und steuer-
rechten Voraussetzungen mit dem Ertragsswerk betreffen.

1) Vgl. D. Schneidler: Steuerbilanzen, a.a.O., S. 34.
2) K. Vogel: Verkehrsrecht, Ertragsswerk und andre Merke, a.a.O., S. 28ff.

3) Ebenda, S. 33 (Hervorhebung im Original).
4) Ebenda, S. 33 (Hervorhebung im Original).
5) Für die Neubewertung des Grundbesitzes für die Zwecke der Vermögensbesteuerung
fuhrt dies zur Bewertung mit dem Ertragsswerk. Gleicher Ansicht ist P. Kirch-
hoff: Verfaßungsrechtliche Maßstäbe für die Einheitsswertheing des Grundbe-
sitzes, in: DSTR, 22. Jg., H. 19/1984, S. 575-583; A. Mark: Die Neubewertung
des Grundbesitzes, in: Metre und Wertermittlung im Steuerrecht, a.a.O., S. 293-
308. - Aus Praktikabilitätgründen stehen dem Ertragsswerk ablenkt gegen-
über. U. Strunk: Einheitsswertheing von Grundstücken, a.a.O., insbes. S. 139
beschauten Grundstücke - Eine Darstellung und kritische Bewertung der unbekannten und
(und FN 4); W. Gutek: Einheitsswertheing von Grundstücken, a.a.O., insbes. S. 139
überzeugen darüber K. Holl: Einheitsswertheing - Quo vadis?, a.a.O., insbes.
S. 259: K. Holl vermaßtassigt dabei allerdings die Abhängigkeit der Finanzverwaltung,
denen Wertesatzstandes und der Reformierung der Finanzverwaltung,
die sich bei der Verwirklichung seiner Vorstellungen abzeichnet.

2) Tippe: Über Steuergerichtsbarkeit, in: StWW, Nr. 4, 1980, S. 295.
d) Steuergerichtsbarkeit in Steuergerichtsgebäude. Steuerverwaltung
und Steuergerichtsbarkeit, in: StWW, Nr. 4, 1980, S. 295.

Es wäre nicht verwunderlich, wenn die dabei anzustellenden Überlegungen zu
der Beurteilung führen, daß es für die einzelenen Vermögensarten in Abhängig-
keit von dem Bewertungszweck und in Abhängigkeit von dem zu bewertenden Sach-
verhalt eben unterschiedliche Bewertungsmethoden geben müßt somit auch
unterschiedliche Wertansätze unvermeidlich sind. Dieses Ergebnis legt schon
die Natur der Sache nahe. Es rechtfertigt die Forderung nach einzelseiter-
gesetzlichen Bewertungsvorschriften.¹⁾ Die jeweilige Zweckorientierung der
bislang bewertungsgesetzlichen geriegelten Erfassungsvorschriften könnte ziel-
und prinzipiengerecht einzelseiterlich überarbeitet werden.

e) Schulfolgerung B II

Damit ist festzustellen, daß
o eine Regel vorhanden ist,
o die Regel sachgerecht ist,
o die Regel konsequent angewendet wird. (2)

1) Siehe auch D. Dickermann, U. Pfeiffer: Die Bewertung..., a.a.O., - Beden-
ken hiergegen äußert K. Holl: Einheitsswertheing - Quo vadis?, a.a.O., insbes.
S. 259: K. Holl vermaßtassigt dabei allerdings die Abhängigkeit der Finanzverwaltung,
denen Wertesatzstandes und der Reformierung der Finanzverwaltung,
die sich bei der Verwirklichung seiner Vorstellungen abzeichnet.

2) Tippe: Über Steuergerichtsbarkeit in Steuergerichtsgebäude. Steuerverwaltung
und Steuergerichtsbarkeit in Steuergerichtsgebäude. Steuerverwaltung

3) Ebenda, S. 33 (Hervorhebung im Original).
4) Ebenda, S. 33 (Hervorhebung im Original).
5) Für die Neubewertung des Grundbesitzes für die Zwecke der Vermögensbesteuerung
fuhrt dies zur Bewertung mit dem Ertragsswerk. Gleicher Ansicht ist P. Kirch-
hoff: Verfaßungsrechtliche Maßstäbe für die Einheitsswertheing des Grundbe-
sitzes, in: DSTR, 22. Jg., H. 19/1984, S. 575-583; A. Mark: Die Neubewertung
des Grundbesitzes, in: Metre und Wertermittlung im Steuerrecht, a.a.O., S. 293-
308. - Aus Praktikabilitätgründen stehen dem Ertragsswerk ablenkt gegen-
über. U. Strunk: Einheitsswertheing von Grundstücken, a.a.O., insbes. S. 139
beschauten Grundstücke - Eine Darstellung und kritische Bewertung der unbekannten und
(und FN 4); W. Gutek: Einheitsswertheing von Grundstücken, a.a.O., insbes. S. 139
überzeugen darüber K. Holl: Einheitsswertheing - Quo vadis?, a.a.O., insbes.
S. 259: K. Holl vermaßtassigt dabei allerdings die Abhängigkeit der Finanzverwaltung,
denen Wertesatzstandes und der Reformierung der Finanzverwaltung,
die sich bei der Verwirklichung seiner Vorstellungen abzeichnet.

3) Ebenda, S. 33 (Hervorhebung im Original).
4) Ebenda, S. 33 (Hervorhebung im Original).
5) Für die Neubewertung des Grundbesitzes für die Zwecke der Vermögensbesteuerung
fuhrt dies zur Bewertung mit dem Ertragsswerk. Gleicher Ansicht ist P. Kirch-
hoff: Verfaßungsrechtliche Maßstäbe für die Einheitsswertheing des Grundbe-
sitzes, in: DSTR, 22. Jg., H. 19/1984, S. 575-583; A. Mark: Die Neubewertung
des Grundbesitzes, in: Metre und Wertermittlung im Steuerrecht, a.a.O., S. 293-
308. - Aus Praktikabilitätgründen stehen dem Ertragsswerk ablenkt gegen-
über. U. Strunk: Einheitsswertheing von Grundstücken, a.a.O., insbes. S. 139
beschauten Grundstücke - Eine Darstellung und kritische Bewertung der unbekannten und
(und FN 4); W. Gutek: Einheitsswertheing von Grundstücken, a.a.O., insbes. S. 139
überzeugen darüber K. Holl: Einheitsswertheing - Quo vadis?, a.a.O., insbes.
S. 259: K. Holl vermaßtassigt dabei allerdings die Abhängigkeit der Finanzverwaltung,
denen Wertesatzstandes und der Reformierung der Finanzverwaltung,
die sich bei der Verwirklichung seiner Vorstellungen abzeichnet.

3) Ebenda, S. 33 (Hervorhebung im Original).
4) Ebenda, S. 33 (Hervorhebung im Original).
5) Für die Neubewertung des Grundbesitzes für die Zwecke der Vermögensbesteuerung
fuhrt dies zur Bewertung mit dem Ertragsswerk. Gleicher Ansicht ist P. Kirch-
hoff: Verfaßungsrechtliche Maßstäbe für die Einheitsswertheing des Grundbe-
sitzes, in: DSTR, 22. Jg., H. 19/1984, S. 575-583; A. Mark: Die Neubewertung
des Grundbesitzes, in: Metre und Wertermittlung im Steuerrecht, a.a.O., S. 293-
308. - Aus Praktikabilitätgründen stehen dem Ertragsswerk ablenkt gegen-
über. U. Strunk: Einheitsswertheing von Grundstücken, a.a.O., insbes. S. 139
beschauten Grundstücke - Eine Darstellung und kritische Bewertung der unbekannten und
(und FN 4); W. Gutek: Einheitsswertheing von Grundstücken, a.a.O., insbes. S. 139
überzeugen darüber K. Holl: Einheitsswertheing - Quo vadis?, a.a.O., insbes.
S. 259: K. Holl vermaßtassigt dabei allerdings die Abhängigkeit der Finanzverwaltung,
denen Wertesatzstandes und der Reformierung der Finanzverwaltung,
die sich bei der Verwirklichung seiner Vorstellungen abzeichnet.

3) Ebenda, S. 33 (Hervorhebung im Original).
4) Ebenda, S. 33 (Hervorhebung im Original).
5) Für die Neubewertung des Grundbesitzes für die Zwecke der Vermögensbesteuerung
fuhrt dies zur Bewertung mit dem Ertragsswerk. Gleicher Ansicht ist P. Kirch-
hoff: Verfaßungsrechtliche Maßstäbe für die Einheitsswertheing des Grundbe-
sitzes, in: DSTR, 22. Jg., H. 19/1984, S. 575-583; A. Mark: Die Neubewertung
des Grundbesitzes, in: Metre und Wertermittlung im Steuerrecht, a.a.O., S. 293-
308. - Aus Praktikabilitätgründen stehen dem Ertragsswerk ablenkt gegen-
über. U. Strunk: Einheitsswertheing von Grundstücken, a.a.O., insbes. S. 139
beschauten Grundstücke - Eine Darstellung und kritische Bewertung der unbekannten und
(und FN 4); W. Gutek: Einheitsswertheing von Grundstücken, a.a.O., insbes. S. 139
überzeugen darüber K. Holl: Einheitsswertheing - Quo vadis?, a.a.O., insbes.
S. 259: K. Holl vermaßtassigt dabei allerdings die Abhängigkeit der Finanzverwaltung,
denen Wertesatzstandes und der Reformierung der Finanzverwaltung,
die sich bei der Verwirklichung seiner Vorstellungen abzeichnet.

3) Ebenda, S. 33 (Hervorhebung im Original).
4) Ebenda, S. 33 (Hervorhebung im Original).
5) Für die Neubewertung des Grundbesitzes für die Zwecke der Vermögensbesteuerung
fuhrt dies zur Bewertung mit dem Ertragsswerk. Gleicher Ansicht ist P. Kirch-
hoff: Verfaßungsrechtliche Maßstäbe für die Einheitsswertheing des Grundbe-
sitzes, in: DSTR, 22. Jg., H. 19/1984, S. 575-583; A. Mark: Die Neubewertung
des Grundbesitzes, in: Metre und Wertermittlung im Steuerrecht, a.a.O., S. 293-
308. - Aus Praktikabilitätgründen stehen dem Ertragsswerk ablenkt gegen-
über. U. Strunk: Einheitsswertheing von Grundstücken, a.a.O., insbes. S. 139
beschauten Grundstücke - Eine Darstellung und kritische Bewertung der unbekannten und
(und FN 4); W. Gutek: Einheitsswertheing von Grundstücken, a.a.O., insbes. S. 139
überzeugen darüber K. Holl: Einheitsswertheing - Quo vadis?, a.a.O., insbes.
S. 259: K. Holl vermaßtassigt dabei allerdings die Abhängigkeit der Finanzverwaltung,
denen Wertesatzstandes und der Reformierung der Finanzverwaltung,
die sich bei der Verwirklichung seiner Vorstellungen abzeichnet.

3) Ebenda, S. 33 (Hervorhebung im Original).
4) Ebenda, S. 33 (Hervorhebung im Original).
5) Für die Neubewertung des Grundbesitzes für die Zwecke der Vermögensbesteuerung
fuhrt dies zur Bewertung mit dem Ertragsswerk. Gleicher Ansicht ist P. Kirch-
hoff: Verfaßungsrechtliche Maßstäbe für die Einheitsswertheing des Grundbe-
sitzes, in: DSTR, 22. Jg., H. 19/1984, S. 575-583; A. Mark: Die Neubewertung
des Grundbesitzes, in: Metre und Wertermittlung im Steuerrecht, a.a.O., S. 293-
308. - Aus Praktikabilitätgründen stehen dem Ertragsswerk ablenkt gegen-
über. U. Strunk: Einheitsswertheing von Grundstücken, a.a.O., insbes. S. 139
beschauten Grundstücke - Eine Darstellung und kritische Bewertung der unbekannten und
(und FN 4); W. Gutek: Einheitsswertheing von Grundstücken, a.a.O., insbes. S. 139
überzeugen darüber K. Holl: Einheitsswertheing - Quo vadis?, a.a.O., insbes.
S. 259: K. Holl vermaßtassigt dabei allerdings die Abhängigkeit der Finanzverwaltung,
denen Wertesatzstandes und der Reformierung der Finanzverwaltung,
die sich bei der Verwirklichung seiner Vorstellungen abzeichnet.

3) Ebenda, S. 33 (Hervorhebung im Original).
4) Ebenda, S. 33 (Hervorhebung im Original).
5) Für die Neubewertung des Grundbesitzes für die Zwecke der Vermögensbesteuerung
fuhrt dies zur Bewertung mit dem Ertragsswerk. Gleicher Ansicht ist P. Kirch-
hoff: Verfaßungsrechtliche Maßstäbe für die Einheitsswertheing des Grundbe-
sitzes, in: DSTR, 22. Jg., H. 19/1984, S. 575-583; A. Mark: Die Neubewertung
des Grundbesitzes, in: Metre und Wertermittlung im Steuerrecht, a.a.O., S. 293-
308. - Aus Praktikabilitätgründen stehen dem Ertragsswerk ablenkt gegen-
über. U. Strunk: Einheitsswertheing von Grundstücken, a.a.O., insbes. S. 139
beschauten Grundstücke - Eine Darstellung und kritische Bewertung der unbekannten und
(und FN 4); W. Gutek: Einheitsswertheing von Grundstücken, a.a.O., insbes. S. 139
überzeugen darüber K. Holl: Einheitsswertheing - Quo vadis?, a.a.O., insbes.
S. 259: K. Holl vermaßtassigt dabei allerdings die Abhängigkeit der Finanzverwaltung,
denen Wertesatzstandes und der Reformierung der Finanzverwaltung,
die sich bei der Verwirklichung seiner Vorstellungen abzeichnet.

3) Ebenda, S. 33 (Hervorhebung im Original).
4) Ebenda, S. 33 (Hervorhebung im Original).
5) Für die Neubewertung des Grundbesitzes für die Zwecke der Vermögensbesteuerung
fuhrt dies zur Bewertung mit dem Ertragsswerk. Gleicher Ansicht ist P. Kirch-
hoff: Verfaßungsrechtliche Maßstäbe für die Einheitsswertheing des Grundbe-
sitzes, in: DSTR, 22. Jg., H. 19/1984, S. 575-583; A. Mark: Die Neubewertung
des Grundbesitzes, in: Metre und Wertermittlung im Steuerrecht, a.a.O., S. 293-
308. - Aus Praktikabilitätgründen stehen dem Ertragsswerk ablenkt gegen-
über. U. Strunk: Einheitsswertheing von Grundstücken, a.a.O., insbes. S. 139
beschauten Grundstücke - Eine Darstellung und kritische Bewertung der unbekannten und
(und FN 4); W. Gutek: Einheitsswertheing von Grundstücken, a.a.O., insbes. S. 139
überzeugen darüber K. Holl: Einheitsswertheing - Quo vadis?, a.a.O., insbes.
S. 259: K. Holl vermaßtassigt dabei allerdings die Abhängigkeit der Finanzverwaltung,
denen Wertesatzstandes und der Reformierung der Finanzverwaltung,
die sich bei der Verwirklichung seiner Vorstellungen abzeichnet.

3) Ebenda, S. 33 (Hervorhebung im Original).
4) Ebenda, S. 33 (Hervorhebung im Original).
5) Für die Neubewertung des Grundbesitzes für die Zwecke der Vermögensbesteuerung
fuhrt dies zur Bewertung mit dem Ertragsswerk. Gleicher Ansicht ist P. Kirch-
hoff: Verfaßungsrechtliche Maßstäbe für die Einheitsswertheing des Grundbe-
sitzes, in: DSTR, 22. Jg., H. 19/1984, S. 575-583; A. Mark: Die Neubewertung
des Grundbesitzes, in: Metre und Wertermittlung im Steuerrecht, a.a.O., S. 293-
308. - Aus Praktikabilitätgründen stehen dem Ertragsswerk ablenkt gegen-
über. U. Strunk: Einheitsswertheing von Grundstücken, a.a.O., insbes. S. 139
beschauten Grundstücke - Eine Darstellung und kritische Bewertung der unbekannten und
(und FN 4); W. Gutek: Einheitsswertheing von Grundstücken, a.a.O., insbes. S. 139
überzeugen darüber K. Holl: Einheitsswertheing - Quo vadis?, a.a.O., insbes.
S. 259: K. Holl vermaßtassigt dabei allerdings die Abhängigkeit der Finanzverwaltung,
denen Wertesatzstandes und der Reformierung der Finanzverwaltung,
die sich bei der Verwirklichung seiner Vorstellungen abzeichnet.

3) Ebenda, S. 33 (Hervorhebung im Original).
4) Ebenda, S. 33 (Hervorhebung im Original).
5) Für die Neubewertung des Grundbesitzes für die Zwecke der Vermögensbesteuerung
fuhrt dies zur Bewertung mit dem Ertragsswerk. Gleicher Ansicht ist P. Kirch-
hoff: Verfaßungsrechtliche Maßstäbe für die Einheitsswertheing des Grundbe-
sitzes, in: DSTR, 22. Jg., H. 19/1984, S. 575-583; A. Mark: Die Neubewertung
des Grundbesitzes, in: Metre und Wertermittlung im Steuerrecht, a.a.O., S. 293-
308. - Aus Praktikabilitätgründen stehen dem Ertragsswerk ablenkt gegen-
über. U. Strunk: Einheitsswertheing von Grundstücken, a.a.O., insbes. S. 139
beschauten Grundstücke - Eine Darstellung und kritische Bewertung der unbekannten und
(und FN 4); W. Gutek: Einheitsswertheing von Grundstücken, a.a.O., insbes. S. 139
überzeugen darüber K. Holl: Einheitsswertheing - Quo vadis?, a.a.O., insbes.
S. 259: K. Holl vermaßtassigt dabei allerdings die Abhängigkeit der Finanzverwaltung,
denen Wertesatzstandes und der Reformierung der Finanzverwaltung,
die sich bei der Verwirklichung seiner Vorstellungen abzeichnet.

3) Ebenda, S. 33 (Hervorhebung im Original).
4) Ebenda, S. 33 (Hervorhebung im Original).
5) Für die Neubewertung des Grundbesitzes für die Zwecke der Vermögensbesteuerung
fuhrt dies zur Bewertung mit dem Ertragsswerk. Gleicher Ansicht ist P. Kirch-
hoff: Verfaßungsrechtliche Maßstäbe für die Einheitsswertheing des Grundbe-
sitzes, in: DSTR, 22. Jg., H. 19/1984, S. 575-583; A. Mark: Die Neubewertung
des Grundbesitzes, in: Metre und Wertermittlung im Steuerrecht, a.a.O., S. 293-
308. - Aus Praktikabilitätgründen stehen dem Ertragsswerk ablenkt gegen-
über. U. Strunk: Einheitsswertheing von Grundstücken, a.a.O., insbes. S. 139
beschauten Grundstücke - Eine Darstellung und kritische Bewertung der unbekannten und
(und FN 4); W. Gutek: Einheitsswertheing von Grundstücken, a.a.O., insbes. S. 139
überzeugen darüber K. Holl: Einheitsswertheing - Quo vadis?, a.a.O., insbes.
S. 259: K. Holl vermaßtassigt dabei allerdings die Abhängigkeit der Finanzverwaltung,
denen Wertesatzstandes und der Reformierung der Finanzverwaltung,
die sich bei der Verwirklichung seiner Vorstellungen abzeichnet.

3) Ebenda, S. 33 (Hervorhebung im Original).
4) Ebenda, S. 33 (Hervorhebung im Original).
5) Für die Neubewertung des Grundbesitzes für die Zwecke der Vermögensbesteuerung
fuhrt dies zur Bewertung mit dem Ertragsswerk. Gleicher Ansicht ist P. Kirch-
hoff: Verfaßungsrechtliche Maßstäbe für die Einheitsswertheing des Grundbe-
sitzes, in: DSTR, 22. Jg., H. 19/1984, S. 575-583; A. Mark: Die Neubewertung
des Grundbesitzes, in: Metre und Wertermittlung im Steuerrecht, a.a.O., S. 293-
308. - Aus Praktikabilitätgründen stehen dem Ertragsswerk ablenkt gegen-
über. U. Strunk: Einheitsswertheing von Grundstücken, a.a.O., insbes. S. 139
beschauten Grundstücke - Eine Darstellung und kritische Bewertung der unbekannten und
(und FN 4); W. Gutek: Einheitsswertheing von Grundstücken, a.a.O., insbes. S. 139
überzeugen darüber K. Holl: Einheitsswertheing - Quo vadis?, a.a.O., insbes.
S. 259: K. Holl vermaßtassigt dabei allerdings die Abhängigkeit der Finanzverwaltung,
denen Wertesatzstandes und der Reformierung der Finanzverwaltung,
die sich bei der Verwirklichung seiner Vorstellungen abzeichnet.

3) Ebenda, S. 33 (Hervorhebung im Original).
4) Ebenda, S. 33 (Hervorhebung im Original).
5) Für die Neubewertung des Grundbesitzes für die Zwecke der Vermögensbesteuerung
fuhrt dies zur Bewertung mit dem Ertragsswerk. Gleicher Ansicht ist P. Kirch-
hoff: Verfaßungsrechtliche Maßstä

a) Vorbemerkung

3. Verzicht auf die Einheitssbewertung¹⁾

der Besteuerung. Dies soll mit dem folgenden angelegt werden.

genügend gelten ist Voraussetzung für grundlegende Reformen bei ist - das Aufspüren von Widerprüchen und Konträren. Absichtlich bei den ge- bestandene gefragt werden, denen die Einheitssbewertung vorgeschalet ist und Selbst wenn die Abklärung in sich konsistenter Regeln noch nicht möglich ist - das Aufspüren von Widerprüchen und Konträren. Absichtlich bei den ge-

Wertgeboundenen" Steuerabstetnde

b) Besteuerungszelle der "einheitstabhangigen" Steuer und der "einheits-

dienan soll.

Einzelseitern besteuern beabsichtigt waren und sind und ist zu unterscheiden, inwieweit

diese Besteuerungszwecke bei der gegebenen Bewertungstechnik und ihrer prakti-

schen Durchführungen auch tatsächlich erreicht werden sind, so wären sowohl

steuerreformen Einzelsteuer vereinbar ist, verlangt eine Zusatzüberlegung. -

Hensel hat zur Besteuerung des Steuerrechtslichen Wertes ausgeschafft:

"Jeder im Steuerrecht verwendete Wert, ist nur wegen seiner Funktion, die

gesetz ausgewählt zu erfüllen hat, bedeutsam. Von dem für das Einzel-

er im Steuerabstand zu erfüllen hat, bedeutsam. Von dem für das Einzel-

gesetz ausgewählt die Höhe des Steuerabzettes in erster Linie

ab... . Diese Gesichtspunkte muß man bei der Auslegung der Bewertungsver-

schafften. Man wird fragen müssen: Welchem Wirtschaftlichen Zweck

gesetz ausgewählt werden soll die Steuerabzettes in erster Linie

der Verwirklichung austellender (Lasten-)Gerechtigkeit (eines Gesamtplanes,

der in der Praxis keineswegs immer ganz klar sein wird) jeweils einer gesetz-

geberischen. Teile in erster Linie aus dem Pausatze ist in einer dienten. Dieser Teil -

Plan, ist in erster Linie aus dem Pausatze ist in einer dienten. Dieser Teil -

Es wäre selbstverständlich methodisch falsch, eine Zieldarstellung von

a u b e n h e r (Spernung v.d. Verf.). An das Gesetz heranzutragen und dann

das Gesetz danach zu beurteilen, als ob dies die Zieltvorstellung des Gesetzes

gewesen sei.³⁾

der "einheitstabhangigen" Steuer und "einheitsswertergebundenen" Steuerart-

Wird dieses Überlegungen gehen weiter als die entsprechenden Ausführ-

ungen zur Abschaffung der Einheitsswerter im traditionellen Reformkonzept,

1) Die nachfolgenden Überlegungen gehen weiter als die entsprechenden Ausführ-

ungen der "einheitstabhangigen" Steuer und "einheitsswertergebundenen" Steuerart-

Worterbuch der Wirtschaftswissenschaften (HDWW), a.a.O., S. 72f.

hebung im Original); ähnlich auch K.H. Hansmeyer: Grundstever, in: Hand-

3) K. Vogel: Verkehrswelt, Ertragswelt und andere Werte, a.a.O., S. 32 (Hervor-

2) A. Hensel: Steuerrecht, 3.Aufl. 1933, S. 82f.; zitiert nach K. Vogel: Ver-

kehrswelt, Ertragswelt und andere Werte, a.a.O., S. 32 (ohne Hervorhebung der Originals).

1) Siehe dazu auch D. Dziedowski: Zur Vermögenssteuer, in: BB 38. Jg., H. 35/36

Vermögens - 90 Jahre Preußische Erbschaftssteuere, in: BB 38. Jg., H. 35/36

o Die Gewerbesteuer bestätet - ihrem sog. Objektcharakter entsprechen - den

steuernden Gewerbebetrieb (§ 2, 35a GewStG), und zwar die Bemessungsgroßen

2) K. Vogel: Steuerrecht, a.a.O., S. 387.

c) Schlußfolgerung B III

- 117 -

aus der Vorsichtenden Kurzen Darstellung ist abzuleiten, daß

o erstens die „Einhaltung“ Steuer nach der Berechnung der Aufgabestellung o iichen Steuergegenstand, sondern teilweise mehr, teilweise aber auch wenig besteuern.

„Einhaltung“ Steuer nach der Berechnung der Aufgabestellung der Einheitssatz der Einheitsabrechnung zu fragen ist. Eine Antwort darauf muß steuersystematisch Zusammenhang bringen.

o drittens die betroffenen Steuer verschiiedene Zwecke haben. Das führt insbesondere zu der Frage, ob es tatsächlich innovoll ist, für verschiedene Steuer zwecke gleichermaßen getrennte Einheitssätze zu bilden, die dann nach einzelnen Steuerlücken gesetzten „Wettbewerbsnetz“ – mit anderen Worten: wie-

mit einer Konsequenz steuerlichem Zweckorientierung der Einzel-

zwecke zu der Frage, ob es tatsächlich eine Verschließung nach abgerundeten Steuer-

Seiner Bestimmung nach hat das Bewertungsge setze verschiedene Steuerge setzen zu dienen, die ihrer Zielsetzung nach aber verschiedene Zwecke zu erfüllen haben. Nur wenn Klarheit über die zu verfolgenden Zwecke besteht, läßt sich das Bewertungsge setz an den ihm gestellten Aufgaben messen. Da von einem sol-

daß die Verwendung der möglichen Maßgrößen steuerlicher Leistungsfähigkeit (Vermögen, Einkommen, Konsumausgaben) klar definiert und abgrenzt werden.

Zu bewußtsein ist damit die Abgrenzung der „Natur“ der verwendeten Werte oder fiktive Größen (Einkommen, Einkommensverwendung, Vermögen) angeknüpft.

Zu bewußtsein ist dabei auch die grundlegende Frage, ob an tatsächliche und deren Zusammenhang bzw. Unter schiede verhindern.

1) Hierzu ist insbesondere noch einmal auf den Aufsatz von K. Vogel, in: „Verkehrswert, Ertragswert und andere Werte“, a.a.O., zu verweisen.

e) Schlußfolgerung B IV

einhergehend konntet.

gleichen Bewertungsbasischen konntet und außerdem durchaus synonym formuliert. In den jeweiligen Gesetzen. Überladene Steuergesetze, die ei-

ner Steuerreformen entgegenwirken, sind um so weniger zu befürchten, als mit einer Konsequenz steuerlichem Zweckorientierung der Einzel-

steuerlücken Gesichtspunkten „Wettbewerbsnetz“ – mit anderen Worten: wie-

Straffung der Gesetze und aller zugehörigen ergänzenden Bestimmungen selbst

o darüber die Ziele der Einzelsteuer bzw. über bestimte Teilziele der Steuer

Aufgabe des Steuergesetzgebers wäre es dann,

o darauß aufbauend über entsprechende, eventuell neu zu entwickelnde Beamer-

und

(neu) zu definieren und diese verbindlich festzulegen,

o über die Ziele der Einzelsteuer bzw. über bestimte Teilziele der Steuer

damit wird klar, daß es sich bei den Fragen nach den Möglichkeiten einiger Reform-

kommen.

o darauß aufbauend über entscheidend, welche den Zielfortschritten möglichst nahe-

der Einheitsabrechnung und ihren Auswirkungen nicht nur um isolierten oder

isolierbares steuerliches Einzelproblem handelt: In eine derartige Aufgaben-

steuer, aber auch deren Verhältnis zu den anderen Steuern, die vorhergrundig

steuer, nicht unmittelbar betroffen zu sein scheinen, eingebunden werden. Die Lösung

konnte folglich nur durch ein grundlegendes Überdenken des ganzen (historischen)

c) Schlußfolgerung B III

für das Grundvermögen bei den verschiedenen Steuerarten bestimmen.

Besteuerung belastet, die Erfassung und Berücksichtigung der Einheitsswerre 3. geprägt wurden, da in erster Linie mit dem Vorwurf einer ungleichmäßigen

genutzten Wohnung) und bei der Grundwerbesteuer.

steuerung nicht buchführungsflächiger Landwirte, Nutzungswert von selbst- "wettgebundenen" Steueratbeständen, nämlich bei der Einkommensteuer (Be- steuer und der Erbschaft-/Schenkungssteuer sowie bei den folgenden "Einheits- gen" Steuern, nämlich bei der Vermögenssteuer, der Grundsteuer, der Gewerbe- steuer und der Erbschaft-/Schenkungssteuer sowie bei den folgenden "Einheits-

2. Die Einheitsswerre werden angewandt bei den folgenden "Einheitssweratabhängi-

gen" Steuern, nämlich bei der Vermögenssteuer, der Grundsteuer, der Gewerbe- steuer und der Erbschaft-/Schenkungssteuer sowie bei den folgenden "Einheits-

satz der Gleichmäßigkeit gelegt ist.

unter schiedlicher Wertansatz berücksichtigt werden, das damit wegen unvermeidbar gründen. Jedoch darf nicht übersehen werden, zu Leisten. Auf den ersten Blick ist diese Verfahren grundsätzlich zu be-

o zu einer Kosten senkung bei der Besteuerung o zu einer gleichmäßigen Besteuerung und

Verfahren sind einigermaßen worden, um damit einen Beitrag

1. Das Einheitsswerterverfahren und die Einheitsswerre als das Ergebnis dieses

7. Kapitel: Zusammenfassung

o zweitens Entscheidungen der Steuerbürgers gerade für die von diesen Regeln- gen betroffenen Wirtschaftlichen Vorgänge häufig längere Zeitraume umschließ- sen und insoweit auf steuerlicher Besteuerung beruhen zw. Steuerpolitik - sche Kontinuität voraussetzen.

o drittens Entscheidungen der Steuerbürgers gerade für die von diesen Regeln-

schieden:

Bemühren, eine als notwendig erkannte Reform möglichst auf die lange Bank zu

steuerpolitischen Bedeutung "Bestand" haben - das zeigt das gegenwärtige

wert wegen ihrer steuersystematischen Komplexität und ihrer übergeordneten

o ersten einmal getroffene Regelungen zur Einheitsswerre und zum Einheitss-

derlich, weil

zuletzt der Steuerpolitik auszurichten. Dies ist insbesondere deswegen erforder-

werthen des Grundbesitzes darauf an, die vorzusehenden Reformmaßnahmen an "Fern-

lisch" der steuerpolitischen Fragen zur Einheitsswerre und zu den Einheitss-

dringender erforderlich als jemals zuvor. Dabei kommt es gerade auch hinsicht-

1) M. Troll: Neue Einheitsswerre..., a.a.O., S. 61.

2) Ebenda.

3) Ebenda.

den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung andererseits

o mit Blick auf den Grundsatz der Einheitsswerreierung einheitseits und

politisches Bedeutung des Steuersystems,

o angeleiteten gesamtstaatlichen, verteilungspolitischen und ordnungs-

Erigiebigkeit,

zierung und Haushaltssolidarität im Hinblick auf die fiskalische (Netto-)

o angeleitet der nach wie vor gegebenen Schwierigkeiten bei der Haushaltssolidar-

nur allgemeine permanente Aufgabe für die Theorie und die Praxis. Sie ist

wichtig ist hat. Eine aus der Tagesspolitik herausgelöste Steuerreform bleibt nicht

alles so zu belassen, wie es sich im Laufe der Zeit höchst unerfreulich ent-

Dies alles kann aber für den Steuerpolitiker keine Entschuldigung dafür sein,

schinitzt könnte für den Rest des Jahrhunderts zunächst ausreichend. "3)

nicht sofort ganz abgeschritten zu werden, ein mehr oder weniger kraftiger Bei-

lichen Überlegungen um die Feststellung ergänzt: "Dieser Zoff braucht... .

M. Troll versucht zu retten, was noch zu retten ist, wenn er seine diesbezüg-

Ergebnisse bewertung in allen "Lieb gewordenen Alters Zoff" geworden ist. Und

Steuerpolitiker zusätzlich zu erschüttern. Offensichtlich ist es so, daß die

ist allerdings geegnet, daß Vertrauen in die Leistungsfähigkeit unserer

"dab wir in diesem Jahrhundert keine neuen Einheitsswerre mehr sehen werden", 1)

kaum nennenswert. Die Erwartung von M. Troll, einem intimen Kenner der Materie,

seine bundenene Meinungsvielzahl im politischen Prozeß nicht verwundern kann -

waren - was wegen der Komplexität der Aufgabenstellung und wegen der Interes-

politischer Setze vorgebrachten und in Angiff genommen werden. Die Ergebnisse

verschiedene diesbezügliche (Teil-) Lösungen von wissenschaftlicher sowie von

gar nicht angegangen werden sollte. Denn: In den vergangenen Jahren sind

Steuerreformen "nichts herauskommt" und deswegen ein solches Interesse

Kann vom Steuergesetzgeber schenkt in dem Sinne maßgeblichet werden, daß bei

Eine zunächst sehr wenig zuverlässende Aussicht. Ein solcher Vorschlag

Einige der Steuerreformen schließen sich leicht hin.

Einheitsswerre eingebettet in die Problematik einer Steuerreform

Steuersystems gefunden werden. Damit wäre die Neufestsetzung der

- a) Die Einheitssatzung erbringt beträchtliche Wertdiskrepanzen zwischen verschiedenen Vermögensarten und auch innerhalb gleicher Vermögensarten mit entsprechen den Belastungsunterschieden bei den zu berücksichtigten mit entstehenden Belastungen. Sie wirken wie Steuervergünstigungen bzw. Benachteiligen, auch wenn sie steuerpolitisch nicht als solche gedeacht werden.
- b) Diese Belastungsunterschiede verstöben schwerwiegend gegen den Grundsatzz der Gleichtümigkeit der Besteuerung. Die einmal vorgenommene Ansatz der Einheitssatzung ist der die Einheitssatzung „einheitssatzung“ passung der Einheitssatzung an die Verkehrsweise durch einen Pauschalen zu unterstellen. Hat dieses Ergebnis nur vorübergehend und Zuschlag in Höhe von 40 V.H. oder aber die Einheitssatzung selbst abgeschafft werden.
- c) mit dem sogennannten Besetzungssatz, bei der die „einheitssatzung“ mit dem sogennannten Substitutionssatz, bei dem entweder neue Beuerungsmethoden entwickelt werden, was aus zeitlichen und methodischen Gründen für nicht Zweckmäßig erachtet wird oder die vorhandenen Beuerungsmethoden dem Gesetzesauffrag entsprechen anders anwendung werden.
- d) mit dem sogennannten Behelfssatz, indem pauschale Zuschläge festgesetzt werden. Diese Lösung führt zu keinem zielgerichteten Ergebnis.
- e) wurde eine Ermittlung der Einheitssatzung in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise vorgenommen, so waren bei nur vordegründiger Betrachtung steuerliche Mehrerlöse, die in größerem Umfang für die Gebietskörperschaften zu erwarten. Bei einer weitergehenden Betrachtung der Wirkung zusammenhangsstellt sich aber sehr schnell heraus, daß das wirtschaftliche Gesamtergebnis nicht sicher solchen Verfahrenswiese mit großerer Vorbehaltung zu bewerten ist.
5. Reformannahmen in traditioneller Ausprägung könnten durchgeführt werden
- a) Die Einheitssatzung erbringt beträchtliche Wertdiskrepanzen zwischen verschiedenen Vermögensarten und auch innerhalb gleicher Vermögensarten mit entstehenden Belastungen bei den zu berücksichtigten mit entstehenden Belastungen. Sie wirken wie Steuervergünstigungen bzw. Benachteiligen, auch wenn sie steuerpolitisch nicht als solche gedeacht werden.
- b) Diese Belastungsunterschiede verstöben schwerwiegend gegen den Grundsatzz der Gleichtümigkeit der Besteuerung. Die einmal vorgenommene Ansatz der Einheitssatzung ist der die Einheitssatzung „einheitssatzung“ passung der Einheitssatzung an die Verkehrsweise durch einen Pauschalen zu unterstellen. Hat dieses Ergebnis nur vorübergehend und Zuschlag in Höhe von 40 V.H. oder aber die Einheitssatzung selbst abgeschafft werden.
- c) mit dem sogennannten Besetzungssatz, bei der die „einheitssatzung“ mit dem sogennannten Substitutionssatz, bei dem entweder neue Beuerungsmethoden entwickelt werden, was aus zeitlichen und methodischen Gründen für nicht Zweckmäßig erachtet wird oder die vorhandenen Beuerungsmethoden dem Gesetzesauffrag entsprechen anders anwendung werden.
- d) mit dem sogennannten Behelfssatz, indem pauschale Zuschläge festgesetzt werden. Diese Lösung führt zu keinem zielgerichteten Ergebnis.
- e) wurde eine Ermittlung der Einheitssatzung in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise vorgenommen, so waren bei nur vordegründiger Betrachtung steuerliche Mehrerlöse, die in größerem Umfang für die Gebietskörperschaften zu erwarten. Bei einer weitergehenden Betrachtung der Wirkung zusammenhangsstellt sich aber sehr schnell heraus, daß das wirtschaftliche Gesamtergebnis nicht sicher solchen Verfahrenswiese mit großerer Vorbehaltung zu bewerten ist.

4. Festgestellt wurde:
- a) Die Einheitssatzung erbringt beträchtliche Wertdiskrepanzen zwischen verschiedenen Vermögensarten und auch innerhalb gleicher Vermögensarten mit entstehenden Belastungen bei den zu berücksichtigten mit entstehenden Belastungen. Sie wirken wie Steuervergünstigungen bzw. Benachteiligen, auch wenn sie steuerpolitisch nicht als solche gedeacht werden.
- b) Diese Belastungsunterschiede verstöben schwerwiegend gegen den Grundsatzz der Gleichtümigkeit der Besteuerung. Die einmal vorgenommene Ansatz der Einheitssatzung ist der die Einheitssatzung „einheitssatzung“ passung der Einheitssatzung an die Verkehrsweise durch einen Pauschalen zu unterstellen. Hat dieses Ergebnis nur vorübergehend und Zuschlag in Höhe von 40 V.H. oder aber die Einheitssatzung selbst abgeschafft werden.
- c) mit dem sogennannten Besetzungssatz, bei der die „einheitssatzung“ mit dem sogennannten Substitutionssatz, bei dem entweder neue Beuerungsmethoden entwickelt werden, was aus zeitlichen und methodischen Gründen für nicht Zweckmäßig erachtet wird oder die vorhandenen Beuerungsmethoden dem Gesetzesauffrag entsprechen anders anwendung werden.
- d) Die gesetzlich vorgesehene häufigere Einheitssatzung, mit welcher im Prinzip eine Anhebung der Einheitssatzung auf den Grundbesitz verbunden wäre, wird nicht vorgenommen.
- e) aus finanziellen Gründen (und/oder politischen) Gründe, weil höhere Steuerbelastungen zur Folge hätten, bei denen die gesamtirtschaftlichen und verteilungspolitischen Wirkungen nicht berücksichtigt und/oder auch überschaubar sind.
- f) aus Kostengründen, weil das Verfahren wegen seiner zahlreichen und unterschiedlichen Finanzverwaltung wie auch auf Seiten der Steuer- und auf Seiten der Finanzverwaltung offenbar unvermeidlich Einzelregelungen einen hohen Verwaltungsaufwand aufweist.
- g) aus Kostengründen, weil das Verfahren wegen seiner zahlreichen und unterschiedlichen Finanzverwaltung wie auch auf Seiten der Steuer- und auf Seiten der Finanzverwaltung offenbar unvermeidlich Einzelregelungen einen hohen Verwaltungsaufwand aufweist.
- h) jedoch sollten diese Hindernissegründe (zunächst) nicht höher eingescannt werden als der berichtigte Anspruch auf eine gleichmäßige Besteuerung.

- Steuervergütungsgen im Sinne einer erhöhten Steuertransparenz sieht - bar zu machen und einer finanziell-politischen Lenkung zu unterwerfen. Bei den dabei zu treffenden politischen Entscheidungen sind insbesondere die langfristigen Folgen standig steuerpolitischer zu berücksichtigen. Aufgrund derartiger "Rückblicknahmen" ist die Erzung von Steuermehrern in nemenswertem Großenordnungswohl kaum zu erwarten. Mit der Reform der Einheitssatzwerterzung werden keine groben Finanzierungsreserven der öffentlichen Haushalte erschlossen werden können.
6. Demgegenüber gelten für weitergehende Reformen mit einher die Steuersystema- tischen Zusammenhang aufgreifenden Ausprägung folgende Überlegungen:
- a) Die Erfassung der steuerlichen Leistungsfähigkeit ist nicht nur in den einzelnen Steuergesetzen von Relevanz, sondern ist auch im "Vergleich zu Bewertungssätzen mit seinen Bestimmungen zur Ermittlung der Einheitssatzwer- te eine Annaherung der Einheitssatzwerterzung der Einheitssatzwerter die einzige und einzige richtige bewertungsrechtliche Handlungsanweisung ab- gebenen kann.
- b) Deswegen geht es um die Rückbesinnung auf die ursprüngliche (Teil-)Zelle Einzelsteuer. Eine Verwirklichung dieser (Teil-)Zelle der betroffenen und/oder um die Kennzeichnung der aktuellen (Teil-)Zelle der Einzelsteuer dementsprechend zielbezogene Bewertungsregelungen in den einzelnen und von der Idee der Einheitssatzwerterzung schließlich Abschied zu nehmen und erkennbaren steuerrechtlichen Vereinfachungsmöglichkeiten.
- c) Zu erkennen, daß eine umfassende Frage der Einheitssatzwerterzung auf- grifffende Steuerreform, welche diesen Namen auch wirklich verdient, weil sie von der Tagesspolitik gelöst ist, von den finanziell-steueralien politischen Entscheidungssträgern dringender in Angriff zu nehmen ist, o zu erkennen, daß eine umfassende, die Frage der Einheitssatzwerterzung auf-
- LITERATURVERZEICHNIS
- V. Arnim, H.-H.: Zweitwohnungsssteuer und Grundgesetz, hrsg. V. Karl-Brauer- Institut des Bundes der Steuerzahler e.V., Mainz 1981
- Balke, M.: Die Erbschaft- und Schenkungssteuersrechte, vom Einheitssatzwerter als nichtklassische, vom Akopplung der Erbschaftssteuern von der Grundbesitz-Einheitssatzwerterzung, in: Steuer und Wirtschaft, 61. Jg., H. 4/1984, S. 35ff.
- Balke, M.: Zur Akopplung des Erbschafts- und Schenkungssteuers von der Grundbesitz-Einheitssatzwerterzung - Ein Blick über die Grenze, in: Der Betrieb, 37. Jg., H. 44/1984, S. 2277.
- Balke, M.: Einheitssatzwerterzung oder Verkehrssteuer für Grundbesitz im Erbschaftssteu- und Schenkungssrecht? - Theoretische und praktische Argumente, in: Berater, 34. Jg., 1979, S. 156ff.
- Barth, K.: Gerechte Besteuerung der Landwirte, insbesondere im Vergleich zu den Arbeitnehmern, freien Berufen und Gewerbetreibenden, in: Betriebs- Berater, 34. Jg., 1979, S. 156ff.
- Bund der Steuerzahler (Hrsg.): Neue Einheitssatzwerterzung - Haubrücks Forderungen und Steuerzahler (Hrsg.): Neue Einheitssatzwerterzung Nr. 19/1.6.1981, S. 1ff.
- Becker, E.: Grundgesetz-Erosion, in: Handelsblatt, Nr. 180/18.9.1980, S. 2.
- Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (Hrsg.): Bauhandbuch, H. 03.100, Bonn 1983.
- Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): Schriftentwurf "Städtebauliche Forschung" des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, H. 03.089, Bonn 1981.
- Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): Finanzbericht 1975, Bonn 1974.
- Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): Finanzbericht 1981; 1982, Bonn 1981; 1983; 1985, Bonn 1984.
- Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): Bauwesen und Städtebau (Hrsg.): Bauhandbuch, H. 03.100, Bonn 1983.
- Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): Schriftentwurf "Städtebauliche Forschung" des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, H. 03.089, Bonn 1981.
- Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): Gutachten zur Einkommensbesteuerung der Landwirtschaft, Bonn 1978.
- Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): Gutachten zur Einkommensbesteuerung der Landwirtschaft, Bonn 1971.
- Bundesministerium für Wirtschaft und Finanzen (Hrsg.): Gutachten der Steuer- reformkommission 1971, Bonn 1971.
- Conrads, M.: Das neue Konzept in Details - Teil 1, in: Handelsblatt, Nr. 81/26. II. 1985, S. 39; Zweifamilienhäuser vorziehen - Teil 2: ebenda,
- Nr. 85/3./4.5.1985, S. 33.
- als jemals zuvor.

- Dedner, M.: Zur Belastungsumabhängigkeit Steuerne, in: Steuer und Wirtschaftswissenschaften im eigenen und Wirtschaft, 57. Jg., 1980, S. 158ff.
- Gutte, W.: Die substantielle Besteuerung der unbefeuerten und bebauteen Deutscher Industrie- und Handelsstand (Hrsg.): Kommunale Wirtschaftsprüfungsteuer - Mangelbesetzung, Vorträge erhaltene, Schriftentwürfe des DIHT, H. 201, Bonn 1982.
- Haus, in: Steuer und Wirtschaft, 4. Jg., 1974, S. 211ff.
- Grubé, G.: Der Einkommensteuerrechtliche Nutzungswert der Wohnungen und Wirtschaft, 57. Jg., 1980, S. 158ff.
- Gutte, W.: Die substantielle Besteuerung der unbefeuerten und bebauteen Deutscher Industrie- und Handelsstand (Hrsg.): Gewerbesteuer auf neuen Kurs - Mangelbesetzung, Vorträge erhaltene, Schriftentwürfe des DIHT, H. 201, Bonn 1982.
- Hafele, H.: Das Kunststoffsteuerfrei Eignheim ist ein Schritt zu weniger Staat, in: Handelsblatt, Nr. 147/7.8.1984, S. 3.
- Hamer, E.: Besteuerungsfehler als Ursache sozialer Verhältnisse, in: Der Dickermann, D.: Ansätze zur Reform der "einheitsverhängigen" Steuern, Sonderveröffentlichungen Nr. 1 des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstituts an der Universität zu Köln, 2. Aufl., Köln 1980.
- Hansmeyer, K.-H.: Gewerbesteuer, in: Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft (HdWW), Bd. 3, hrsg. von W. Albers u.a., Stuttgart 1981, S. 726ff.
- Hansmeyer, K.-H.: Gewerbesteuer, in: Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft (HdWW), hrsg. von W. Albers u.a., Stuttgart 1981, S. 617ff.
- Hensel, A.: Steuerreform, 3. Aufl., 1933, zitiert nach K. Vogel: Verkehrswert, Ertragsswert und andre Werte, in: Deutsche Steuerzeitung, Ausgabe A, 67. Jg., 1979, S. 28ff.
- Hessler, H.-D.: Finanzwissenschaftliches System der Besteuerung, Tübingen/ Düsseldorf 1976, S. 94f.
- Herrung, R.: Zum Einfluss marginaler Steuerstruktur auf Investitionsentscheidungen - Eine Untersuchung am Beispiel des Steuerrentlastungs- gesetzes 1984, in: Der Betrieb, 38. Jg., H. 13/1985, S. 66ff.
- Hoffmeister: Gedanken zur Hauptfeststellung der Einheitssteuer des Grundbesitzes auf den 1. Januar 1964, in: Finanz-Rundschau, 25. Jg., 1970, S. 49ff.
- Hooven, E.: Die Besteuerung des Eigentums darf zu keinem Rückschritt führen, in: Handelsblatt, Nr. 122/3.7.1984, S. 16.
- Hossenfelder, N.C.: Amtliche Texte zur Wertermittlung von Grundstücken, 1980, S. 185ff.
- Institut "Finanzen und Steuern": Die Gewerbesteuersenkung 1980 nur zum Teil vollzogen, Brief Nr. 189, Bonn 1980.
- Institut "Finanzen und Steuern": Zur Begrenzung des Realsteuer-Höhesteuerts der Gemeinden, Brief Nr. 206, Bonn 1981.
- Institut "Finanzen und Steuern": Übernahme der Steuerbilanzwerte in die Ver- mogensaufstellung für Zwecke der Feststellung des Einheitswertes des Betriebsvermögens, Brief Nr. 197, Bonn 1980.
- Institut "Finanzen und Steuern": Übernahme der Steuerbilanzwerte in die Ver- geringung der Gewerbesteuer, Brief Nr. 198, Bonn 1981.
- Filume, W.: Zur Reform der Vermögenssteuer, in: Steuer und Wirtschaft, 57. Jg., 1977.
- Friedemann, J.: "Riesiger Dauerboom" am deutschen Grundstücksmarkt?, in: Frank- furt Allgemeine Zeitung, Nr. 29/4.2.1981, S. 12.
- Gempert, B.B.: Probleme der Vermögenssteuer (II), in: Das Wirtschaftsstudium (WiSU), 6. Jg., 1977, S. 25ff.
- Gericke, T.: Praxis der Grundstücksbewertung, 3. Aufl., München 1980.
- Glier, J.: Überlegungen zu einer neuen Einheitsbewertung, in: Die Informa- tion, Nr. 19/1979, S. 436ff.
- Glier, J.: Was kann die Abschaffung der Einheitsbewertung des Grundbe- sitzes? in: Handelsblatt, Nr. 22/18./19.11.1983, S. 6.

- Institut "Finanzen und Steuern": Entwickelung der Realsteuerreformen im Finanzsektor mit mehr als 50.000 Einwohnern 1984 gegenübergestellt
- Gemeinden (Differenzierung) der steuerlichen Einkommensbelastung, in: Ders.: Wirtschafts- und Finanzprobleme des Interessengesellschaften, Tübingen 1984.
- Karl-Brauer-Institut des Bundes der Steuerzahler e.V. (Hrsg.): Zur Neuregelung der Einkommensteuer, Stuttgart 1984.
- Karl-Brauer-Institut des Bundes der Steuerzahler e.V. (Hrsg.): Der Problematik der Einkommensteuer - Darstellung, Kritik, Vorschläge, H. 57, Wiesbaden 1984.
- Kattheube, B.: Restwerte in der Vermögensaufstellung, in: Der Betrieb, 37. Jg., H. 37/1984, S. 1903ff.
- Kirchhoff, P.: Verfassungsrechtliche Maßstäbe für die Einheitsbesteuerung des Wissenschafts, 3. Aufl., Bd. II, hrsg. v. F. Nemarck unter Mitwirkung von N. Andel u. H. Haller, Tübingen 1980, S. 487ff.
- Oberhauser, A.: Erbschaft- und Schenkungssteuer, in: Handbuch der Finanzrechtsschafft, hrsg. v. W. Albers u.a., Bd. 8, Stuttgart u.a. 1980, S. 666ff.
- Nolte, J.: Vermögensaufstellung und Steuerbilanz, in: Werte und Wertermittlung im Steuerrecht, hrsg. v. W. Albers u.a., Bd. 7, Stuttgart 1977.
- Neumark, F.: Steuer I: Grundlagen, in: Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaften, Herausgeber: W. Albers u.a., Bd. 7, Stuttgart 1977.
- Neumark, F.: Grundsatze gerechter und ökonomisch rationaler Steuerpolitik, Tübingen 1970.
- Neumark, F.: Probleme und Methoden innerer Qualitätiven Differenzierung
- Neumark, F.: Probleme und Methoden innerer Qualitätiven Differenzierung
- Karl-Brauer-Institut des Bundes der Steuerzahler e.V. (Hrsg.): Der Problematik der Einkommensteuer - Darstellung, Kritik, Vorschläge, H. 57, Wiesbaden 1984.
- Kattheube, B.: Restwerte in der Vermögensaufstellung, in: Der Betrieb, 37. Jg., H. 37/1984, S. 1903ff.
- Krause, K.P.: Steuer auf die eigene Wohnung, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 247/2.11.1976, S. 13.
- Krause, K.P.: Steuer-Fossil solle verschwinden, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 134/13.6.1984, S. 13.
- Krause, K.P.: Die Steuer-Fossil sollte verschwinden, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 6./8.1.1979, S. 7.
- Leisner, W.: Von der Leistungsfähigkeit - die soziale Nivellierung, in: Steuer und Wirtschaft, 60. Jg., H. 2/1983, S. 97ff.
- Liedschuhle, W.; Zink, G.: Die Erfassung von Mietzuwächsen im Rahmen der Einheitsbesteuerung, in: Steuer und Wirtschaft, 60. Jg., H. 2/1983, S. 97ff.
- Littmann, K.: Gewerbesteuer, in: Handbuch der Finanzwissenschaft, 3. Aufl., Bd. II, hrsg. v. F. Nemarck unter Mitwirkung von N. Andel u. H. Haller, Tübingen 1980, S. 607ff.
- Mark, A.: Die Nebewertung des Grundbesitzes, in: Werte und Wertermittlung im Steuerrecht, hrsg. im Auftrag der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft e.V. von A. Raupach, Köln 1984, S. 293ff.
- Meyer, W.: Neuregelung der Einheitsbesteuerung - Eine Chance zur Steuervereinheitlichung, in: Deutsche Steuerzeitung - Eine Chance zur Steuervereinheitlichung, 33. Jg., 1980, S. 949ff.
- Moil, E.: Gedanken zum Metawert der Wohnung im eigenen Haus, in: Der Betrieb, 1984, S. 251ff.
- Moench, D.: Unruhiges Vermögenssteuerrecht - Zur geheimen Vermögensbesteuerung des Betriebsvermögens, in: Deutsches Steuerrecht, 22. Jg., H. 9/1984, S. 251ff.
- Mundorf, H.: Keine Steuererhöhung? in: Handelsblatt, Nr. 158/20.8.1981, S. 2.
- Neubewertung von Grundvermögen wirtschaftlich im Notverfahren, in: Handelsblatt, Nr. 230/30.11.1983, S. 6.
- Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 71/25.3.1982, S. 13.
- Neubewertung von Grundvermögen wirtschaftlich im Notverfahren, in: Handelsblatt, Nr. 166/1.9.1981, S. 3.
- Keine Verbriefachung der Grundstücksteuer, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 190/19.8.1981, S. 13.
- Grundsteuererhebung rechtswidrig, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 138/19.6.1981, S. 11.
- Neue Einheitswerte - Niedrigere Steuersatz und höhere Freibetrag, in: Handelsblatt, Nr. 100/26.5.1981, S. 3.
- Allgemeine Zeitung, Nr. 260/7.11.1980, S. 14.
- Gaddum-Prinzzip der kostendekenden Miete aufgeben, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 33. Jg., 1980, S. 1923.
- Verfassungsmäßigkeit der Grundstücksbewertung im Ertragswertverfahren auf der Grundlage der Preisrechtl. zulässigen Miete, in: Ertragswertverfahren aufgrund der Preisrechtl. zulässigen Miete, in: Der Betrieb, 33. Jg., 1980, S. 1872.
- Einheitsbewertung des Grundvermögens, in: Der Betrieb, 33. Jg., 1980, S. 1870.
- Littmann, K.: Gewerbesteuer, in: Handbuch der Finanzwissenschaft, 3. Aufl., Bd. II, hrsg. v. F. Nemarck unter Mitwirkung von N. Andel u. H. Haller, Tübingen 1980, S. 607ff.
- Mark, A.: Die Nebewertung des Grundbesitzes, in: Werte und Wertermittlung im Steuerrecht, hrsg. im Auftrag der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft e.V. von A. Raupach, Köln 1984, S. 293ff.
- Meyer, W.: Neuregelung der Einheitsbesteuerung - Eine Chance zur Steuervereinheitlichung, in: Deutsche Steuerzeitung - Eine Chance zur Steuervereinheitlichung, 33. Jg., 1980, S. 949ff.
- Moench, D.: Unruhiges Vermögenssteuerrecht - Zur geheimen Vermögensbesteuerung des Betriebsvermögens, in: Deutsches Steuerrecht, 22. Jg., H. 9/1984, S. 251ff.
- Mundorf, H.: Keine Steuererhöhung? in: Handelsblatt, Nr. 158/20.8.1981, S. 2.
- Neubewertung von Grundvermögen wirtschaftlich im Notverfahren, in: Handelsblatt, Nr. 166/1.9.1981, S. 3.
- Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 71/25.3.1982, S. 13.
- Steueralicher Wildwuchs muß beschränkt werden, in: Handelsblatt, Nr. 230/30.11.1983, S. 6.
- Theorie und Praxis, Bd. 2, 3. Aufl., Tübingen 1985.
- Musgrave, R.A.; Musgrave, P.B.; Küllmer, L.: Die öffentlichen Finanzen in Europa, Tübingen 1985.

- O.V.: Das BVerfG hat entschieden: Rühe an der Front der Einheitswerthe - Vorräte des BFH zu Art. 2 Beweis 1965 einzulässig, in: Handbuch der Finanzwissenschaften - Schmidl, K.: Grundproblem der Besteuerung, in: Hansmeyer, K.-H.: Allgemeine Steuerlehre, 5. Aufl., Berlin 1980.
- O.V.: "Die Laufenden ins offene Messer" - Bundesverfassungsgerichtspräsident Wolfgang Zeidler über Unge rechtigkeit im Steuer- und Sozialrecht, in: Der Spiegel, Nr. 50/1984, S. 52ff.
- O.V.: Privatgutlösungen ist kompliziert, in: Die Steuergerichtspräsident, 34. Jg., H.4/1985, S. 44f.
- O.V.: Allgemeine Zeitung, Nr. 62/14.3.1985, S. 14.
- O.V.: Ostendorf, B.: "Privatgutlösungen" für Selbstgenutztes Wohneigentum ohne Meter- freibetrag?, in: Der Betrieb, 38. Jg., H. 4/1985, S. 198f.
- O.V.: Schneidler, D.: Bezugsgrößen steuerlicher Leistungsfristigkeit und Vermögensbe- steuerung, in: Finanzarchiv, N.F., 37. Jg., 1979, S. 26ff.
- O.V.: Schneidler, D.: Grundzüge der Unternehmensbesteuerung, 3. Aufl., Wiesbaden 1983.
- O.V.: Steuerliche Neuregelung beim Eigentümbleibit umstritten, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 62/14.3.1985, S. 14.
- O.V.: Pfeiffer, U.: Zur Laufenden Diskussion über eine neue Einheitssatzung von Grundstücken, Arbeitgeber Nr. 1 des Schwerpunktfinanzwissens- schaft/Betriebswirtschaftlichen Förderung des Selbstgenutzten zur Neuregelung der Steuerrechtlichen Förderung des Selbstgenutzten Wohneigentums, in: Akuelle Betriebswirtschaftlichen Förderung des Selbstgenutzten Politik, Nr. 24/3.4.1985.
- Rössler, R.; Troll, M.; Langner, J.: Bewertung - und Vermögenssteuergesetz, Kommentar, 13. Aufl., München 1983.
- Rose, G.: Betroeb und Steuer, Bd. 3: Die Substanztsteuer, 5. Aufl., Wiesbaden 1984.
- Rüger, G.: Steuerliche Vergütungen für die Landwirtschaft als Mittel der Agrarpolitik, Bochum 1976.
- Sachverständigernrat zur Begutachtung der gesamt wirtschaftlichen Entwicklung: Sondergrutachten vom 9. Oktober 1982, Tag-Drucksache 9/2118, Ziff. 323 (S. 188); Abschnitt IV, Ziff. 79f. (S. 229f.).
- Sachverständigernrat zur Begutachtung der gesamt wirtschaftlichen Entwicklung: Sachverständigernrat zur Begutachtung der gesamt wirtschaftlichen Entwicklung: Ziff. 567ff. (S. 242ff.).
- Schmidt, E.: Die 1982 fallige Neubelebung vervielfacht die Steuerlast, in: Handelsblatt Nr. 151/11.8.1981, S. 16.

- Steinberg, W.: Stichwort "Einhaltung", in: Handwörterbuch des Steuerrechts und der Steuerwissenschaften, hrsg. V. G. Strickrodt u.a., 2. Aufl., 1. Bd., München/Bonn 1981, S. 389f.
- Steinberg, W.: Stichwort "Einhaltung", in: Handwörterbuch des Steuerrechts und der Steuerwissenschaften, hrsg. V. G. Strickrodt u.a., 2. Aufl., 1. Bd., München/Bonn 1981, S. 386ff.
- Steinberg, W.: Stichwort "Einhaltung", in: Handwörterbuch des Steuerrechts und der Steuerwissenschaften, hrsg. V. G. Strickrodt u.a., 2. Aufl., 1. Bd., München/Bonn 1981, S. 386ff.
- Watzig, M.: Die Neuregelung der Einigung der Neubewertungsbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft, in: Steuer und Wirtschaft, in: Der Betrieb, 33. Jg., 1980, S. 171f.
- V. Warthenberg, L.: Die Burkhardt, Einkommensteuerung des Grundbesitzes ist überflüssig, in: Handelsblatt, Nr. 213/4./5. 11. 1983, S. 5.
- Strunk, U.: Einheitssatzung von Gründung um die Einheitssatzung des Grundbesitzes, in: Steuer und Wirtschaft, 57. Jg., 1980, S. 51ff.
- Strunk, U.: Einheitssatzung der Diskussion um die Einheitssatzung des Grundbesitzes von Gründung - Theoretische Grundlagen, Annales Verfahrensrecht 1982.
- Theiler, H.J.: Der Nutzungsvertrag der eignenen Wohnung - eine steuerystematische und verfassungsrechtliche Untersuchung zu § 21a EStG, in: Der Betrieb, 37. Jg., 1984, S. 79ff.
- Terb, W.: Die bewertungs- und vermögensrechtlichen Vorschriften des Steuerrent- und Verbrauchsrechtes 1984, in: Deutsches Steuer-Recht, 22. Jg., H. 3/1984, 37. Jg., 1984, S. 79ff.
- Tipke, K.: Steuerrecht, Ein systematischer Grundriß, 9. Aufl., Köln 1983. (Die Zwischenzeitlich erschienene 10. Aufl., Köln 1985, kommtte aus redaktioneller Grund den nicht mehr berücksichtigt werden.)
- Wissenstafelicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen: Gutachten zur Reform der Gemeindensteuer in der Bundesrepublik Deutschland, Schriftr. 17.12.1979.
- Wissenstafelicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen: Steuerliche Reformen und Lösungsmöglichkeiten einer Bodenwertzuwachsbesteuerung, Schriftr. 17.12.1979.
- Wissenstafelicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen: Gutachten über Wissenschaftliche Reformen des Bundesministeriums der Finanzen, H. 22, Bonn 1976.
- Wissenstafelicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen: Steuerliche Reformen und Lösungsmöglichkeiten einer Bodenwertzuwachsbesteuerung, Schriftr. 17.12.1979.
- Wittmann, W.: In der Sackgasse des Wohlfahrtsstaates, in: Frankfurt Allgemeine Zeitung, Nr. 246/22.10.1983, S. 15.
- Wohle, G.: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd. 1, 5. Aufl., München 1978.
- Zumstein, P.: Die Ausgabensteuer - Volkswirtschaftliche Begrenzung und praktische Durchführbarkeit, Diss. St. Gallen 1977, Diessenhofen 1977.
- Troll, M.: Zur Aussetzung der Vollliehung von Einheitssatzung, in: Deutsches Steuerrecht, 19. Jg., 1981, S. 123ff.
- Troll, M.: Neue Einheitssatzung für den Grundbesitz - Zum Stand der Diskussion aus Sicht der Steuerreform, in: Der Gemeindehaushalt, 85. Jg., H. 3/1984, S. 57ff.
- Uelner, A.: Die Problematik der Einheitssatzung, in: Werte und Wertmittlung im Steuerrecht, hrsg. im Auftrag der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft e.V. von A. Raupach, Köln 1984, S. 275ff.
- Uhlmann, R.: Bauleickensteuer - Totgebornes Kind, in: Handelsblatt, Nr. 197/13.10.1980, S. 2.

Bisher erschienene Sonderveröffentlichungen des Finanzwissenschaftsinststituts an der Universität zu Köln:

1. Ansätze zur Reform der "Finanzmarktabhängigen" Steuer. Von Dietrich Dickermann. 2. Aufl., 57 S., 1980, 17,- DM. 8/3097, Anlage 3
2. Die Besteuerung von Renten, Pensionen und anderen Altersbezügen als aktuelle Problemsteuerstruktur. Von Konrad Littmann. 20 S., 1980, 10,- DM. 7/4203
3. Steuerquoten, Steuerstrukturen und Steuerharmonisierung in der Europäischen Gemeinschaft. Von Rolf Caesar. 93 S., 1980, 24,- DM. 9/1488
4. Die Ausgliederungsbae zur Sicherung der Elektroätzte vertragung. Von Antonius Voss. 142 S., 1981, 20,- DM. 10/2404
5. Das Einkommensteuersystem Griechenlands - Eine einheitende Darstellung -. Von Panagiotis G. Paschos. 19 S., 1983, ISBN 3-923342-04-7
6. Die Ursachen der überdurchschnittlichen hohen Beitragsstufe der gesetzlichen Krankenasssen im Ministerium und die Moglichkeiten einer Beitragssatzveränderung mit Hilfe von Finanzausgleichsverfahren. Von Heinz Jaschke und Manfred Kops. 164 S., 1981, Drucklegung unterstützt durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, unentgeltlich. ISBN 3-923342-05-5 (vergriffen)
7. Schwachstellen im System der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland. Von Willi Albers. 22 S., 1982, ISBN 3-923342-07-1
8. Grenzen der Tabaksteuer? Von Hans Jürgen Goetzke und Klaus Mackeida. 41 S., 1983, 13,- DM.
9. Auswirkungen des Abwasserabgabebetriebes auf die kommunale Haushalts- und Finanzierung. Von Klaus-Dieter Kibat. 130 S., 1984, 20,- DM. ISBN 3-923342-08-X
10. Möglichkeiten für eine Reform der Einkommenssteuer und ihre Auswirkungen auf die Einkommenssteuerabhangigen Steuerin. Von Dietrich Dickermann unter Mitarbeit von Uwe Pfeiffer. ISBN 3-923342-09-8

Bundesrats-Plenarprotokolle der 511., 512. und 513. Sitzung.

- Plenarprotokoll 8/23, Anlage 85 Stenografische Berichte über die Sitzungen des Deutschen Bundesstages:
- Plenarprotokoll 8/27, Anlage 24 PLENARPROTOKOLLE
- Plenarprotokoll 8/33, Anlage 74 der Finanzminister für Arbeit und Sozialordnung, unentgeltlich.
- Plenarprotokoll 3/37, Anlage 97 Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung unterstützt durch den Finanzminister für Arbeit und Sozialordnung, unentgeltlich.

- 139/85 BRAT-DRUCKSACHE
6. Die Ursachen der überdurchschnittlichen hohen Beitragsstufe der gesetzlichen Krankenasssen im Ministerium und die Moglichkeiten einer Beitragssatzveränderung mit Hilfe von Finanzausgleichsverfahren. Von Heinz Jaschke und Manfred Kops. 164 S., 1981, Drucklegung unterstützt durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, unentgeltlich. ISBN 3-923342-05-5 (vergriffen)
7. Schwachstellen im System der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland. Von Willi Albers. 22 S., 1982, ISBN 3-923342-07-1
8. Grenzen der Tabaksteuer? Von Hans Jürgen Goetzke und Klaus Mackeida. 41 S., 1983, 13,- DM.
9. Auswirkungen des Abwasserabgabebetriebes auf die kommunale Haushalts- und Finanzierung. Von Klaus-Dieter Kibat. 130 S., 1984, 20,- DM. ISBN 3-923342-08-X
10. Möglichkeiten für eine Reform der Einkommenssteuer und ihre Auswirkungen auf die Einkommenssteuerabhangigen Steuerin. Von Dietrich Dickermann unter Mitarbeit von Uwe Pfeiffer. ISBN 3-923342-09-8

- 9/1500 (8. Subventionsbericht) 10/669 PLENARPROTOKOLLE
- 9/1400 (9. Subventionsbericht) 10/2404
- 9/1674 10/352 (9. Subventionsbericht)
- 9/2118 10/699
- 9/1488 139/85
- 8/830, Frage 34 9/1648
- 7/4203 9/1647
- 8/3635 9/1624
- 8/3097, Anlage 3 9/1622
- IV/1488 9/1508
- IV/3508 Zu